

Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Anlage 2 zur Drucksache Nr. VO/2383/03

Teil A Seite 1 - 192

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 01/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 07.11.2002
Name: Friedrich W. Pfankuchen	Straße: Bahnstr. 172	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes erhebt der Einsprecher Bedenken, da seine betriebliche Entwicklung, z. B. bauliche Erweiterung behindert wird und höhere Ausgleichsforderungen erhoben werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet durch den Landschaftsplan übernimmt die gültige Ausweisung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet gemäß der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975. Die Entscheidung über Bauanträge wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Landesbauordnung getroffen. Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Aussenbereich werden gemäß § 35 Abs.1 Baugesetzbuch als privilegierte Bauvorhaben behandelt. Sie werden, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Mettmann im Rahmen einer Ausnahme genehmigt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 01/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 07.11.2002
Name: Friedrich W. Pfankuchen	Straße: Bahnstr. 172	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher regt an, die südlichen Betriebsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in den Landschaftsplan aufzunehmen und unter Landschaftsschutz zu stellen, da er auch künftig dort landwirtschaftlich wirtschaften will.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Fläche liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Im Flächennutzungsplanentwurf zur Offenlage 2002 wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 02/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Franz Nagl	Straße: Waldstr. 6	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Es wird gegen den seit dem 29.10.2002 ausgelegten Landschaftsplan Wuppertal Nord Entwicklungsziel 6 Widerspruch eingelegt. Die Entwurfsplanung widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landschaftsgesetzes NRW. Trotzdem hat sich 1998/99 im Bezirksplanungsamt Düsseldorf der ökologische Fachbereich der Aufsichtsbehörde für eine ökologische Unbedenklichkeit ausgesprochen, der diverse Abwägungsfehler anhaften. Damit ist die geplante Anpassung der Landschaftsschutzverordnung an den Entwurf des FNP 2002 rechtswidrig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind Darstellungen wie z. B. "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 02/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Franz Nagl	Straße: Waldstr. 6	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Von den Einsprechern werden für den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes "Zum Lohbusch" folgende Gründe aufgeführt:

- Die gesamte Deilbachaue, die lückenlos von Erlenbäumen begleitet wird, besitzt eine überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.
- Der artenreiche und bachtypische Wollbruchsbach zählt laut § 62 LG NRW zu den besonders geschützten Biotoptypen. Vor allem seine Seitenquellen, wo sich direkt unterhalb des vorgesehenen Baulandes drei Quellbereiche befinden.
- Ferner ist ein besonderer Schutzgegenstand im Entwicklungsplan 6 der Buchenwald Hohenholz/Zum Lohbusch. Als zusammenhängender Buchenwald mit besonderer Bedeutung für Wald- und waldgebundene Tiere, dient er somit als Ergänzungsfläche des gesamten NSG "Deilbachtal".
- Dieser Waldbereich mit seiner Fauna und Flora stellt einen besonders typischen Landschaftsteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.
- Das besagte Wald- und Wiesengelände gehört zum Kulturlandschaftsverband "Deilbachtal", welches zur höchsten Stufe des Naturschutzes gehört und für Wuppertal zu den wichtigsten Landschaftsschutzflächen zählt
- Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft sind Lebensgrundlagen des Menschen, die als Voraussetzung für seine Erholung zu sichern sind.
- Im Hinblick auf die Infrastruktur würde die sich erheblich steigernde Verkehrsdichte, vor allem in dem Einmündungsnadelöhr "Am Hitzhaus" zu umweltbelastenden Staus führen und die bereits jetzt schon nach den EAE Richtlinien geltenden Grenzwerte übersteigen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplanentwurf - Offenlage 2002 - wird das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Landschaftsplan hat in seinen Darstellungen in der Entwicklungskarte die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes zu berücksichtigen.

Demzufolge wird für diese Fläche das Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung - festgesetzt.

Der hohen ökologischen Wertigkeit des Deilbachtales und seiner Zuflüsse sowie angrenzender Wälder wird durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entsprochen. Auch der an die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Wohnbaufläche angrenzende Wald mit seinen Quellen wird als Naturschutzgebiet, der östlich angrenzende Wald als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Aufgrund dieser Ausweisung ist sichergestellt, dass in den Beratungen zum Flächennutzungsplanentwurf dieser Belang ausreichend berücksichtigt wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 02/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Franz Nagl	Straße: Waldstr. 6	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Die Einsprecher führen aus, daß die Begründung, man müsse für junge Familien attraktives Bauland ausweisen, um die Abwanderung zu stoppen, in keiner Weise zutrifft. Bereits heute gibt es in Wuppertal ausreichende Bauflächen.

Die Betreibung der Umwidmung beruht nach Auffassung der Einsprecher auf Individualinteressen eines Bauunternehmers, der dieses Landschaftsschutzgelände vor ein paar Jahren von einer Erbgemeinschaft als Wald- und Wiesengelände erworben hat und nun seine Gewinnerwartung realisieren möchte. Diesem Individualinteresse steht nach Erachten der Einsprecher die gesamtgesellschaftliche Anerkennung einer Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber.

Parteiübergreifend kam die Bezirksvertretung übereinstimmend am 25.10.2001 zu dem Beschluss, diese Änderung im FNP 2002 abzulehnen. Die Fülle von Argumenten zum Erhalt dieser natürlichen Landschaft mit seiner einzigartigen Flora und Fauna ließ keine andere Entscheidung zu. Leider ist anschließend der Stadtentwicklungsausschuss dieser Entscheidung nicht gefolgt, sondern hat die Änderung in Wohnbaufläche befürwortet, da er diese offenbar für ökologisch unbedenklich hält. Nach Erachten der Einsprecher ist dabei die Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft nur unzureichend beachtet worden.

Die Einsprecher sind überzeugt, daß der Bürgerwille ein entsprechendes Gewicht hat, um allen die Natur weitgehendst zu erhalten und zu sichern.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 03/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 13.11.2002
Name: Rosemarie u. Karl-Heinz Brandt	Straße: Waldstr. 8	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Es wird gegen den seit dem 29.10.2002 ausgelegten Landschaftsplan Wuppertal Nord Entwicklungsziel 6 Widerspruch eingelegt. Die Entwurfsplanung widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landschaftsgesetzes NRW. Trotzdem hat sich 1998/99 im Bezirksplanungsamt Düsseldorf der ökologische Fachbereich der Aufsichtsbehörde für eine ökologische Unbedenklichkeit ausgesprochen, der diverse Abwägungsfehler anhaften. Damit ist die geplante Anpassung der Landschaftsschutzverordnung an den Entwurf des FNP 2002 rechtswidrig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind Darstellungen wie z. B. "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 03/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 13.11.2002
Name: Rosemarie u. Karl-Heinz Brandt	Straße: Waldstr. 8	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Von den Einsprechern werden für den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes "Zum Lohbusch" folgende Gründe aufgeführt:

- Die gesamte Deilbachaue, die lückenlos von Erlenbäumen begleitet wird, besitzt eine überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.
- Der artenreiche und bachtypische Wollbruchsbach zählt laut § 62 LG NRW zu den besonders geschützten Biotoptypen. Vor allem seine Seitenquellen, wo sich direkt unterhalb des vorgesehenen Baulandes drei Quellbereiche befinden.
- Ferner ist ein besonderer Schutzgegenstand im Entwicklungsplan 6 der Buchenwald Hohenholz/Zum Lohbusch. Als zusammenhängender Buchenwald mit besonderer Bedeutung für Wald- und waldgebundene Tiere, dient er somit als Ergänzungsfläche des gesamten NSG "Deilbachtal".
- Dieser Waldbereich mit seiner Fauna und Flora stellt einen besonders typischen Landschaftsteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.
- Das besagte Wald- und Wiesengelände gehört zum Kulturlandschaftsverband "Deilbachtal", welches zur höchsten Stufe des Naturschutzes gehört und für Wuppertal zu den wichtigsten Landschaftsschutzflächen zählt
- Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft sind Lebensgrundlagen des Menschen, die als Voraussetzung für seine Erholung zu sichern sind.
- Im Hinblick auf die Infrastruktur würde die sich erheblich steigernde Verkehrsdichte, vor allem in dem Einmündungsnadelöhr "Am Hitzhaus" zu umweltbelastenden Staus führen und die bereits jetzt schon nach den EAE Richtlinien geltenden Grenzwerte übersteigen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplanentwurf - Offenlage 2002 - wird das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Landschaftsplan hat in seinen Darstellungen in der Entwicklungskarte die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes zu berücksichtigen.

Demzufolge wird für diese Fläche das Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung - festgesetzt.

Der hohen ökologischen Wertigkeit des Deilbachtales und seiner Zuflüsse sowie angrenzender Wälder wird durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entsprochen. Auch der an die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Wohnbaufläche angrenzende Wald mit seinen Quellen wird als Naturschutzgebiet, der östlich angrenzende Wald als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Aufgrund dieser Ausweisung ist sichergestellt, dass in den Beratungen zum Flächennutzungsplanentwurf dieser Belang ausreichend berücksichtigt wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 03/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 13.11.2002
Name: Rosemarie u. Karl-Heinz Brandt	Straße: Waldstr. 8	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Die Einsprecher führen aus, daß die Begründung, man müsse für junge Familien attraktives Bauland ausweisen, um die Abwanderung zu stoppen, in keiner Weise zutrifft. Bereits heute gibt es in Wuppertal ausreichende Bauflächen.

Die Betreibung der Umwidmung beruht nach Auffassung der Einsprecher auf Individualinteressen eines Bauunternehmers, der dieses Landschaftsschutzgelände vor ein paar Jahren von einer Erbgemeinschaft als Wald- und Wiesengelände erworben hat und nun seine Gewinnerwartung realisieren möchte. Diesem Individualinteresse steht nach Erachten der Einsprecher die gesamtgesellschaftliche Anerkennung einer Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber.

Parteiübergreifend kam die Bezirksvertretung übereinstimmend am 25.10.2001 zu dem Beschluss, diese Änderung im FNP 2002 abzulehnen. Die Fülle von Argumenten zum Erhalt dieser natürlichen Landschaft mit seiner einzigartigen Flora und Fauna ließ keine andere Entscheidung zu. Leider ist anschließend der Stadtentwicklungsausschuss dieser Entscheidung nicht gefolgt, sondern hat die Änderung in Wohnbaufläche befürwortet, da er diese offenbar für ökologisch unbedenklich hält. Nach Erachten der Einsprecher ist dabei die Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft nur unzureichend beachtet worden.

Die Einsprecher sind überzeugt, daß der Bürgerwille ein entsprechendes Gewicht hat, um allen die Natur weitgehendst zu erhalten und zu sichern.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 04/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Kurt Zwinge	Straße: Waldstr. 17	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Es wird gegen den seit dem 29.10.2002 ausgelegten Landschaftsplan Wuppertal Nord Entwicklungsziel 6 Widerspruch eingelegt. Die Entwurfsplanung widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landschaftsgesetzes NRW. Trotzdem hat sich 1998/99 im Bezirksplanungsamt Düsseldorf der ökologische Fachbereich der Aufsichtsbehörde für eine ökologische Unbedenklichkeit ausgesprochen, der diverse Abwägungsfehler anhaften. Damit ist die geplante Anpassung der Landschaftsschutzverordnung an den Entwurf des FNP 2002 rechtswidrig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind Darstellungen wie z. B. "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 04/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Kurt Zwinge	Straße: Waldstr. 17	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Von den Einsprechern werden für den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes "Zum Lohbusch" folgende Gründe aufgeführt:

- Die gesamte Deilbachaue, die lückenlos von Erlenbäumen begleitet wird, besitzt eine überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.
- Der artenreiche und bachtypische Wollbruchsbach zählt laut § 62 LG NRW zu den besonders geschützten Biotoptypen. Vor allem seine Seitenquellen, wo sich direkt unterhalb des vorgesehenen Baulandes drei Quellbereiche befinden.
- Ferner ist ein besonderer Schutzgegenstand im Entwicklungsplan 6 der Buchenwald Hohenholz/Zum Lohbusch. Als zusammenhängender Buchenwald mit besonderer Bedeutung für wald- und waldgebundene Tiere, dient er somit als Ergänzungsfläche des gesamten NSG "Deilbachtal".
- Dieser Waldbereich mit seiner Fauna und Flora stellt einen besonders typischen Landschaftsteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.
- Das besagte Wald- und Wiesengelände gehört zum Kulturlandschaftsverband "Deilbachtal", welches zur höchsten Stufe des Naturschutzes gehört und für Wuppertal zu den wichtigsten Landschaftsschutzflächen zählt
- Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft sind Lebensgrundlagen des Menschen, die als Voraussetzung für seine Erholung zu sichern sind.
- Im Hinblick auf die Infrastruktur würde die sich erheblich steigernde Verkehrsdichte, die vor allem in dem Einmündungsnadelöhr "Am Hitzhaus" zu umweltbelastenden Staus führen und die bereits jetzt schon nach den EAE Richtlinien geltenden Grenzwerte übersteigen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplanentwurf - Offenlage 2002 - wird das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Landschaftsplan hat in seinen Darstellungen in der Entwicklungskarte die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes zu berücksichtigen.

Demzufolge wird für diese Fläche das Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung - festgesetzt.

Der hohen ökologischen Wertigkeit des Deilbachtales und seiner Zuflüsse sowie angrenzender Wälder wird durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entsprochen. Selbst der an die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Wohnbaufläche angrenzende Wald mit seinen Quellen wird als Naturschutzgebiet, der östlich angrenzende Wald als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Aufgrund dieser Ausweisung ist sichergestellt, dass in den Beratungen zum Flächennutzungsplanentwurf dieser Belang ausreichend berücksichtigt wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 04/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Kurt Zwinge	Straße: Waldstr. 17	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Die Einsprecher führen aus, daß die Begründung, man müsse für junge Familien attraktives Bauland ausweisen, um die Abwanderung zu stoppen, in keiner Weise zutrifft. Bereits heute gibt es in Wuppertal ausreichende Bauflächen.

Die Betreibung der Umwidmung beruht nach Auffassung der Einsprecher auf Individualinteressen eines Bauunternehmers, der dieses Landschaftsschutzgelände vor ein paar Jahren von einer Erbgemeinschaft als Wald- und Wiesengelände erworben hat und nun seine Gewinnerwartung realisieren möchte. Diesem Individualinteresse steht nach Erachten der Einsprecher die gesamtgesellschaftliche Anerkennung einer Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber.

Parteiübergreifend kam die Bezirksvertretung übereinstimmend am 25.10.2001 zu dem Beschluss, diese Änderung im FNP 2002 abzulehnen. Die Fülle von Argumenten zum Erhalt dieser natürlichen Landschaft mit seiner einzigartigen Flora und Fauna ließ keine andere Entscheidung zu. Leider ist anschließend der Stadtentwicklungsausschuss dieser Entscheidung nicht gefolgt, sondern hat die Änderung in Wohnbaufläche befürwortet, da er diese offenbar für ökologisch unbedenklich hält. Nach Erachten der Einsprecher ist dabei die Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft nur unzureichend beachtet worden.

Die Einsprecher sind überzeugt, daß der Bürgerwille ein entsprechendes Gewicht hat, um allen die Natur weitgehendst zu erhalten und zu sichern.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 05/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Ralf Wienold	Straße: Eggenbruch 101	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Es wird gegen den seit dem 29.10.2002 ausgelegten Landschaftsplan Wuppertal Nord Entwicklungsziel 6 Widerspruch eingelegt. Die Entwurfsplanung widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landschaftsgesetzes NRW. Trotzdem hat sich 1998/99 im Bezirksplanungsamt Düsseldorf der ökologische Fachbereich der Aufsichtsbehörde für eine ökologische Unbedenklichkeit ausgesprochen, der diverse Abwägungsfehler anhaften. Damit ist die geplante Anpassung der Landschaftsschutzverordnung an den Entwurf des FNP 2002 rechtswidrig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind Darstellungen wie z. B. "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 05/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Ralf Wienold	Straße: Eggenbruch 101	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Von den Einsprechern werden für den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes "Zum Lohbusch" folgende Gründe aufgeführt:

- Die gesamte Deilbachaue, die lückenlos von Erlenbäumen begleitet wird, besitzt eine überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.
- Der artenreiche und bachtypische Wollbruchsbach zählt laut § 62 LG NRW zu den besonders geschützten Biotoptypen. Vor allem seine Seitenquellen, wo sich direkt unterhalb des vorgesehenen Baulandes drei Quellbereiche befinden.
- Ferner ist ein besonderer Schutzgegenstand im Entwicklungsplan 6 der Buchenwald Hohenholz/Zum Lohbusch. Als zusammenhängender Buchenwald mit besonderer Bedeutung für Wald- und waldgebundene Tiere, dient er somit als Ergänzungsfläche des gesamten NSG "Deilbachtal".
- Dieser Waldbereich mit seiner Fauna und Flora stellt einen besonders typischen Landschaftsteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.
- Das besagte Wald- und Wiesengelände gehört zum Kulturlandschaftsverband "Deilbachtal", welches zur höchsten Stufe des Naturschutzes gehört und für Wuppertal zu den wichtigsten Landschaftsschutzflächen zählt
- Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft sind Lebensgrundlagen des Menschen, die als Voraussetzung für seine Erholung zu sichern sind.
- Im Hinblick auf die Infrastruktur würde die sich erheblich steigernde Verkehrsdichte, vor allem in dem Einmündungsnadelöhr "Am Hitzhaus" zu umweltbelastenden Staus führen und die bereits jetzt schon nach den EAE Richtlinien geltenden Grenzwerte übersteigen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplanentwurf - Offenlage 2002 - wird das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Landschaftsplan hat in seinen Darstellungen in der Entwicklungskarte die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes zu berücksichtigen.

Demzufolge wird für diese Fläche das Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung - festgesetzt.

Der hohen ökologischen Wertigkeit des Deilbachtales und seiner Zuflüsse sowie angrenzender Wälder wird durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entsprochen. Auch der an die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Wohnbaufläche angrenzende Wald mit seinen Quellen wird als Naturschutzgebiet, der östlich angrenzende Wald als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Aufgrund dieser Ausweisung ist sichergestellt, dass in den Beratungen zum Flächennutzungsplanentwurf dieser Belang ausreichend berücksichtigt wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 05/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Eheleute Ralf Wienold	Straße: Eggenbruch 101	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Die Einsprecher führen aus, daß die Begründung, man müsse für junge Familien attraktives Bauland ausweisen, um die Abwanderung zu stoppen, in keiner Weise zutrifft. Bereits heute gibt es in Wuppertal ausreichende Bauflächen.

Die Betreibung der Umwidmung beruht nach Auffassung der Einsprecher auf Individualinteressen eines Bauunternehmers, der dieses Landschaftsschutzgelände vor ein paar Jahren von einer Erbgemeinschaft als Wald- und Wiesengelände erworben hat und nun seine Gewinnerwartung realisieren möchte. Diesem Individualinteresse steht nach Erachten der Einsprecher die gesamtgesellschaftliche Anerkennung einer Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber.

Parteiübergreifend kam die Bezirksvertretung übereinstimmend am 25.10.2001 zu dem Beschluss, diese Änderung im FNP 2002 abzulehnen. Die Fülle von Argumenten zum Erhalt dieser natürlichen Landschaft mit seiner einzigartigen Flora und Fauna ließ keine andere Entscheidung zu. Leider ist anschließend der Stadtentwicklungsausschuss dieser Entscheidung nicht gefolgt, sondern hat die Änderung in Wohnbaufläche befürwortet, da er diese offenbar für ökologisch unbedenklich hält. Nach Erachten der Einsprecher ist dabei die Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft nur unzureichend beachtet worden.

Die Einsprecher sind überzeugt, daß der Bürgerwille ein entsprechendes Gewicht hat, um allen die Natur weitgehendst zu erhalten und zu sichern.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 06/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Antje u. Frank Wallbaum	Straße: Waldstr. 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Es wird gegen den seit dem 29.10.2002 ausgelegten Landschaftsplan Wuppertal Nord Entwicklungsziel 6 Widerspruch eingelegt. Die Entwurfsplanung widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landschaftsgesetzes NRW. Trotzdem hat sich 1998/99 im Bezirksplanungsamt Düsseldorf der ökologische Fachbereich der Aufsichtsbehörde für eine ökologische Unbedenklichkeit ausgesprochen, der diverse Abwägungsfehler anhaften. Damit ist die geplante Anpassung der Landschaftsschutzverordnung an den Entwurf des FNP 2002 rechtswidrig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind Darstellungen wie z. B. "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 06/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Antje u. Frank Wallbaum	Straße: Waldstr. 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Von den Einsprechern werden für den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes "Zum Lohbusch" folgende Gründe aufgeführt:

- Die gesamte Deilbachaue, die lückenlos von Erlenbäumen begleitet wird, besitzt eine überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.
- Der artenreiche und bachtypische Wollbruchsbach zählt laut § 62 LG NRW zu den besonders geschützten Biotoptypen. Vor allem seine Seitenquellen, wo sich direkt unterhalb des vorgesehenen Baulandes drei Quellbereiche befinden.
- Ferner ist ein besonderer Schutzgegenstand im Entwicklungsplan 6 der Buchenwald Hohenholz/Zum Lohbusch. Als zusammenhängender Buchenwald mit besonderer Bedeutung für Wald- und waldgebundene Tiere, dient er somit als Ergänzungsfläche des gesamten NSG "Deilbachtal".
- Dieser Waldbereich mit seiner Fauna und Flora stellt einen besonders typischen Landschaftsteil der Niederbergischen Kulturlandschaft dar.
- Das besagte Wald- und Wiesengelände gehört zum Kulturlandschaftsverband "Deilbachtal", welches zur höchsten Stufe des Naturschutzes gehört und für Wuppertal zu den wichtigsten Landschaftsschutzflächen zählt
- Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft sind Lebensgrundlagen des Menschen, die als Voraussetzung für seine Erholung zu sichern sind.
- Im Hinblick auf die Infrastruktur würde die sich erheblich steigernde Verkehrsdichte, vor allem in dem Einmündungsnadelöhr "Am Hitzhaus" zu umweltbelastenden Staus führen und die bereits jetzt schon nach den EAE Richtlinien geltenden Grenzwerte übersteigen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Im Flächennutzungsplanentwurf - Offenlage 2002 - wird das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Landschaftsplan hat in seinen Darstellungen in der Entwicklungskarte die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes zu berücksichtigen.

Demzufolge wird für diese Fläche das Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung - festgesetzt.

Der hohen ökologischen Wertigkeit des Deilbachtales und seiner Zuflüsse sowie angrenzender Wälder wird durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entsprochen. Auch der an die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Wohnbaufläche angrenzende Wald mit seinen Quellen wird als Naturschutzgebiet, der östlich angrenzende Wald als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Aufgrund dieser Ausweisung ist sichergestellt, dass in den Beratungen zum Flächennutzungsplanentwurf dieser Belang ausreichend berücksichtigt wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 06/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 15.11.2002
Name: Antje u. Frank Wallbaum	Straße: Waldstr. 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Die Einsprecher führen aus, daß die Begründung, man müsse für junge Familien attraktives Bauland ausweisen, um die Abwanderung zu stoppen, in keiner Weise zutrifft. Bereits heute gibt es in Wuppertal ausreichende Bauflächen.

Die Betreibung der Umwidmung beruht nach Auffassung der Einsprecher auf Individualinteressen eines Bauunternehmers, der dieses Landschaftsschutzgelände vor ein paar Jahren von einer Erbgemeinschaft als Wald- und Wiesengelände erworben hat und nun seine Gewinnerwartung realisieren möchte. Diesem Individualinteresse steht nach Erachten der Einsprecher die gesamtgesellschaftliche Anerkennung einer Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber.

Parteiübergreifend kam die Bezirksvertretung übereinstimmend am 25.10.2001 zu dem Beschluss, diese Änderung im FNP 2002 abzulehnen. Die Fülle von Argumenten zum Erhalt dieser natürlichen Landschaft mit seiner einzigartigen Flora und Fauna ließ keine andere Entscheidung zu. Leider ist anschließend der Stadtentwicklungsausschuss dieser Entscheidung nicht gefolgt, sondern hat die Änderung in Wohnbaufläche befürwortet, da er diese offenbar für ökologisch unbedenklich hält. Nach Erachten der Einsprecher ist dabei die Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft nur unzureichend beachtet worden.

Die Einsprecher sind überzeugt, daß der Bürgerwille ein entsprechendes Gewicht hat, um allen die Natur weitgehendst zu erhalten und zu sichern.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.11.2002
Name: Renate Fritz	Straße: Schöllerweg 43	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Grundstücke Schöllerweg 43 - Gemarkung Schöller, Flur 21, Flurstücke 48 und 49 sowie 38/3. Da die Flurstücke 48 und 38/3 von dem Landschaftsplan Wuppertal Nord betroffen sind, werden Einwendungen erhoben.

Bei dem Flurstück 48 handelt es sich um einen Teil der Hoffläche des Hofes Niederfurth. Fast das ganze Flurstück soll nach den ausgelegten Plänen unter Naturschutz gestellt werden. Dieses ist in keiner Weise nachvollziehbar. In den Erläuterungen zu den Plänen (Anlage 1 zur Drucksache 3015/02 - Stand Mai 2002) sind nur allgemeine Ausführungen zur gewünschten Unterschutzstellung des Düsseltales im Bereich Hahnenfurth/Schöller gemacht. In keiner Weise ist dargelegt, warum das Grundstück der Einsprecherin in solch hohem Maße schützenswert ist. Eine einzelfallbezogene Prüfung ist hier unterblieben. Von daher ist auch die geplante Unterschutzstellung unzulässig.

Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Teil der gepflegten und unterhaltenen Hoffläche. Dieses Grünland wird während des Wachstums ca. alle 2 Wochen mit einem handelsüblichen Rasenmäher gemäht. Längere Wartezeiten lassen ein Mähen kaum noch zu. Aufgrund dieses notwendigerweise häufigen Mähens ist es ausgeschlossen, daß hier eine Entwicklung eingetreten ist, die eines besonderen Naturschutzes bedarf.

Außerdem werden Teile dieser Fläche gärtnerisch mit wechselnden Anpflanzungen genutzt. Käme es zu der geplanten Unterschutzstellung wäre diese Nutzung verboten und das Mähen mit dem zur Verfügung stehenden Mäher unmöglich. Die sofortige Folge wäre für die Einsprecherin, daß sie einen neuen Mäher zulegen müsste und, weil nur zweimaliges Mähen im Jahr erlaubt ist, binnen kurzer Zeit mit einer Verwilderung und Verunkrautung der Fläche zu rechnen ist. Dadurch wäre der Gesamtanblick der insgesamt sehr gepflegten Hoffläche in ganz erheblichem Maße gestört.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr. 6 ist eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten. Demzufolge kann die Pflege und Nutzung des Gartens fortgesetzt werden.

Da die rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht eingeschränkt wird, ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht mit Einschränkungen verbunden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/01 OF

Schließlich würde eine Unterschutzstellung eine bedeutende finanzielle Benachteiligung bedeuten. Es ist unschwer nachvollziehbar, daß die Einsprecherin im Falle eines Verkaufes nur sehr schwer einen Käufer finden kann und durch die radikale Einschränkung des Grundbesitzes mit einem deutlich niedrigeren Erlös für die gesamte Hofffläche gerechnet werden muß.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/02 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.11.2002
Name: Renate Fritz	Straße: Schöllerweg 43	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Klassifizierung von Teilen der Hoffläche ist in keiner Weise begründet. Bei dem Hof Niederfurth handelt es sich um eine Hofstelle, die nachweislich bereits seit dem Mittelalter besteht und landwirtschaftlich genutzt wird. Diese seit Jahrhunderten betriebene landwirtschaftliche Nutzung war ein Grund dafür, dass die Untere Denkmalbehörde Wuppertal mit Bescheid vom 11.11.1994 das Haus Schöllerweg 40 unter Denkmalschutz gestellt und zur Begründung in diesem Bescheid u.a. ausgeführt hat: " Das Gebäude Schöllerweg 40 bildete mit den anderen, weitgehend veränderten Gebäuden die Ortslage Niederfurth, die eine Hofschaf an der Verbindungsstraße zwischen dem alten Ortskern und der schon früh ausgebauten Landstraße nach Düsseldorf bildet." Aus diesen Feststellungen und der weiter beschriebenen Nutzung dieses Gebäudes ergibt sich zweifelsfrei, daß hier schon seit einigen hundert Jahren eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat und nicht die Flächen ungehindert der Natur überlassen wurden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/03 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.11.2002
Name: Renate Fritz	Straße: Schöllerweg 43	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Einsprecherin stellt weiterhin fest, daß das ehemalige Stallgebäude die Grenze zum Naturschutz darstellt. Dies hätte zur Folge, daß an diesem Gebäude keine baulichen Maßnahmen mehr vorgenommen werden könnte. Diese baulichen Nachteile würden sich auch auf alle möglichen zukünftigen Baumaßnahmen erstrecken, da sie wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet einer besonderen Prüfung und Erlaubnis bedürfen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Landesbauordnung. Dazu kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen gemäß den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 C . Die Beurteilung baulicher Erweiterungen erfolgt aufgrund der Lage des Grundstückes im Aussenbereich und in der Düsselaue und nicht primär durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/04 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.11.2002
Name: Renate Fritz	Straße: Schöllerweg 43	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Eine Unterschutzstellung eines Uferstreifens lehnt die Einsprecherin ab, weil dadurch auch wesentliche Beeinträchtigungen, wie z.B. Verunkrautung des Uferstreifens und alsbaldiges Übergreifen auf andere Flächen zu erwarten sind.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Bei Düngeverzicht entwickeln sich in den Auen- und Uferbereichen artenreiche Krautsäume, die regelmäßig zweimal pro Jahr gemäht werden. Dazu kann mit den Eigentümern/Bewirtschaftern ein Vertrag zur naturschutzgerechten Pflege abgeschlossen werden. Die Pflegemaßnahme werde dann vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vergütet.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/05 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.11.2002
Name: Renate Fritz	Straße: Schöllerweg 43	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1,2,3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Einsprecherin stellt allgemein zu den geplanten Naturschutzflächen im Bereich des Düsseltales fest, daß diese ihr widersprüchlich und willkürlich erscheinen. So dürfen nach den schriftlichen Ausführungen zum Plan keine Ackergrundstücke als Naturschutzflächen ausgewiesen werden. Allein im Bereich Hahnenfurth/Schöller sind seit Jahren genutzte Ackerflächen im Bereich Heistersfeld, Am Höfchen und am Friedhof Schöller als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das Tal der Düssel und verschiedene Nebenflüsse einschließlich ihrer Quellen sollen unter Naturschutz gestellt werden. Unmittelbar danebenliegende Flussläufe unterliegen nur dem Landschaftsschutz. Der Hochwald zwischen Schöller und dem Osterholz, südwestlich dem Kalksteinbruch der Firma Oetelshofen, ist in keiner Weise unter Schutz gestellt worden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Grundsätzlich sollen Ackerflächen nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Der am Schöllerweg gelegene Acker wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Schutzkategorien folgen der Empfehlung des Biotopkatasters der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, von Fachgutachten und eigenen Erhebungen der Stadt Wuppertal. Die Nebentäler haben demnach eine geringere Wertigkeit und werden als Landschaftsschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Der Hochwald südwestlich des Kalksteinbruchs liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, sondern ist Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/06 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.11.2002
Name: Renate Fritz	Straße: Schöllerweg 43	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Das von der Einsprecherin verpachtete Flurstück 38/3, östlich des sog. "Kirchweges" in Schöller, ist von der Planung betroffen und als Landschaftschutzgebiet ausgewiesen.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 07/07 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.11.2002
Name: Renate Fritz	Straße: Schöllerweg 43	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Im Zuge der geplanten Sperrung des Kirchweges hatte die Einsprecherin mit Schreiben vom 27.07.2000 ihre Bedenken vorgetragen. Die Bedenken bezogen sich darauf, daß der Pächter nicht mehr in der Lage wäre, mit landwirtschaftlichen Maschinen ungehindert dieses Feld zu erreichen. Mit Schreiben vom 10.07.2001 -101.23-Scha/ha teilte man der Einsprecherin mit, daß der Kirchweg bis zur Weggabelung erhalten bliebe. Inzwischen hat die Firma Oetelshofen deutlich oberhalb dieser Weggabelung, ungefähr auf der Höhe des Schlammteiches, ein Tor gesetzt, mit dem der Weg gesperrt werden kann. Aus dem Landschaftsplan ist zu entnehmen, daß die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nun ungefähr in der Mitte zwischen der Weggabelung und dem gesetzten Tor verläuft. Es wird deshalb angeregt, daß im Zuge der Landschaftsplanung festgehalten wird, daß die Sperrung des Weges nicht unterhalb des jetzt errichteten Tores, hilfsweise auf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes erfolgt. Dadurch wären die Interessen der Einsprecherin hinsichtlich der problemlosen Erreichung des Feldes gesichert.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Durch die Ausweisung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet wird in die Nutzung von Wegen und Flächen nicht eingegriffen (siehe textliche Festsetzung für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3). Nicht verboten ist demnach eine sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die Sicherung oder Änderung von Wegerechten und Zugänglichkeiten sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes bzw. der Landschaftsschutzgebietsausweisung.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 08/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 21.11.2002
Name: Elisabeth Scherler	Straße: Obmettmann 3	Ort: 40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird Einspruch erhoben gegen die geplante Unterschutzstellung der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Fläche als Naturschutzgebiet. Seit ca. 200 Jahren wird die gekennzeichnete Fläche vom Hof Heresbach (Gemeindegebiet Mettmann) als Weidefläche (Grasschnitt und Beweidung) genutzt. Der Zugang ist nur vom Mettmanner Hofgebiet durch die Düssel erreichbar. Es gibt keine andere Zugangsmöglichkeit. Es wird beantragt die o. g. bestehende Nutzung weiterhin zu ermöglichen, um eine künftige landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt. Auch der Zugang zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der gegebenen Art wird auch künftig zulässig sein. Lediglich bei erforderlichen Ausbaumaßnahmen wäre eine Befreiung von der Naturschutzverordnung zu beantragen, über die im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Mettmann entschieden wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 08/02 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 26.11.2002
Name: Elisabeth Scherler	Straße: Obmettmann 3	Ort: 40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Ergänzend zu dem Schreiben der Einsprecherin vom 21.11.2002 werden dem Widerspruch noch weitere Argumente hinzugefügt.
Die Auflagen, die mit dem Naturschutzgebiet verbunden sind gefährden die Wirtschaftsfähigkeit des Flurstückes Nr. 2. Das Flurstück ist nur zu erreichen, in dem man durch eine Furt die Düssel durchquert. Diese Wasserdurchfahrt wird seit ewigen Zeiten genutzt, um mit Nutztvieh und Maschinen die Parzelle zu erreichen.
Die Auflagen, die mit der Ausweisung zum Naturschutzgebiet einhergehen, sieht die Einsprecherin als kalte Enteignung an. Der Pächter hat schon signalisiert, daß er, sollten die Auflagen umgesetzt werden, für die Parzelle keine Pacht mehr zahlen kann. Auf diese ist sie als Rentnerin angewiesen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Gemäß den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt. Auch der Zugang zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der gegebenen Art wird auch künftig zulässig sein. Lediglich bei erforderlichen Ausbaumaßnahmen wäre eine Befreiung von der Naturschutzverordnung zu beantragen, über die im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Mettmann entschieden wird.
Es gibt daher keine Ge- und Verbote, die die bisherige landwirtschaftliche Nutzung einschränken.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 09/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 21.11.2002
Name: Dr. Klaus Degering	Straße: Heistersfeld 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird Einspruch gegen einen kleinen Teil des Landschaftsplanes eingelegt. Zwischen der südlichen Abschlussmauer des Hauses und dem als Schutzgebiet vorgesehenen Gelände des Einsprechers ist im Landschaftsplan lediglich ein ca. 10 m breiter Streifen ausgewiesen. Dieser Abstand reicht aber für den existierenden Hausgarten (Nutz- und Ziergarten) mit darunter verlegter Verrieselung für die Kläranlage sowie für das Gewächshaus nicht aus. Die Einsprecher bitten daher, diesen Streifen um ca. 10 m zu verbreitern (Vgl. die rote Linie im unteren Teil der beigefügten Kopie).

Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird so geändert, dass das Grundstück des Einsprechers, Gem. Schöller, Flur 21, Flurstück 44, nicht mehr von der geplanten Festsetzung als Naturschutzgebiet betroffen ist. Das Grundstück verbleibt im Landschaftsschutz.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 10/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 21.11.2002
Name: Helmut Kuhlendahl	Straße: Am Dönberg 114	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gegen die Festsetzung als Naturschutzgebiet wird Einspruch eingelegt, weil Einschränkungen des Mahdtermines auf Grünlandflächen, Einschränkungen bei der Düngergabe, erhöhte Einschränkungen der GVE/ha zu befürchten sind. Die Grenze des Naturschutzgebietes reicht südlich (Thyssengas auf der Wiese) und östlich zu dicht an die Hofffläche heran, umfasst den verrohrten Bachabschnitt bis unterhalb des Teiches. Zusätzliche Einschränkungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der heutigen Festsetzungen sind zu befürchten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes beinhalten keine Einschränkungen des Mähtermines, der Besatzdichte oder der Düngung. Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind weiterhin möglich. Die Festlegung von Mähterminen und Düngebeschränkungen können auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt werden. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet richtet sich nach dem heutigen Schutzzweck, der ökologischen Ausstattung und dem Entwicklungspotential des Gebietes. Inwieweit zu einem späteren Zeitpunkt die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Erfordernisse zum Schutz von Natur und Landschaft geregelt werden, ist nicht vorhersehbar.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 10/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 21.11.2002
Name: Helmut Kuhlendahl	Straße: Am Dönberg 114	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet werden Beschränkungen der Waldnutzung befürchtet. Bei Wiederaufforstungen muss es möglich sein, auf späteren Rückewegen vorübergehend Nadelhölzer in die Laubholzkulturen zu pflanzen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Einschränkungen der forstlichen Nutzung folgen dem Forstfachbeitrag, der im Auftrag des Forstamtes Mettmann zum Landschaftsplan erstellt wurde. Befreiungen von den Verboten regelt das Forstamt Mettmann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde. Die vom Einsprecher beabsichtigte forstliche Nutzung der Rückewege ist möglich.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 10/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 21.11.2002
Name: Helmut Kuhlendahl	Straße: Am Dönberg 114	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird die Herausnahme der südlich des Grümentaler Weges liegenden trockenen Grünlandfläche aus dem Naturschutzgebiet beantragt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Dem Antrag auf Herausnahme der südlich des Grümentaler Weges liegenden trockenen Grünlandfläche aus dem Naturschutzgebiet wird stattgegeben. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird bis zur Waldgrenze zurückgenommen. Die Grünlandfläche wird Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 11/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Juditha Lusch u. Karl Layher	Straße: Horst 1 u. Horst 2	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

In dem Landschaftsplan Wuppertal Nord werden die Grundstücke Horst1 und Horst 2 dem, den Bachlauf der Mählersbeck umschließenden, Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung zugerechnet. Die Eigentümer dieser Grundstücke erheben gegen diese Festlegung Einspruch, da sie hierin eine Benachteiligung gegenüber anderen Anrainern der Mählersbeck sehen.

Es ist für die Eigentümer nur schwer nachvollziehbar, daß lediglich die privat genutzten Wohnhäuser, Gärten und Rasenflächen einer besonderen Festlegung bedürfen, während die in unmittelbarer Nähe liegenden Viehweiden dieser Einschränkung bzw. Festlegung nicht bedürfen, obwohl sie während der Frühjahrs- und Sommermonate regelmäßig mit Gülle getränkt werden. Während die Grundstücke der Einsprecher mit modernen Kleinkläranlagen ausgerüstet sind, bedürfen sie eines höheren Schutzes als die benachbarten Weiden, wo Fäkalien einfach versickert werden dürfen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird durch die Düngeverordnung, der "Guten fachlichen Praxis" und andere Bestimmungen im Bereich der Landwirtschaft geregelt. Da die landwirtschaftliche Nutzung einen wichtigen Beitrag zum Wohl der Allgemeinheit leistet und von ihren Produktionsflächen ihre Einkünfte erzielen, gelten sie in einschlägigen Rechtsbereichen als "Privilegiert".

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 11/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Juditha Lusch u. Karl Layher	Straße: Horst 1 u. Horst 2	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Ebenso ist es für die Einsprecher nur schwer nachvollziehbar, daß am Unterlauf der Mählersbeck kurz vor gleichnamigem Schwimmbad der Bachlauf der Mählersbeck offensichtlich nicht mehr so schützenswert ist wie zuvor. Obwohl hier die Mählersbeck durch die Gärten einiger Häuser fließt, scheint es an dieser Stelle nicht notwendig zu sein, eine besondere Schutzzone einzurichten. Selbst auf einen 5 m breiten Schutzstreifen rechts und links des Bachlaufes konnte verzichtet werden.

Warum wird dem gegenüber die Schutzzone im Bereich der Grundstücke der Einsprecher derartig weit ausgedehnt?

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die genannten Grundstücke liegen im baulichen Innenbereich, auf die sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht erstreckt. Die Abgrenzungen im Oberlauf der Mählersbeck dienen dem Schutz der Quellbereiche, Mulden und Teiche sowie des Auenbereiches der Mählersbeck einschließlich der Brachflächen, Kopfbaum- und Gehölzreihen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 11/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Juditha Lusch u. Karl Layher	Straße: Horst 1 u. Horst 2	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Desweiteren wird darauf hingewiesen, daß ein Teil der Wiesenflächen des Grundstückes Horst 1 seit Jahrzehnten als Ponyweiden, mitunter auch als Schafweiden genutzt wurden und auch immer noch genutzt werden. Zur Zeit befinden sich dort zwei Ponys. Für diese Weiden sollten eigentlich die gleichen landschaftsplanerischen Richtlinien gelten wie für das umliegende Weideland.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Wie bereits unter Stellungnahme lfdNr. 11/01 OF erwähnt, genießt die landwirtschaftliche Nutzung einen privilegierten Status. Durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen wird ihre Nutzung auch künftig unter Beachtung der Ge- und Verbote zum Gewässerschutz möglich sein. Diese entsprechen der Düngeverordnung, den wasserrechtlichen Bestimmungen und der "Guten fachlichen Praxis" der Landwirtschaft.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 11/04 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Juditha Lusch u. Karl Layher	Straße: Horst 1 u. Horst 2	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

In dem vorliegenden Landschaftsplan ist eine Quelle im Bereich des Grundstückes eingezeichnet. An dieser Stelle ist jedoch keine Quelle, sondern lediglich ein altes Auffangbecken für den seitlich der Straße verlaufenden Straßengraben. Ein starker Zulauf zum Bachlauf der Mählersbeck ist nur bei Regenfällen gegeben. Eine Quelle, in dem Sinne dass Grundwasser an die Oberfläche tritt und der Mählersbeck zufließt, ist an dieser Stelle nicht gegeben. Wenn an dieser Stelle eine Quelle eingezeichnet werden soll, dann genau in entgegengesetzter Richtung.

Entlang der Straße verläuft hier ebenfalls ein Graben, der kurz vor den Häusern Ochsenkamp nach Norden abknickt und ca. 50 m durch die Viehweiden weiterverläuft. In diesem Graben sammelt sich das Grundwasser, das aus den westlich der Mählersbeck gelegenen Hängen austritt. Dieses Grundwasser wird dann über eben beschriebene Gräben der Mählersbeck zugeführt.

Es wird gebeten, diesen Sachverhalt nochmals zu prüfen und die Pläne den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Stellungnahme

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.

Die Darstellung der Quellen und Bachläufe sind aus dem Gewässerkataster der Stadt Wuppertal übernommen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Die natürlichen Gegebenheiten sind durch die Gebäude der Einsprecher und die Straße verändert. Der beschriebene Verlauf des Gewässers würde nicht zu einer geänderten Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen führen. Bei einer Fortschreibung des Gewässerkatasters wird der Hinweis überprüft.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 11/05 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Juditha Lusch u. Karl Layher	Straße: Horst 1 u. Horst 2	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Einsprecher möchten zukünftig nicht in die mißliche Lage versetzt werden, wegen jeder kleinen Veränderung, die an dem Grundbesitz vorgenommen werden sollte, eine Erlaubnis einzuholen, und bitten aufgrund der oben angesprochenen Argumente um nochmalige Überprüfung der Schutzzonenverteilung. Es wird um keinen Sonderstatus gebeten, aber um eine Gleichbehandlung gegenüber den Nachbarn.

Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Eine Überprüfung wurde durchgeführt. Da die Grundstücke seit 1975 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, ändert sich an der landschaftsrechtlichen Festsetzung nichts. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 C Nr.2 kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Baugesetzbuch erteilen, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 11/06 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Juditha Lusch u. Karl Layher	Straße: Horst 1 u. Horst 2	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es ist Tatsache, daß die Abwässer der Autobahn rechts und links der Fahrbahn versickern und zwar in unmittelbarer Nähe der geplanten Landschafts- und Naturschutzgebiete. Diese Abwässer gelangen in die angrenzenden Gewässer und ins Grundwasser. Aber nur wenige Meter neben der Fahrbahn dürfte ohne behördliche Genehmigung nicht einmal ein Komposthaufen errichtet werden.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Die Anlage eines Komposthaufens zur gärtnerischen Nutzung ist allerdings genehmigungsfrei.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 12/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 25.11.2002
Name: Manfred Bergmann	Straße: Horather Str. 49	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.17	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher beantragt die Abgrenzung des Landschaftsschutzes mit besonderen Festsetzungen großzügig um die Hofschaf abzugrenzen, z. B. Silo im Osten, um die Hofnutzung auch in Zukunft zu gewährleisten. Zudem ist der dargestellte Bachlauf verrohrt und überkippt, so daß die Wertigkeit nicht gegeben ist.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die Hof- und Gebäudefläche ist aus dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgegrenzt. Alle in das Gewässersystem des Winterberger Baches entwässernden Grünlandflächen sollen als Pufferzone zu dem Naturschutzgebiet der Bachtäler als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen werden. Dazu zählt auch die Grünlandfläche auf der ehemaligen Kippe. Westlich der Gebäude entlang der Horather Straße wird die Festsetzung dahingehend geändert, dass die Fläche lediglich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 12/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 25.11.2002
Name: Manfred Bergmann	Straße: Horather Str. 49	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.17	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher gibt zu bedenken, daß beim Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen die Entwicklung zum Naturschutz einsetzt, so daß später die Fläche als NSG festgesetzt werden könnte. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch Landschaftsschutz mit bes. Festsetzungen eingeschränkt. Der Wert der Fläche wird dadurch gemindert.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang bleibt von den Ge- und Verboten eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen unberührt. Die "besonderen Festsetzungen" in einem Landschaftsschutzgebiet dienen einzelnen Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten. Die Schutzkategorie "Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen" ist keine Vorstufe einer höheren Schutzkategorie.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 13/01 OF

Einsprecher: Kirchengemeinde	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 13.11.2002
Name: Ev.-Reform. Kirchengemeinde Schöller	Straße: Schöllerweg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller erhebt folgende Einwände gegen den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Wuppertal - Nord:
Das Kirchengemeinde gehörende Grundstück um den Friedhof herum (Schöllerweg 21) ist nicht unter Naturschutz zu stellen, um es für eine spätere eventuell notwendige Erweiterung des Friedhofes offen zu halten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die beabsichtigte Nutzung als Friedhofsfläche wird durch den Flächennutzungsplan sowie einen Bebauungsplan geregelt. Die Festsetzung der Fläche als Naturschutzgebiet richtet sich nach den ökologischen Gegebenheiten und Erfordernissen. Der Düsselaue kommt durch die Ausweisung ein besonderer Schutz zu. Aufgrund einer örtlichen Überprüfung wird die Grenze entsprechend dem unbedingt erforderlichen Schutzbereich verändert und die von dem Einsprecher benannte Flächen unter Landschaftsschutz gestellt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 13/02 OF

Einsprecher: Kirchengemeinde	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 13.11.2002
Name: Ev.-Reform. Kirchengemeinde Schöller	Straße: Schöllerweg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Weg (früherer Kirchweg), der neben dem Schöllerweg 34 in Richtung Kalkwerke Oetelshofen abbiegt, ist bis zum Tor der Kalkwerke für landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und darf nicht unter Naturschutz gestellt werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Nutzung vorhandener Wege für landwirtschaftlichen Verkehr wird durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht eingeschränkt. Entsprechend den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.1 u. Nr.6 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten. Wege- und Zugangsrechte werden nicht durch den Landschaftsplan geregelt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 13/03 OF

Einsprecher: Kirchengemeinde	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Ev.-Reform. Kirchengemeinde Schöller	Straße: Schöllerweg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Kirchengemeinde Schöller bittet zu prüfen, ob die Ackerfläche der Kirchengemeinde zwischen Düsseltal und Friedhof zwecks weiterer ackerbaulicher Nutzung nicht außerhalb des Naturschutzbereichs verbleiben kann.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Ackerfläche wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 14/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 24.11.2002
Name: Kurt Lawrenz	Straße: Schevenhofer Weg 70	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gegen die Einstufung des Krähenberger Baches als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen wird Einspruch erhoben.
Die ungenutzten Gewässerrandstreifen von 5 m Breite müßten eingezäunt und mit Tränkstellen für das Weidevieh versehen werden. Weder Eigentümer noch Pächter können diese Anlagen durchführen. Zwischen beiden besteht ein Pachtvertrag, der davon betroffen würde.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht getroffen.
Unter Ziffer 2.4.7 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 14/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 25.11.2002
Name: Klaus Lawrenz	Straße: Krähenberger Weg 84	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gegen die Einklassifizierung des Krähenberger Baches als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen wird Einspruch eingelegt.
Die Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite ist ohne zusätzliche Einzäunungen und Anlage von Tränkstellen nicht durchführbar. Beides kann weder durch den Eigentümer, noch durch den Pächter vorgenommen werden. Darüber hinaus würde der laufende Pachtvertrag betroffen sein mit Folgen, die zur Zeit nicht absehbar sind.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht getroffen.
Unter Ziffer 2.4.7 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 15/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 25.11.2002
Name: Joachim Witte	Straße: Untenrohleder 4	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird die Abgrenzung des NSG bemängelt, die den Betrieb des Einsprechers begrenzt, z.B. wegen Rundballenlager im NSG. Darüber hinaus führen Wege durch das geplante NSG. Ferner beabsichtigt der Einsprecher den Bau eines Reit- und Bewegungsplatzes auf einer ehemaligen Obstbaumfläche. Da mittlerweile die meisten Bäume abgestorben sind, ist der Schutzgrund nicht mehr gegeben. Ferner handelt es sich laut Landwirtschaftskammer um die am besten geeignete Fläche.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung vorhandener Gebäude, Lagerflächen und Wege wird durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht eingeschränkt. Die Abgrenzung des geplanten Reitplatzes wurde überprüft. Der bisherige Schutzzweck ist nicht mehr gegeben, so dass die Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wird. Der Reitplatz wurde genehmigt und zwischenzeitlich gebaut.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 15/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 25.11.2002
Name: Joachim Witte	Straße: Untenrohleder 4	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird die gleichmäßige Abzäunung des Baches als ungenutzter Wiesenstreifen auch wegen des Unkrautdruckes und Wildwuchs von Bäumen abgelehnt. Der Einsprecher schlägt eine der Topografie angepasste unregelmäßige Einzäunung mit der Verpflichtung zur Mahd vor.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.2.6 Nr.5 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 15/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 25.11.2002
Name: Joachim Witte	Straße: Untenrohleder 4	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Landwirt befürchtet, daß die landwirtschaftliche Nutzung künftig im Naturschutzgebiet eingeschränkt wird.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Entsprechend den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Naturschutzgebiet nicht eingeschränkt. Einschränkungen werden durch freiwillige Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbart und entschädigt. Landwirtschaftliche Nutzungen über die bisherige Art und den bisherigen Umfang hinaus können im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Mettmann auf Antrag erteilt werden.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 16/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 24.11.2002
Name: Beate u. Hans-Peter Richter	Straße: Mühlenfeldstr. 80b	Ort: 13467 Berlin
Festsetzungs-Nr.: 2.2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gemäß den Hinweisen der Einsprecher vom 16.08.1998 haben sich die Einsprecher bemüht im Zusammenwirken mit der Stadt Wuppertal und der WINGAS GmbH, Kassel, eine Lösung zu finden, um den Bereich des Hardenberger Baches angemessen zu schützen. Die Lösung bestand darin, daß der Quellbereich des Hardenberger Baches und der Bachverlauf großräumig an die WINGAS GmbH verkauft wurde und diese sich verpflichtete, diese Flächen aufzuforsten (vgl. Anlage 1 Karte). Den Einsprechern wurde mündlich erläutert, daß dann das übrige Land der Einsprecher nicht dem Naturschutz unterworfen würde, sondern weiterhin Landschaftsschutzgebiet bliebe, da der Quellbereich durch den Verkauf und somit eine künftige Nichtnutzung (im Rahmen der sonst üblichen landwirtschaftlichen Nutzung) in besonderer Weise geschützt würde.

Aufgrund dieser Sachlage und im Vertrauen auf die mündlichen Erklärungen tätigten die Einsprecher den Verkauf (vgl. Anlage 2, Mitteilung des Katasteramtes vom 17.09.2002). Wie jetzt aus der Kartendarstellung Landschaftsplan Nord zu entnehmen ist, wurde fast das gesamte Grundstück der Einsprecher als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Einsprecher im Vergleich zu den Maßnahmen auf den Nachbargrundstücken unverhältnismäßig stark betroffen sind. Während sich z.B. auf der Weide der Einsprecher eine Quelle befindet, die mit einer sie umgebenen Fläche von ca. 20.000 qm durch Naturschutz abgesichert wird, werden auf der sofort angrenzenden Weide (Eigentümer Backhaus) mit gleichen Bedingungen (z.B. gleiches Gefälle, gleicher Wasserzulauf etc.) jedoch mit drei Quellen diese lediglich mit ca. 4000 qm Naturschutz gesichert. Ähnlich geringere Naturschutzmaßnahmen finden sich bei Nachbargrundstücken, wie aus dem Landschaftsplan ersichtlich.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Die Vereinbarungen mit der Wingas stehen in keinem Bezug zum Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord. Zusagen während des laufenden Landschaftsplanverfahrens über Abgrenzungen von Naturschutzgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten wären unzulässig und sind nicht getroffen worden. Aufgrund der Einwände der Eheleute Richter bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, wurde aus fachlichen Gründen die Naturschutzgebietsabgrenzung entlang der Horather Straße nach Westen bis an den Zaun der Obstwiesenfläche verschoben.
Die als Naturschutzgebiet festgesetzten Flächen der Einsprecher umfassen den Quellbereich sowie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unmittelbar am Hardenberger Bach, das durchgängig auf Wuppertaler Stadtgebiet als naturnahes Gewässersystem geschützt werden soll.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 16/01 OF

Bezugnehmend auf das Schreiben der Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde von 11.2002 sind die Einsprecher der Meinung, daß der Behörde bei der Kartographie ein Fehler unterlaufen ist.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 16/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 24.11.2002
Name: Beate u. Hans-Peter Richter	Straße: Mühlenfeldstr. 80b	Ort: 13467 Berlin
Festsetzungs-Nr.: 2.2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Auf den Hinweis der Einsprecher vom 16.08.98, "den Bachlauf zu schützen (vgl. Karte 2), indem der rot gekennzeichnete Bereich unter Naturschutz gestellt wird und der andere Bereich wie bisher als Landschaftsschutzgebiet zu belassen", nimmt die Stadt Wuppertal wie folgt Stellung."Die Festsetzung des Naturschutzgebietes wird reduziert und auf das Umfeld der Quelle des Hardenberger Baches und des Bachlaufes beschränkt." (So verfuhr die Stadt Wuppertal ja auch bei den Nachbargrundstücken).

Diese Stellungnahme der Stadt Wuppertal entspricht somit nicht der im Plan ausgewiesenen Fläche (hier ist die gesamte Weide unter Naturschutz gestellt). Selbst der Mitarbeiter der Stadt Wuppertal, der am Montag, dem 07.10.2002 das Grundstück der Einsprecher besuchte, ging von dieser Regelung aus und war erstaunt, in der Karte etwas Gegenteiliges vorzufinden. Die Einsprecher bitten deshalb, die Eintragungen in der Karte zu korrigieren und das Flurstück 414 unter Naturschutz zu stellen.

Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Das geplante Naturschutzgebiet wird auf den Quellbereich und den unmittelbar am Bachlauf liegenden Grünland- und Gehölzstreifen beschränkt.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 17/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Hartmut Kullik	Straße: Siebeneicker Str. 453	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird Einspruch dagegen eingelegt, daß die unmittelbaren Hofflächen der landwirtschaftlichen Gebäude und die beiden Teichanlagen im Naturschutzgebiet liegen.
Der Einsprecher beantragt die Ausgrenzung der Hofflächen und der Teichanlagen aus dem NSG.

Stellungnahme

Siehe Stellungnahmen lfdNr. 47/01 OF - 47/08 OF.

Beschlussvorschlag

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 18/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 22.11.2002
Name: Katharina Erver Erver	Straße: Hothauser Heide 22	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Einspruch wird gegen gravierende Beschränkungen durch den Landschaftsplan eingelegt.
 Der Hof wird durch Pferde- und Schafweidenutzung genutzt. Die Erhaltung des Betriebes muß gesichert sein. Es ist der Einsprecherin unmöglich nur mit einer jährlichen Mahd der Grünflächen den Betrieb so weiter zu führen.
 Außerdem sei dies eine totale Wertminderung des Geländes, was im Prinzip einer Enteignung gleichkommt.
 Ferner wird bemerkt, daß gerade die Landwirte alles für die Natur- und Landschaftspflege jeglicher Art tun.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
 Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Ziffer 2.4.3 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht eingeschränkt. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann mit dem Landwirt über freiwillige Nutzungseinschränkungen verhandelt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Eigentümerin der Grundstücke Hahnenfurther Weg 7 und 8, Wuppertal, d.h.Flurstücke 384 und 385, Flur 8 sowie Flurstück 7, Flur 20 erhebt als Direktbetroffene Einwand gegen den offengelegten Landschaftsplan Wuppertal Nord. Der Einwand bezieht sich auf folgende Punkte:
1. Der Aufstellungsbeschluß aus dem Jahre 1995 bildet keine gültige Grundlage für das Verfahren. Der Aufstellungsbeschluß liegt mehr als 7 Jahre zurück.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Es gibt keine Fristenregelung beim Landschaftsplanverfahren.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/02 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

2. Das Vorhaben ist in den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig dargestellt. Die verwendeten Kartenunterlagen sind völlig veraltet und stellen den Stand Mitte der 90-er Jahre dar. So ist beispielweise die Verlegung der B 7 im Bereich Dornap-RWK nicht dargestellt. Die Betroffenheit für den Einzelnen sind insoweit nicht eindeutig erkennbar und nachvollziehbar.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die Kartengrundlagen werden teilweise aktualisiert. Die verlagerte B 7 im Bereich der Kalkabbaugebiete kann nicht dargestellt werden, da die Vermessung noch nicht erfolgt ist. Die Betroffenheit für den Einzelnen ist somit eindeutig erkennbar und nachvollziehbar.

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/03 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

3. Eine Prüfung gem. § 3a LG NRW hat im Bezug auf die Grundstücke der Einsprecherin nicht stattgefunden. Vertragliche Regelungen im Sinne des LG NRW sind nicht angestrebt worden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Prüfung gem. § 3a LG NRW ersetzt nicht die Ausweisung von Naturschutzgebieten. Vielmehr ist dies eine Voraussetzung für eine hohe Förderung des Landes und der EU. Alljährlich werden alle Landwirte angeschrieben mit dem Angebot, am Vertragsnaturschutz teilzunehmen.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/04 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Es wird grundsätzlich bestritten, daß die geplante Einstufung der unter Nr.19/01 genannten Grundstücke als Naturschutzgebiet durch die formulierten Ziele zur Entwicklung der Landschaft konkret begründet sind. Vielmehr werden die Schutzziele zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile insbesondere durch die mit den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete getroffenen Einschränkungen eindeutig verfehlt. Die historisch durch agrarische Nutzung (Weide- und Grünlandnutzung der Hang- und Uferbereiche der Düssel) geprägte Landschaft wird durch die vorgesehenen Einschränkungen zerstört.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Festsetzungen der Naturschutzgebiete erfolgen mit der Absicht, durch agrarische Nutzung entstandene Biotopstrukturen zu erhalten. Durch vertragliche Regelungen verbunden mit entsprechenden Entschädigungen sollen Grünlandflächen extensiv beweidet oder gemäht werden. In dem Zusammenhang können z.B. auch vernässte Bereiche und Quellränder gepflegt werden, die bisher nicht bewirtschaftet oder gepflegt wurden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/05 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

5. Bis zum Vorliegen von Vorschriften über Ausgleich von Nutzungseinschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gem. § 5 BNatSchG stellt die Festlegung im Landschaftsplan einen unangemessenen und unausgewogenen Eingriff in das Eigentumsrecht dar.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Tatsächliche Einschränkungen entstehen erst dann, wenn Nutzungen über die bisherige Art und den bisherigen Umfang der rechtmäßigen Nutzung hinaus beantragt und vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgelehnt werden. Durch die freiwilligen Regelungen im Vertragsnaturschutz wird die Entschädigung geregelt. Darüber hinaus erhält ein Landwirt grundsätzlich auf Antrag eine Entschädigung ohne Nutzungseinschränkungen für Flächen im Naturschutzgebiet entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens vom 18.06.2000 (Ausgleichszahlung zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen).

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/06 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurth Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

6. Die Voraussetzung zur Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 20 LG NRW (a-c) sind weder konkret gegeben noch durch den Vorhabenträger belegt. Ein Erfordernis zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften etc. ist für das Flurstück 7, Flur 20 nicht gegeben. Gleiches gilt für die Flurstücke 384 und 385, Flur 8.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Flurstück 385, Flur 8 wurde im Jahre 1993 im Rahmen des faunistisch - vegetationskundlichen Monitoring - Programms zur Grundwasserhaltung im Bereich des Gruiten - Dornaper - Massenkalkzuges als Untersuchungsfläche ausgewählt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wird das Flurstück 385 als "feuchtes bis nasses" Grünland eingestuft. Aufgrund der Auswertung des floristischen Inventars und der pflanzensoziologischen Bewertung sind die genannten Flurstücke als naturschutzwürdig einzustufen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/07 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

7. Eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ist durch die im Textteil 2.1 und 2.2 getroffenen Einschränkungen nicht mehr möglich. Die bisherige Nutzung mit 3-4maligem Mähen pro Jahr bildet die wirtschaftliche Grundlage für den Unterhalt der Flächen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/08 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

8. Der Erhalt der Landschaft wird grundsätzlich sehr begrüßt. Das in 1.1 (S. 38) formulierte Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" rechtfertigt jedoch die Festlegung als Naturschutzgebiet für das Grundstück Flurstück 7, Flur 20 in keinem Falle. Durch die beschriebenen allgemeinen und besonderen Festsetzungen wird dieses Ziel nicht erreicht werden. Wenn es Ziel des Vorhabensträgers ist, das durch agrarische Nutzung geprägte Landschaftsbild zu erhalten, sind sowohl die Einstufung als Naturschutzfläche grundsätzlich wie die vorgesehenen Festsetzungen im Detail ungeeignet. Gleiches gilt für das Grundstück 385, Flur 8.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen Festsetzungen im Naturschutzgebiet wird durch die anzustrebende Bewirtschaftungsvereinbarung im Vertragsnaturschutz versucht, bereits ausgeübte Nutzungen mit den Zielen extensiver Nutzungen in den Naturschutzgebieten zu verknüpfen. Dabei steht die Erhaltung der Gebiete im Vordergrund.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/09 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

9. Die allgemeinen Festsetzungen 2.1 (S. 43ff) sind für die o.g. Grundstücke unangemessen. In jedem Falle ist aufgrund der aktuellen Situation und Nutzung für die Grundstücke eindeutig festzustellen, daß folgende Punkte keine Gültigkeit erhalten dürfen: A7, A10, A11, A15, A18, A19, A40, A41.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die von der Einsprecherin genannten Verbote beziehen sich auf die jetzige Nutzung. Sofern diese rechtmäßig ist, bleibt sie von den jeweiligen Verboten unberührt (siehe textliche Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.6). Änderungen können auf Antrag gemäß den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 D befreit werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/10 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

10. Die allgemeine Festlegung A 32 ist aufgrund bestehender Genehmigungen ausdrücklich auszunehmen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Das Verbot Ziffer 2.1 A Nr.21 (alt Nr.32) bezieht sich nicht auf rechtmäßige (hier: genehmigte) Nutzungen.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/11 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

11. Aus dem Textteil geht nicht zweifelsfrei hervor, in welchem Verhältnis allgemeine und besondere Festlegungen stehen. Es ist klar festzulegen, daß im Zweifel besondere Festlegungen vorrangig gelten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gelten grundsätzlich, darüber hinaus gelten in den einzelnen Naturschutzgebieten zusätzlich die besonderen Festsetzungen, wie Ge- und Verbote, die auf den jeweiligen Schutzgrund des Gebietes abgestimmt sind.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/12 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

12. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd muß die Errichtung von traditionellen Reviereinrichtungen wie geschlossene Kanzeln und Erdsitze möglich sein. Eine Einschränkung auf offene Ansitzleitern wie in B3 formuliert ist unangemessen und unbegründet.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Offene Ansitzleitern können im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erstellt werden. Andere jagdliche Einrichtungen müssen beantragt und durch eine Befreiung geregelt werden. Dadurch wird im jeweiligen Einzelfall angemessen und begründet über die Genehmigung oder Versagung entschieden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/13 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

13. In 2.2.1 "Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Düsseltal" werden Schutzzwecke aufgeführt. Der Schutzzweck " Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier und Pflanzen" ist für das Grundstück Flurstück 7, Flur 20 in keinem Falle gegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, daß es sich um einen Feuchtstandort handelt. Der gesamte Bereich ist in der direkten Nachkriegszeit durch Aufschüttung zur Trockenlegung stark angehoben worden. Die pauschale Ausweitung auf die gesamte Parzelle ist unzulässig. Der westliche Teil der Parzelle ist als Hanggrundstück zweifelsfrei kein Feuchtstandort.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Abgrenzung wird insofern geändert, dass die trockenen Hangpartien, der Garten, die Weideflächen und der Paedock aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt werden. Diese Flächen werden als Landschaftschutzgebiet festgesetzt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/14 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurter Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

14. Der Schutzzweck "Erhalt des Struktureichtums..." ist für das Grundstück Flurstück 7, Flur 20 ebenfalls nicht gegeben. Der aufgeführte Struktureichtum mit "...Überschwemmungsbereichen, Quellfluren und Feuchtbrachen, Röhrichten, Stillgewässern, natürlichen Bachmäandern mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen.." existiert nicht
Auch die beiden anderen Schutzzwecke (2.und 4. Spiegelstrich) treffen offenkundig nicht zu.
Gleiches gilt für das Grundstück 385, Flur 8, zumindest in weiten Bereichen der Hangflächen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Auflistung der Biotoptypen bezieht sich auf das ganze Naturschutzgebiet. Für das genannte Flurstück gelten zweifelsfrei die Beschreibungen Feuchtbrache und Röhrichte sowie ein naturnah erhaltener Bach- und Bachauenbereich. Durch die lineare Verknüpfung verschiedener Biotoptypen entlang des Bachlaufes ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet in der abgeänderten Abgrenzung (siehe Stellungnahme lfd Nr.19/13 OF) gerechtfertigt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/15 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

15. Da offenkundig alle aufgeführten Schutzziele für die Grundstücke der Einsprecherin nicht zutreffen, ist die Grundlage für die Festsetzung als Naturschutzgebiet (i.S. der zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote) nicht gegeben.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Teilbereiche des Grundstücks werden aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die anderen Teilbereiche des Flurstücks 385, Flur 8 wurden im Jahre 1993 im Rahmen des faunistisch - vegetationskundlichen Monitoring - Programms zur Grundwasserhaltung im Bereich des Gruiten - Dornaper - Massenkalkzuges als Untersuchungsfläche ausgewählt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wird das Flurstück 385 teilweise als "feuchtes bis nasses" Grünland eingestuft. Aufgrund der Auswertung des floristischen Inventars und der pflanzensoziologischen Bewertung ist das genannte Flurstück teilweise als naturschutzwürdig einzustufen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/16 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

16. Die durch das Gebot (Punkt 3) bestimmte Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung ("maximal 2 mahliges Mähen pro Jahr") ist nicht begründet. Dieses Gebot kann, wenn überhaupt nur für den direkten Uferbereich gelten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Gebot bezieht sich auf die nicht bewirtschafteten und nicht zu bewirtschafteten Hochstaudenfluren, die sich entlang des Bachlaufes erstrecken. Hier soll nach einem noch zu entwickelnden Pflegekonzept entweder eine extensive Bewirtschaftung oder eine gezielte Pflege angestrebt werden. Diese kann durch eine freiwillige Vereinbarung nach den Richtlinien des Vertragsnaturschutzes durch den Eigentümer/Bewirtschafter durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 19/17 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Sabine Iseke-Schumacher	Straße: Hahnenfurther Weg 8	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

17. Das Grundstück Flurstück 7, Flur 20 ist in seinen westlichen Teilen und insbesondere angrenzend der Bundesstraße 7 als im Zusammenhang bebaute Ortschaft i.S. des BauGB zu betrachten. Insoweit ist eine Einbeziehung dieser Bereiche in einen Landschaftsplan gem. § 16 LG NRW unzulässig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Landschaftsplan nimmt keine baurechtliche Festsetzung vor. Sollte die genannte Fläche in einer baurechtlichen Überprüfung als "Innenbereich" beurteilt werden, wird der Landschaftsplan für diesen Bereich ungültig.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 20/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 27.11.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird Widerspruch dagegen eingelegt, daß die vom Einsprecher beplante Fläche zur Errichtung eines Golfabschlagplatzes im Landschaftsplan unter der Bezeichnung "Hüttenfeld" Gemarkung Vohwinkel, Flur 11 teils als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen ist. Der Einsprecher beantragt diese Fläche komplett aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen und verfahrensrechtlich so zu behandeln, daß ein Bebauungsplan für diese Fläche erstellt werden kann. Die genaue Umgrenzung der Fläche ist dem Ressort Landschaftsplanung bekannt, denn diese ist in dem Antragsvorgang zur Errichtung des Platzes genau beschrieben. Der Einsprecher begründet sein Rechtsmittel gegen den Landschaftsplan-Entwurf und seinen Antrag zur Festsetzung eines Bebauungsplanes für dasselbe Grundstück mit dem starken Interesse der Anwohner an diesem Abschlagplatz (siehe u.a. das Schreiben der Firma Bayer). Auch das politische Gremium der Stadt Wuppertal -Bezirksausschuss- hat dem Vorhaben zugestimmt. Dass nach dem Vorschlag der Verwaltung zurzeit eine anderslautende Planungslage besteht, ist für den Antragsteller nicht nachvollziehbar. Ein dem Antragsteller vermittelter möglicher Grund, der Nähe anderer Golfplätze, verkennet die Bedeutung und Funktion eines Abschlagplatzes im Verhältniss zum Golfplatz selbst. Allein die durch einen Abschlagplatz in dieser Region bewirkte Entlastung des Pendelsverkehrs verdeutlicht die ökologische und ökonomische Wirkung seiner Existenz.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird durch die Festsetzungen im Landschaftsplan nicht behindert. Im Entwurf des Flächennutzungsplans ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet bzw. als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen erfolgt aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 21/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Hildegard Moog u. Rolf Berlin	Straße: Großdrinhausen 1	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Für den Eigentümer der Grundstücke Großdrinhausen 1, Gemarkung Schöller, Flur 1, Flurstück 22/1 und 25/1 sowie 78, sind vom Amtsgericht Langenfeld gemeinsame Betreuer eingesetzt.

Im Rahmen der Offenlegung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord werden Einwendungen erhoben.

Bei den Flurstücken 22/1 und 25/1 handelt es sich um einen Teil der Hoffläche des Hofes Gut Groß Drinhausen. Nach den ausgelegten Plänen sollen der auf der Hoffläche befindliche Fisch- bzw. Löschteich, die den Teich speisende Quelle sowie dessen Ablauf in die Düssel unter Naturschutz gestellt werden. Ebenso soll der zur Hoffläche gehörende Wald und eine jenseits des Wanderweges befindliche Wiese unter Naturschutz gestellt werden. Diese Maßnahme ist für den Einsprecher in keiner Weise nachvollziehbar.

In der Anlage 1 zur Drucksache 3015/02 - Stand Mai 2000 sind nur allgemeine Ausführungen zur gewünschten Unterschutzstellung des Düsseltales im Bereich Hahnenfurth/Schöller gemacht. Warum gerade das Grundstück des Einsprechers in so hohem Maße schützenswert ist, ist in keiner Weise dargelegt. Eine Einzelfall bezogene Prüfung ist hier unterblieben. Die geplante Unterschutzstellung ist von daher auch unzulässig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Ausweisung von Schutzkategorien erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes NRW. Gemäß § 15a LG NRW erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten den Fachbeitrag Naturschutz. Dieser basiert auf dem Biotopkataster, das den ökologischen Zustand jeder Fläche bewertet und Schutzkategorien vorschlägt. Aufgrund dieser und weiterer Untersuchungen sowie eigener Überprüfungen der Stadt Wuppertal ist die Ausweisung der genannten Flächen als Naturschutzgebiet geboten.

Das Fließgewässer gehört zum Gewässersystem der Düssel, das durchgängig auf Wuppertaler Stadtgebiet als Naturschutzgebiet festgesetzt wird. Der Quelltümpel geht über in ein naturnah erhaltenes, enges Bachtal mit extensiven Grünland gesäumt von Kopfweiden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 21/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Hildegard Moog u. Rolf Berlin	Straße: Großdrinhausen 1	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der auf der Hofffläche befindliche Teich wurde in den 60er Jahren mit Förderung des Amtes Gruiten als Löschteich ausgebaut, da der Hof Gut Groß Drinhausen nicht an das allgemeine Wassernetz angeschlossen war und auch jetzt noch nicht ist. Die Feuerwehr Schöller weist diesen Löschteich in ihren Unterlagen aus und überprüft seinen Zustand. Um die Funktionalität dieses für die Sicherheit der Bewohner des Großdrinhausen 1 - 6 WE (14 Bewohner) sowie 1 Steuerbüro - wichtigen Schutzteich zu erhalten, wird dieser regelmäßig entschlamm und gewartet. Z. B. muß im kommenden Jahr die Staumauer saniert werden, d.h. Entleerung des Teiches durch vorhandenen Schieber und Betonierungsarbeiten. Im Sommer dient der Teich als Wassertränke für die auf den Wiesen weidenden Pferden des Reitstalles. Es hat auf dieser Fläche zu keiner Zeit eine unberührte Landschaft gegeben.

Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. 21/01 OF.

Beschlussvorschlag

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 21/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Hildegard Moog u. Rolf Berlin	Straße: Großdrinhausen 1	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Überlauf bzw. Ablauf des Teiches bildet bis zur Einleitung in die Düssel die Grenze des zum Hof gehörenden Wiese - und Weidelandes. Das Wiesen- und Weideland ist seit ca. 20 Jahren Bestandteil des verpachteten Reitstalles. Um diese Fläche wirtschaftlich zu nutzen, ist eine Düngung dieser Fläche nötig. Eine Unterschutzstellung des Teichablaufes würde eine Einschränkung der Bewirtschaftung des gesamten Pachtobjektes Reitstall und dadurch eine erhebliche finanzielle Benachteiligung für den Eigentümer bedeuten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Aufgrund der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für dieses Naturschutzgebiet werden rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht berührt (siehe textliche Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.6).

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 21/04 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Hildegard Moog u. Rolf Berlin	Straße: Großdrinhausen 1	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die zur Hofffläche gehörende Wiese jenseits des Wanderweges gehört ebenfalls zum verpachteten Reitstall und wird von der Pächterin als Weideland genutzt. Eine Unterschutzstellung bedeutet eine nochmalige Wertminderung des Gesamtkomplexes Reitstall. Es ist unschwer nachzuvollziehen, daß bei einer evtl. Veräußerung des Reitstalles und des dazu gehörigen Wiesen- und Weidelandes mit einem deutlich niedrigeren Erlös gerechnet werden muss.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht berührt (siehe textliche Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.6).

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 21/05 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Hildegard Moog u. Rolf Berlin	Straße: Großdrinhausen 1	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Auf der gesamten Hofffläche (Wuppertal u. auch Mettmann) des Hofes Gut Groß Drinhausen hat es zu keiner Zeit eine unberührte und ursprüngliche Naturlandschaft gegeben. Entweder wurde das Gebiet als Ackerland bewirtschaftet oder als Grünland für Weidetiere oder als Heuwiese genutzt. Der geplante Naturschutz ist durch nichts gerechtfertigt. Er greift in die Eigentümerrechte in unverhältnismäßiger und nicht begründeter Weise ein und wird deshalb abgelehnt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Seitdem die Bewirtschaftung der Hoffflächen einsetzte, führten die naturräumlichen Gegebenheiten zu Einschränkung bei der Nutzung. So wurden z.B. Quellbereiche oder enge Bachtäler in der Regel nur für den zeitlich begrenzten Weidegang benutzt. Diese Gegebenheiten sind in Wuppertal auf nahezu allen Hofstellen anzutreffen. In den Bachauen, den Tälern und den Quellbereichen haben sich trotz der Nutzung Biotopstrukturen entwickelt, die die Wertigkeit als Naturschutzgebiet besitzen und demzufolge entsprechend ausgewiesen werden müssen. Durch die Klausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die rechtmäßig ausgeübte Nutzung" wird die Vereinbarkeit zwischen den Ansprüchen der Eigentümer und den Belangen des Naturschutzes hergestellt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 22/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Iseke GMBH & CO. KG	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Als Eigentümerin von im Bereich Hahnenfurth gelegenen Flurstücken sowie im Namen und Auftrag der Betreibergesellschaft Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH § Co. KG des Einsprechers werden folgende Anregungen bzw. Bedenken gegen den Landschaftsplan Wuppertal-Nord erhoben, die im folgenden textlich begründet und in der Anlage zeichnerisch dargestellt sind :

1. Der unter 2.4.3 als LSG mit besonderer Festsetzung ausgewiesene Bereich "Aue des Holthauser Bachs mit Streuobstwiesen" soll im westlichen Bereich, nördlich der Straße Holthauser Heide, verringert werden.

Begründet wird es damit, daß im Zuge der zukünftigen Entwicklung des Kalksteinabbaus eine Teilfläche benötigt wird, um eine Verlegung der Straße "Am Sandfeld" sowie diverser Ver- und Entsorgungsleitungen sicherzustellen. Im Hinblick auf diese Entwicklung wurde bereits durch die Wuppertaler Stadtwerke AG die neue Stromversorgung der Ortschaften Ladebühne, Hahnenfurth und Schöller in diese Teilfläche verlegt. Die Rücknahme um die benötigte Teilfläche würde sich ausschließlich auf einen Bereich beziehen, der allein wegen der Topographie nicht unmittelbar zum Auenbereich zählt. Die Streuobstwiese bleibt unberührt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Durch die zusätzlichen Ge- und Verbote dieses Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen wird das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen gegenüber den Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete nicht erschwert. Auch hier gilt die übliche Befreiungsregelung des § 69 LG NRW. In den Randbereichen verschiedener Biotoptypen werden zum Schutz schmale Randstreifen ausgewiesen, wenn von dort schädliche Einflüsse auf den Kernbereich entstehen können. Insofern beziehen sich derartige Grenzen nicht nur auf den Auenbereich sondern teilweise auf angrenzende Hangflächen oder Böschungen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 22/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Iseke GMBH & CO. KG	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

2. Von dem südlich und nördlich der Straße "Holthäuser Heide" als LSG ausgewiesenen Bereich soll der Anschlussbereich an die bestehende Abraumhalde sowie der westliche Randbereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche verringert werden.
Begründet wird dies damit, daß zur Verbesserung der Nachbarschaft von vom Betrieb des Kalkwerkes ausgehenden Emissionen hier die Einrichtung eines Lärm- bzw. Staubschutzdammes geplant ist, der zumindest einen Teilbereich der als LSG ausgewiesenen Flächen, allein aus topographischer Sicht erfordert.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Eine vorsorgliche Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet etwa in Erwartung von Baumaßnahmen ist nicht möglich. Hier wird auf die Befreiungsregelung des § 69 LG NRW verwiesen, welche die Durchführung von Maßnahmen z. B. zum Schutz der Allgemeinheit ermöglichen kann.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 22/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Iseke GMBH & CO. KG	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Von dem südlich der Ortslage Schöller als LSG ausgewiesenen Bereich soll der mittlere südliche Bereich verkleinert werden.
 Begründung: Zum besseren Schutz der Anwohnerschaft durch den Steinbruchbetrieb ist geplant, in diesem Bereich eine Schutzanschüttung zu errichten, um Beeinträchtigungen durch den Steinbruchbetrieb zu verringern. Diese Maßnahme wäre jedoch gem. allgemeinen Festsetzungen für LSG verboten, sofern es bei dieser Ausweisung, ohne weitere textliche Erläuterung (z.B. vorgesehene Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG NRW durch die untere Landschaftsbehörde) bleibt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
 Eine vorsorgliche Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet etwa in Erwartung von Baumaßnahmen ist nicht möglich. Hier wird auf die Befreiungsregelung des § 69 LG NRW verwiesen, welche die Durchführung von Maßnahmen z. B. zum Schutz der Allgemeinheit ermöglichen kann.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 22/04 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Iseke GMBH & CO. KG	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Der unter Punkt 2.2.1 bei der Ortslage Hahnenfurth als NSG ausgewiesene Bereich soll eine Aussparung für ein bestehendes Einlaufbauwerk sowie eine Pumpstation erhalten
Dies wird damit begründet, daß sich in dem unmittelbaren Bereich der Fußgängerbrücke über die Düssel ein genehmigtes und betriebenes Einlaufbauwerk zur Einleitung von Sumpfungswässern befindet. Gem. textlicher Festsetzung Nr. 32 auf Seite 48 ist jedoch das Einleiten von Industrielässern verboten, auch wenn es sich, wie in diesem Fall vorwiegend um Grundwasser handelt, was eher zu einer deutlichen Verbesserung der Wasserqualität führt. Auch vor dem Hintergrund einer sich verändernden Wassereinleitmenge darf der Betrieb dieser Einleitung nicht eingeschränkt werden, da diese eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb des Kalkwerkes darstellt. Der zur Freihaltung dieses Einlaufbauwerkes benötigte Teil sollte direkt um den Bereich erweitert werden, der dann auch die neu errichtete Schmutzwasserpumpstation der Wuppertaler Stadtwerke AG umfasst.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Mittlerweile erfolgte der Bau der Pumpstation im Auenbereich der Wupper. Der Betrieb der Pumpanlage sowie die Einleitungen sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, die auch weiterhin zulässig sind.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 22/05 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Iseke GMBH & CO. KG	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

5. In der Ortschaft Hahnenfurt, östlich der Straße "Schöllerweg" soll der als LSG ausgewiesene Bereich herausgenommen werden.
Dies wird damit begründet, dass sich in diesem Gebiet die genehmigte und betriebene Kläranlage befindet, die zur Behandlung der betrieblichen Abwässer aus den Sozialgebäuden benötigt wird. Die Andienung an die Kläranlage sowie zukünftige Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen möglich bleiben. Des Weiteren ist durch diese Ausweisung sowohl die Werkseinfahrt sowie die Bundesstraße 7 überplant. Dem hierdurch verfolgten Lückenschluss im Sinne eines Biotopverbundes steht die tatsächliche Funktion und Gegebenheit jedoch entgegen.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Aufgrund zahlreicher Unklarheiten:

- aktive Betriebsflächen der Kalkindustrie im geplanten NSG (NSG gemäß GEP '99),
- derzeit im Verfahren befindliche bzw. vor kurzem erfolgte GEP-Änderungen (Nr. 22 und Nr. 27)
- der geplante Bau der Regio-Bahn und die damit verbundenen großflächigen Neustrukturierungen der Haldenflächen,
- ob Kalkabbauflächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen werden
- vertragliche Naturschutzvereinbarungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren

wird das Landschaftsplanverfahren für den Bereich des Kalkabbaugebietes Dornap ausgesetzt, d. h. die Kalkabbaugebiete sind nach der Durchführung der Offenlage aus der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord herausgenommen worden. Nur der restliche Landschaftsplan Nord wird zum Satzungsbeschluss geführt.

Der Teilbereich Dornap wird nach Klärung der o.g. Unklarheiten erneut offengelegt und zu einem späteren Zeitpunkt zum Satzungsbeschluss und Rechtskraft geführt.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 22/06 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Iseke GMBH & CO. KG	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

6. Die südlich von Hahnenfurth gelegene Scheune am Schöllerweg soll aus der NSG-Ausweisung herausgenommen werden.
Die Scheune ist das einzige Gebäude der umliegenden Hofschaften, die im NSG liegt. Sie dient der Lagerung von Ersatzteilen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden. Zu diesem Zwecke wird die Scheune regelmäßig mit Gabelstaplern oder ähnlichen Geräten angefahren. Eine Unterschutzstellung dieses Lagers unter Naturschutz würde für den Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen, während eine Herausnahme nicht mit Nachteilen für das verbleibende NSG verbunden wäre.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Scheune wird aus der NSG-Ausweisung herausgenommen und wird Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 22/07 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Iseke GMBH & CO. KG	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1, 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

7. Die östlich der Ortslage Hahnenfurth gelegenen Bahngleise sollen aus der Überplanung durch NSG und LSG herausgenommen werden.
Die Unterschutzstellung von Bahngleisen unter Landschaftsschutz oder sogar Naturschutz dient in diesem Bereich lediglich der Verbindung von LSG oder NSG. Diese Bahngleise stellen jedoch eine bedeutsame verkehrliche Anbindung für das Werk dar und ein großer Teil der Produkte wird auf dem Schienenweg vermarktet. Selbst wenn diese Unterschutzstellung bestehende Nutzungen nicht beeinträchtigen, so befürchtet der Einsprecher doch erhebliche Einschränkungen für einen zukünftigen Ausbau in diesem Bereich, sofern mehr Güter über die Bahn transportiert werden sollen. Bereits in der vorliegenden Darstellung befinden sich in dem unter Schutz gestellten Bereich der wesentliche Teil des Privatgleisanschlusses, sowie der gesamten Bahnverladeanlagen. Da es sich bei der Kartengrundlage leider nicht um einen aktuellen Zustand handelt, ist keine dieser Anlagen dort verzeichnet. Insofern gibt dieser Bereich auch nicht den tatsächlichen Zustand wieder.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Aufgrund zahlreicher Unklarheiten:

- aktive Betriebsflächen der Kalkindustrie im geplanten NSG (NSG gemäss GEP '99),
- derzeit im Verfahren befindliche bzw. vor kurzem erfolgte GEP-Änderungen (Nr. 22 und Nr. 27)
- der geplante Bau der Regio-Bahn und die damit verbundenen großflächigen Neustrukturierungen der Haldenflächen,
- ob Kalkabbauflächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen werden
- vertragliche Naturschutzvereinbarungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren

wird das Landschaftsplanverfahren für den Bereich des Kalkabbaugebietes Dornap ausgesetzt, d. h. die Kalkabbaugebiete sind nach der Durchführung der Offenlage aus der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord herausgenommen worden. Nur der restliche Landschaftsplan Nord wird zum Satzungsbeschluss geführt.

Der Teilbereich Dornap wird nach Klärung der o.g. Unklarheiten erneut offengelegt und zu einem späteren Zeitpunkt zum Satzungsbeschluss und Rechtskraft geführt.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Im Namen und Auftrag der Vermögensverwaltungsgesellschaft Iseke GbR sowie der GbR Gerhardsfurth, als Eigentümer von vom Landschaftsplan Wuppertal Nord betroffener Flächen erklären die Einsprecher folgende Anregungen und Bedenken, mit der Bitte, diese in den Erörterungen entsprechend zu berücksichtigen.

1. Einschränkung des in der Ortslage Hahnenfurth als NSG ausgewiesenen Düsseltals auf den Bachlauf sowie den unmittelbaren Uferbereich. Die NSG-Ausweisung geht weit über das Maß des GEP hinaus. Die NSG-Ausweisung geht über die begründbaren Bereiche hinaus, die gem. den Vorgaben des LG NRW naturschutzwürdig sind. Durch die Ausweisung sind sämtliche, der Anwohnerschaft zur Verfügung stehenden Freizeiteinrichtungen, wie Kinderspielplatz und Bolzplatz überplant. Der Wegfall dieser bzw. das Verbot der Nutzung und Pflege wäre für die gesamte Ortschaft sowie Kindern und Jugendlichen aus der näheren Umgebung eine unzumutbare Einschränkung.

Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird so geändert, dass das Grundstück nicht mehr von der geplanten Festsetzung als Naturschutzgebiet betroffen ist. Das Grundstück mit den Freizeiteinrichtungen, wie Kinderspielplatz und Bolzplatz verbleibt im Landschaftsschutz. Die Abgrenzung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Düsseltals bezieht sich auf den Bachlauf sowie den unmittelbaren Uferbereich.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

2. Durch die Ausweisung sind Flächen überplant, die für eine zukünftige Bebauung vorgesehen sind. Hierfür existiert ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan. Für den Fall des Beibehalts der Ausweisung bzw. nur unzureichender Rücknahme sind Entschädigungsansprüche in Folge enteignungsgleicher Eingriffe o.ä. gesondert zu erörtern.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der von dem Einsprecher genannte Bebauungsplan ist der ehem. Bebauungsplan Nr. 600. Dieser Bebauungsplan wurde von der ehemaligen Gemeinde Schöller übernommen. Der Bebauungsplan war von der Bezirksregierung genehmigt worden, jedoch nie veröffentlicht worden, da die Entwässerung des Gebietes nicht geregelt war. Rechtskraft wurde daher nie erreicht. Auch der Flächennutzungsplanentwurf (Offenlage) der Stadt Wuppertal stellt für diesen Bereich keine Wohnbaufläche dar.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Durch die Ausweisung als NSG nördlich der Düssel in die Hangbereiche hinein bis in die bestehenden Hausgärten (was wegen der veralteten Kartengrundlage aus dem Entwurf nicht hervorgeht) sind sowohl die bestehenden Nutzungen der Gartenbesitzer beeinträchtigt sowie ein Bereich überplant, der für eine notwendige Niederschlagswasserbehandlung mittels Regenklär- und Regenrückhaltebecken zur Verfügung steht. Diese Maßnahme befindet sich zurzeit in der Planung und teilweisen Umsetzung durch die WSW AG.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Naturschutzgebietsfestsetzung in den Hangbereichen nördlich der Düssel erstreckt sich nicht auf vorhandene Hausgärten. Die Hausgartenabgrenzung im Landschaftsplan entspricht der tatsächlichen Situation. Das geplante Regenrückhaltebecken befindet sich derzeit im Verfahren, wobei hier noch nicht der abschließende Standort festgelegt wurde. Sollte sich der Standort in der Düsselau (gepl. Naturschutzgebiet) als einzig möglicher herausstellen, wird eine entsprechende Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erfolgen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/04 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Durch die großflächige Ausweisung sind die von den Einsprechern verpachtete und landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Für diese Flächen treffen die Voraussetzungen des § 20 LG NRW nicht zu, so dass eine Ausweisung als NSG nur für den tatsächlich schutzwürdigen Uferbereich vertretbar ist.
Unabhängig davon handelt es sich bei den überplanten Bereichen, zumindest denen in unmittelbarer Nähe zur Bebauung, nicht um bauliche Außenbereiche im Sinne des Bauplanungsrechts, die für den Geltungsbereich gem. § 16 Abs.1 LG NRW Voraussetzung sind.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.
Das Naturschutzgebiet wird auf das unmittelbare Ufer der Düssel begrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte nach § 16 Abs. 1 LG NRW. Die verbleibenden Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/05 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

5. Durch die Ausweisung südlich der Düssel ist eine als Ersatzteillagerhalle genutzte Scheune überplant worden. Alle umliegenden Häuser, Höfe, Scheunen in Randlagen sind aus dem NSG herausgenommen. Warum dies bei der betroffenen Scheune nicht der Fall ist, können die Einsprecher nicht nachvollziehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß in anderen Bereichen des Landschaftsplanes ganze Hofschafte in Gänze von jeglicher Unterschutzstellung befreit sind.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Scheune wird aus der NSG-Ausweisung herausgenommen und wird Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Dem Bedenken wird gefolgt. Der
Stellungnahme der
Verwaltung wird
zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/06 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

6. Es wird die Herausnahme des Gartengeländes der Gerhardsfurth (Hahnenfurth 5) aus dem LSG beantragt. Besondere Bedenken werden gegen die Ausweisung des Gartens der Gerhardsfurth (Hahnenfurth 5) als LSG erhoben. Nach Ansicht der Einsprecher fehlen hier die ökologischen Grundlagen für eine Unterschutzstellung, zumal eine genaue Untersuchung für diesen Bereich über die Schutzwürdigkeit nicht vorliegt. Eine Unterschutzstellung würde nicht nur die gegenwärtige Nutzung (unter anderem Kläranlage, Firmenschild, Brücken, Ver- und Entsorgungsleitungen, etc.) beeinträchtigen, sondern in erheblichem Maße auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten (Verlegung bzw. Veränderung bestehender Einrichtungen, Stellflächen, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Veränderung in der bestehenden Bepflanzung etc.), wie sie üblicherweise in privat genutzten Gärten der Fall sind. Der Bereich entbehrt weiterhin der Voraussetzung nach § 16 Abs.1 LG NRW, wonach der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes den baulichen Außenbereich i.S.d. Bauplanungsrechts umfasst. Somit werden Einwendungen erhoben gegen diese Unterschutzstellung, da die vornehmliche Grundlage die Biotopvernetzung darstellt. Sofern keine ökologisch schutzwürdigen Gebiete für eine solche Vernetzung in Frage kommen, darf dies jedoch nicht dazu führen, dass der Verbund dort geschaffen wird, wo der "grünste" Bereich in der Umgebung ist und dabei solche grundlegenden Aspekte außer Acht gelassen werden. Dies gilt ebenso für die Überplanung der angrenzenden Bundesstraße wie für die Eisenbahnlinie.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Aufgrund zahlreicher Unklarheiten:

- aktive Betriebsflächen der Kalkindustrie im geplanten NSG (NSG gemäss GEP '99),
- derzeit im Verfahren befindliche bzw. vor kurzem erfolgte GEP-Änderungen (Nr. 22 und Nr. 27)
- der geplante Bau der Regio-Bahn und die damit verbundenen großflächigen Neustrukturierungen der Haldenflächen,
- ob Kalkabbauflächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen werden
- vertragliche Naturschutzvereinbarungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren

wird das Landschaftsplanverfahren für den Bereich des Kalkabbaugebietes Dornap ausgesetzt, d. h. die Kalkabbaugebiete sind nach der Durchführung der Offenlage aus der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord herausgenommen worden. Nur der restliche Landschaftsplan Nord wird zum Satzungsbeschluss geführt.

Der Teilbereich Dornap wird nach Klärung der o.g. Unklarheiten erneut offengelegt und zu einem späteren Zeitpunkt zum Satzungsbeschluss und Rechtskraft geführt.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/07 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

7. Es wird die Eingrenzung des als NSG ausgewiesenen Bereiches des Düsseltales zwischen Schöller und Hahnenfurth auf den Bachlauf, die unmittelbaren Uferbereiche sowie die Überschwemmungsgebiete gefordert.

Obwohl die Einsprecher nicht Eigentümer dieser herauszunehmenden Flächen sind, erheben sie Einspruch, da sie unter anderem die Interessen als Bürger der Stadt Wuppertal und ortsansässige Hahnenfurth sowie Zugehörige zur Kirchengemeinde Schöller beeinträchtigt sehen.

Des weiteren führen sie aus, daß für die herauszunehmenden Bereiche die Voraussetzungen gem. § 20 a-c LG NRW bzw. deren Begründung fehlen. Zumindest in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung sowie zur Kläranlage und dem Friedhof in Schöller besteht kein baulicher Außenbereich des Bauplanungsrechts i.S.d. § 16 Abs.1 LG NRW.

Die Flächen nördlich des Schöllerweges befinden sich nicht im Außenbereich oder Überschwemmungsgebiet der Düssel. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung sowie der tatsächliche Zustand entsprechen nicht den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung unter Naturschutz.

Die unmittelbar angrenzende Lage des NSG zum bestehenden Friedhof steht zukünftigen Entwicklungen wie etwa einer Vergrößerung entgegen, die jedoch für die Anwohnerschaft von durchaus berechtigtem Interesse ist. Zumindest ist eine deutliche Pufferzone herauszunehmen.

Die unmittelbar angrenzende Ausweisung von NSG zur bestehenden Kläranlage in Schöller steht zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten entgegen. Da jedoch zur Zeit durch die WSW AG neue Schmutzwasserleitungen verlegt wurden und in naher Zukunft auch der Ausbau der Kläranlage geplant ist, um die Ortschaften Ladebühne, Hahnenfurth und Schöller dort anzubinden, bedarf es auch einer Entwicklung der Kläranlage.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die Flächen nördlich der Düssel und die unmittelbar zum bestehenden Friedhof angrenzende Fläche werden aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 23/08 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 29.11.2002
Name: Vermögensverwaltungsgesell. Iseke u. GbR Gerhardsfurth	Straße: Hahnenfurth 5	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.1, 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

8. Westlich von Hahnenfurth unmittelbar an der Bundesstraße 7 ist sowohl LSG wie auch NSG ausgewiesen, obwohl hier durchgängig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfindet. Diese vorgenommene Grenzziehung zwischen LSG und NSG ist nicht nachvollziehbar. Außerdem handelt es sich um einen Bereich, der allein wegen seiner Topographie nicht zum Überschwemmungsgebiet der Düssel zählt. Hiergegen werden Bedenken erhoben.

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Das Naturschutzgebiet wird auf das unmittelbare Ufer der Düssel begrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte nach § 16 Abs. 1 LG NRW. Die verbleibenden Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 24/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Willi Fassbeck	Straße: Frankholzhäuschen 1	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

In dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord sind Schutzgebietsfestsetzungen geplant, die bei dem Einsprecher zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen führen und daher nicht akzeptiert werden. Südlich der Hofstelle des Einsprechers Frankholzhäuschen1 befindet sich unter der Festsetzungsnummer 2.4.4 die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen entlang zweier Quellen bzw. deren Abläufe. Es liegt dort der Brunnen, welcher der Wasserversorgung der Hofstelle dient. Der Brunnen und der Ablauf Richtung Süden ist eingezäunt. Da das dortige Grünland intensiv genutzt wird und der Landwirt auf die Flächenausstattung für die Tierhaltung angewiesen ist, wird darauf bestanden, daß die Schutzgebietsausweisung auf die eingezäunte Fläche, wie im Plan bereits eingezeichnet ist, beschränkt wird.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Gemäß den Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.1 ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erlaubt und auch unter Ziffer 2.4.4 - Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal - bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang unberührt, so dass eine Nutzungseinschränkung durch die geplanten Festsetzungen nicht gegeben ist. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz der vorhandenen Quellen und Biotopstrukturen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 24/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Willi Fassbeck	Straße: Frankholzhäuschen 1	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

In dem Bachtal, welches sich mit der Festsetzungsnummer 2.4.4 in West-Ostrichtung erstreckt, würden sich durch die in der besonderen Festsetzung verlangten Abzäunung zu dem Bach Flächen ergeben, die von den Kühen nicht mehr erreichbar wären. Der Einsprecher hätte eine Vielzahl von absolut unwirtschaftlichen Restflächen. Hier muss diese besondere Festsetzung zurückgenommen werden. Entlang der Böschung des Steinberger Baches besteht allerdings eine Zäunung, so dass die Gebietsausweisung sich innerhalb dieser Zäunung bewegen sollte. Des Weiteren ist diese 5 m Zäunung nicht akzeptabel, weil die Tiere einen Übergang auf der Weide benötigen, um zu den auf der anderen Seite des Baches liegenden Tränken zu gelangen und um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu erhalten. Das Tal wird stark von Erholungssuchenden genutzt und diese haben regelmäßig auch Hunde dabei. Es passiert nicht selten, daß die Tiere wegen der Spaziergänger oder ihrer Hunde in Aufregung geraten. Sie brauchen dann die Möglichkeit, auf die Flächen auf der anderen Seite des Baches "flüchten" zu können. Mit der 5 m Abzäunung wäre diese Möglichkeit genommen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.4 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäun, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 24/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Willi Fassbeck	Straße: Frankholzhäuschen 1	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

In dem als Anlage beigefügten Plan sind 3 Tränken eingetragen, deren Bestand gesichert werden muss, da eine Trinkwasserversorgung der Tiere auf anderem Wege nur sehr schwer und nur unwirtschaftlich möglich wäre. Zudem ist die unter 1. erwähnte Wasserquelle für die Hofstelle im Sommer oft kurz vor dem Trockenfallen. Diese kann daher nicht für die Tränkung der Tiere genutzt werden. Der Einsprecher ist daher sehr stark auf die im Plan eingezeichneten Tränken angewiesen und kann aus diesem Grunde die 5 m Zäunung entlang des Baches nicht hinnehmen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Gemäß den Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.1 ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht verboten, wozu auch die Tränken gezählt werden. Unter Ziffer 2.4.4 - Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal - bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang unberührt, so dass eine Nutzungseinschränkung durch die geplanten Festsetzungen nicht gegeben ist. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz der vorhandenen Quellen und Biotopstrukturen.
Unter Ziffer 2.4.4 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 24/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 28.11.2002
Name: Willi Fassbeck	Straße: Frankholzhäuschen 1	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher sieht die 5 m Abzäunung entlang des Baches und das Verbot der Bewirtschaftung der Flächen innerhalb der Umzäunung als einen Eingriff in das Eigentumsrecht an. Er ist nicht gewillt, diesen Eingriff hinzunehmen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Unter Ziffer 2.4.4 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäun, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lützenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Für den Landwirt als Eigentümer der Flächen Gemarkung Elberfeld, Flur 475, Flurstücke 27,28,29,30,31,61,64,69 ergeben sich erhebliche Einschränkungen, Erschwernisse und wirtschaftliche Einbußen.
Da es sich bei seinem Grundstück um eine traditionelle Hofstelle handelt, wird darauf bestanden, daß die dazu gehörenden Flächen den gepflegten Charakter landwirtschaftlichen Kulturlandes behalten und dass der Landwirt weiterhin in der Lage ist, diese Flächen sinnvoll zu bewirtschaften. Dies scheint auch im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW § 1 (1) 2., 4. u. (3) u. § 2, 13. zu sein.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Die landwirtschaftliche Nutzung und die Pflege der Landschaft werden durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lüssenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher verwehrt sich gegen das unter 2.2.6 des Landschaftsplans aufgeführte Vorhaben auf seinem Grundstück. Dies betrifft insbesondere die Anlage oder ungehemmtes Wachstum von Dornen- und Ilexbüschen sowie von Giftpflanzen, die Versumpfung von Garten und Weideland, die Verschlammung des Fischteiches, sowie die Enteignung des Baumbestandes, da diese Maßnahme, insbesondere die Ansammlung großer Totholzmassen, den gepflegten Charakter der genannten Flächen stark beeinträchtigen. Es entstünde dadurch erhebliche Einschränkungen, Erschwernisse und wirtschaftliche Einbußen. Weiterhin laden verwahrloste Brachen, wie alles, was menschlicher Fürsorge entzogen ist, dazu ein, daß diese für Hundefäkalien und als wilde Müllkippen missbraucht werden, was nicht im Sinne des Landschaftsschutzes sein kann. Beispiele hierfür finden sich leider überall in nächster Umgebung. Dies steht um so mehr zu befürchten, da das Grundstück des Einsprechers von nicht einsehbaren Teilen der Straße, Wander- und Reitwegen umgeben und durchzogen ist. Auch um diesen Übelstand entgegenzuwirken, sollte der Landschaftscharakter bewirtschafteten Kulturlandes weiterhin bestehen bleiben.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes erfolgt zum Erhalt der genannten Biotopstrukturen. Die bisherigen rechtmäßigen Nutzungen werden nicht eingeschränkt. Die Pflege z.B. von Hecken, Grünland, Feuchtwiesen und Brachen können im Vertragsnaturschutz freiwillig geregelt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lützenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Das unmittelbar an die Gebäude nördlich und östlich anschließende Gartenland soll weiterhin als solches genutzt werden. Eine Deklaration analog zur Kleingartenanlage Untenrohleder (Ost) ist hier angebracht. Eine planmäßige Verödung unmittelbar vor der Haustür des Einsprechers wird keinesfalls akzeptiert und ist auch den übrigen Anwohnern nicht zuzumuten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Ausweisung einer Kleingartenanlage erfolgt über einen Bebauungsplan. Ein solcher ist für den angesprochenen Bereich nicht vorgesehen. Im übrigen gilt die Regelung, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin ausgeübt werden können.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lüssenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Landwirtschaftsflächen (derzeit Weideland) nördlich des Straßenverlaufs Untenrohleder entlang des Baches und darüber hinaus weiter nördlich (Scherenberg) sollen weiterhin landwirtschaftlich genutztes Kulturland bleiben. Diese Flächen auf bis zu 100 m Breite entlang des Bachlaufes unter die Einschränkungen des Naturschutzgebietes zu stellen, ist weit über das Ziel hinaus geschossen. Dies ist weder im Quellbereich (etwa Sonnenblume, Woltersberg) noch im weiteren Verlauf des Baches Richtung Heidacker geschehen, wo in der Regel wenige Meter entlang des Baches als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden sind.

Der Einsprecher drängt darauf, das Schutzvorhaben den topographischen und bodenkundlichen Gegebenheiten anzupassen und das Schutzgebiet auf den unmittelbaren Bereich des Bachlaufes, der jetzt schon einen breiten Böschungstreifen bildet, zu beschränken. Die sinnvolle gelegentliche Säuberung und Beschneidung dieses Böschungsbereiches soll auch zukünftig gewährleistet sein.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Ausweisung von Schutzkategorien erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes NRW. Gemäß § 15a LG NRW erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten den Fachbeitrag Naturschutz. Dieser basiert auf dem Biotopkataster, das den ökologischen Zustand jeder Fläche bewertet und Schutzkategorien vorschlägt. Aufgrund dieser und weiterer Untersuchungen sowie eigener Überprüfungen der Stadt Wuppertal ist die Ausweisung der genannten Flächen als Naturschutzgebiet geboten. Darüber hinaus ist bereits im Gebietsentwicklungsplan, der als Rahmenplan bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten ist, das Bachsystem als schützenswert eingestuft. Weitere Untersuchungen bestätigen die vorgesehenen Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes. Die Ausweisung des Uferbereiches kommt dem Schutz angrenzender Wald- und Grünlandbereiche nicht ausreichend nach.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/05 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lüssenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.1	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Weiterhin ist der gesamte Baumbestand vom Naturschutz auszunehmen. Es ist nicht zu akzeptieren, daß ein über viele Jahrzehnte mit erheblichen Kosten und Mühen erhaltener Baumbestand durch die Verordnung kalt enteignet wird, um Totholz zu produzieren. Der Einsprecher beabsichtigt keine "Massenrodung", jedoch muss die gelegentliche sinnvolle Entnahme von Bäumen, die das Ende ihres natürlichen Wachstums erreicht haben, gewährleistet bleiben. Da die Bäume zum großen Teil entlang der Straße und der Reit-und Wanderwege stehen, ist dies ohnehin im Sinne der Verkehrssicherung geboten. Die bestehenden Gesetze sind völlig ausreichend. Der Einsprecher wünscht diesen Bereich seines Grundstückes auch in Zukunft ohne die extrem kosten- und zeitaufwändigen Begutachtungs- und Genehmigungsverfahren, die ein Naturschutzgebiet nach sich ziehen würde, zu bewirtschaften.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
In den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 wird das Verbot Nr.15 und für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 das Verbot Nr.2 "Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, ..." gestrichen.
Forstliche Festsetzungen regelt das Forstamt Mettmann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/06 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lützenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Widerspruch wird gegen den Plan erhoben, die Fischteiche verschlammen zu lassen, da dies für den Einsprecher und die Anwohner aufgrund der Nähe zum Wohnhaus eine unzumutbare Härte darstellt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Dem Eigentümer ist die Entschlammung des Teiches nicht untersagt. Bei deren Ausführung sind allerdings landschafts-, wasser- und abfallrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/07 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lützenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Nach dem derzeitigen Stand ist der Einsprecher auf seinen Eigentumsflächen nahezu vollständig von Planungen nach dem Landschaftsgesetz betroffen. Daraus resultierende Nachteile übersteigen bei weitem die Sozialpflichtigkeit und können nicht widerspruchsfrei hingenommen werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Nur bauliche Veränderungen und Erweiterungen oder andere Veränderungen werden geregelt. Durch die vom Gesetz vorgegebenen Regelungen wird die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentümers nicht überschritten.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 25/08 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 03.12.2002
Name: Reinhard Lüssenbring	Straße: Untenrohleder 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher schlägt im Sinne des § 2.7 (Lärmschutz) vor, darauf hinzuwirken, die Straße Untenrohleder als Anliegerstraße zu deklarieren (derzeitiger Status: Durchgangsstraße Mo - Fr, Anlieger Sa/So). Verkehrstechnisch kann auf eine weitere Durchgangsstraße von Wuppertal nach Neviges leicht verzichtet werden, da sowohl die Nevigeser Straße als auch die Siebeneicker Straße gut ausgebildete Verbindungen bilden. Die ohne Kosten zu verwirklichende Maßnahme dürfte auch im Sinne des § 18 (1) 4. (Ausbau der Landschaft zur Erholung) und 5.(Immisionsschutz) sein.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Derartige Maßnahmen werden durch die Straßenverkehrsbehörde geregelt.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Bernd Steinmann	Straße: Unterdüsseler Weg 50	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher nimmt Bezug auf das Gespräch vom 21.11.2002 in den Räumen des Ressort 103 bezüglich des Landschaftsplanes Wuppertal -Nord und wiederholt bzw. ergänzt hiermit seine Anregungen und Bedenken.

1. Schutzgebietsausweisung auf der Fläche des Obsthofes

Unter der Festsetzungsnummer 2.4.5 ist die Streuobstwiesenfläche südlich der Hofstelle komplett als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen worden. Es wird darauf bestanden, daß die Grenze der Schutzgebietsausweisung von der Hofstelle her gesehen zurück gelegt wird, so daß sie in nördlicher Richtung auf der Verlängerungslinie der Flurstücksgrenzlinien liegt, welche die westlich der Streuobstwiese gelegenen Parzellen nach Süden hin begrenzt. Die Grenzen sind vom Einsprecher in den beigelegten Plan eingezeichnet und farbig markiert, so wie mit einer eins nummeriert. Diese Zurückverschiebung der Schutzgebietsgrenze ist notwendig, um die Entwicklungsmöglichkeit des Hofes nicht einzuschränken. Zwar wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die gesamte Fläche zu einer Bebauung nötig sein, indes steht immer zu befürchten, daß in Zukunft gewisse Pufferflächen zu Schutzgebieten enthalten sind. Für diesen Fall wird dann ein entsprechender Abstand benötigt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Dem Antrag auf Zurückverlegung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen um die Entwicklungsmöglichkeit des Hofes nicht einzuschränken, soll nicht gefolgt werden.

Die Festsetzungen beziehen sich auf besondere Maßnahmen, Ge- und Verbote, die dem Schutzgegenstand entsprechen. Von diesen Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang unberührt. Darüber hinaus können freiwillige Vereinbarungen z. B. zum Schutz und Erhalt der Obstwiese im Vertragsnaturschutz getroffen werden. Bauliche Absichten werden durch den § 35 Baugesetzbuch geregelt. Dabei werden Strukturelemente wie Obstwiesen, Hecken und Gewässer sowie deren Ufersäume bei einer Genehmigung berücksichtigt. In einem Genehmigungsverfahren zum Bau und zur Erweiterung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden werden landschaftsrechtliche Belange zu beachten sein.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Bernd Steinmann	Straße: Unterdüsseler Weg 50	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

2. Flächen zur Hofstellenerweiterung

Vor Jahren wurde ein von der Hofstelle aus gesehen nordwestlich, also jenseits des Baches gelegenes Grundstück (im Plan mit einer zwei gekennzeichnet) zu einem vergleichsweise hohen Preis erworben, um damit Möglichkeiten zur Erweiterung der Hofstelle zu schaffen. Der Einsprecher hält Milchkühe in einer robusten und der Gesundheit der Tiere sehr zuträglichen Haltungsform, die sich unter anderem auch dadurch auszeichnet, daß den Tieren in den Stallungen viel Bewegung und Spielraum zur Verfügung steht. Dies bedeutet indes umgekehrt, daß bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, der eine Familie mit vier Kindern ernähren soll, auch die Möglichkeit bestehen muss, die Hoffläche um notwendige Wirtschaftsgebäude zu erweitern, um Platz für die Viehhaltung zu haben. Daher wird darauf bestanden, daß die im Plan mit der Nummer zwei gekennzeichnete Fläche in jedem Fall aus der Schutzgebietsausweisung herausgenommen wird. Den Hof hat der Einsprecher aus eigener Kraft aufgebaut, die Hofstelle gekauft und arbeitet sonst zum allergrößten Teil auf Pachtland. Daher steht für ihn nur in sehr begrenztem Maße Eigentumsflächen zur Verfügung. Der hohe Pachtlandanteil ist heutzutage kein ungewöhnlicher Zustand, da die Verdienstmöglichkeiten in der Landwirtschaft kontinuierlich schlechter geworden sind und werden und der Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen sich wirtschaftlich nicht rechnet. Zudem sind landwirtschaftliche Nutzflächen immer schwieriger zu bekommen. Die Angebotsverknappung wird sich in den nächsten Jahren noch stark verschärfen. Daher besteht für den Einsprecher keine Alternative zu den Flächen, die jetzt im Eigentum stehen. Diese müssen daher von Schutzgebietsausweisungen frei bleiben aufgrund welcher eine Bebaubarkeit ausscheiden würde. Gleiches gilt im übrigen für die Flächen zwischen der Hofstelle in dem nordwestlich gelegenen Bach. Hier war von Seiten der Bauverwaltung der Stadt Wuppertal bereits signalisiert worden, die Einrichtung einer Biogasanlage zu ermöglichen. Die Errichtung der

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen beziehen sich auf besondere Maßnahmen, Ge- und Verbote, die dem Schutzgegenstand entsprechen. Von diesen Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang unberührt. Darüber hinaus können freiwillige Vereinbarungen z. B. zum Schutz und Erhalt der Obstwiese im Vertragsnaturschutz getroffen werden. Bauliche Absichten werden durch den § 35 Baugesetzbuch geregelt. Dabei werden Strukturelemente wie Obstwiesen, Hecken und Gewässer sowie deren Ufersäume natürlich bei einer Genehmigung berücksichtigt. In einem Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb einer Biogasanlage werden landschaftsrechtliche Belange zu beachten sein.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/02 OF

Biogasanlage auf diesen Flächen zu ermöglichen, müsste doch auch wohl im Sinne des Naturschutzes sein, würde mit der Anlage doch Energie auf eine besonders umweltschonende Weise erzeugt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Bernd Steinmann	Straße: Unterdüsseler Weg 50	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Herausnahme von Betriebsmittel - Lagerplätzen
 Nordwestlich von der Hofstelle liegt jenseits des Baches eine Fläche, auf welcher große Mengen Stroh für das Vieh lagern. Das Stroh wird zur artgerechten Haltung der wertvollen Nutztiere benötigt. Aus Sicherheitsgründen müssen die großen Strohmenen doch in einem angemessenen Abstand von der Hoffläche gelagert werden. Hierzu kommt derzeit nur die Fläche, welche jenseits des Baches gelegen ist, in Betracht, da sie einerseits die angemessene Entfernung zur Hoffläche bietet, andererseits nicht zu weit von der Hofstelle entfernt liegt. Sie liegt im Naturschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen, in der die Errichtung von Mieten und die Anlage von baulichen Anlagen gänzlich verboten sein soll. Auch dies wird vom Einsprecher nicht akzeptiert und er besteht auf einer anderen Grenzziehung des Schutzgebietes. Das Schutzgebiet sollte in maximal ein bis zwei Metern Abstand von der Böschungskante des Bachufers ausgewiesen werden. Andernfalls wird der Betrieb durch die Schutzgebietsausweisung erhebliche Nachteile erleiden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
 Rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzungen in bisheriger Art und bisherigem Umfang bleiben von den Verboten unberührt. Demzufolge können die Mieten verbleiben, sofern sie nicht gegen andere Bestimmungen wie z.B. Gewässerschutz verstoßen. Die Festlegung der Grenze berücksichtigt eine Art Pufferzone, um schädliche Auswirkungen auf das Gewässer und sein Ufer zu verhindern.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Bernd Steinmann	Straße: Unterdüsseler Weg 50	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Entlang des von Süden nach Norden und die Hofstelle passierenden Baches ist ebenfalls ein Naturschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen. Mit der in den Festsetzungen vorgesehenen Einzäunungen wäre der Einsprecher einverstanden und würde diese sogar selbst vornehmen, soweit die Stadt Wuppertal die Kosten für die Umzäunung übernimmt. Es müssten noch die derzeit bestehenden und im als Anlage beigefügten Plan auch markierten Tränken bestehen bleiben. Andernfalls könnte während der Weideperiode die Tiere nicht adäquat mit Trinkwasser versorgt werden. Die Tränken müssen daher stehen bleiben.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Das steht nicht im Widerspruch zu den geplanten Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Durch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes lassen sich derartige vom Einsprecher genannten Regelungen treffen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/05 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Bernd Steinmann	Straße: Unterdüsseler Weg 50	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

5. Abzäunung im Bereich des Hofes zum Löh
Das von der Schutzgebietsausweisung mit besonderen Festsetzungen betroffene Grünland wird zur Weidehaltung für die Milchkühe bzw. das Jungvieh genutzt. Hier können die in der Festsetzung gebotene Einzäunung in einem Abstand von mindestens fünf Metern vom Gewässer absolut nicht akzeptiert werden. Dies würde bedeuten, daß Restflächen entstehen, die die Bewirtschaftung letztlich unmöglich machen. Der Einsprecher hat einen Pachtvertrag, der noch sechs Jahre läuft. Es wäre Land gepachtet, das für die Nutzer größtenteils ohne Wert wäre. Dies ist nicht hinnehmbar.
Vorstellbar wäre eine Einzäunung in einen Abstand von einem Meter zum Bach. Auflagen hinsichtlich der Beweidung bw. der Bewirtschaftung können in diesem Bereich ebenfalls nicht akzeptiert werden, da bei der Zahl der Tiere der Bewirtschafter auf die Futterflächen dringend angewiesen ist. Es ist ein Familienbetrieb, der sein Geld mit harter Arbeit verdient. Der Betrieb ist dabei auf jede zur Verfügung stehende Fläche dringend angewiesen. Auch einen Naturlehrpfad kann aus diesem Grunde auf den Flächen nicht bzw. nur unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß dieser in Abstimmung mit dem Pächter und Eigentümer errichtet wird. Andernfalls sind erhebliche Verunreinigungen durch Hunde und Abfälle von Wanderern zu befürchten. Es ist nicht selten, daß Tiere, die auf Weideflächen gehalten werden, welche an beliebten Spazierwegen liegen, aufgrund von Verunreinigungen im Futter oder durch Hundekot im Gras schwer erkranken. Dies ergibt jeweils einen Rückschlag für den Betrieb, den sich der Einsprecher nicht leisten kann.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.
Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt von den Verboten unberührt, so dass Einschränkungen der Beweidung oder Verpflichtungen zur Einzäunung nicht gegeben sind. Darüber hinaus können auf freiwilliger Basis Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz getroffen werden.
Die Verpflichtung zur Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen von 5 m Breite wurde geändert. Es ist keine Mindestbreite vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/06 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Bernd Steinmann	Straße: Unterdüsseler Weg 50	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

6. Die unter den Festsetzungsnummern 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5 festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen müssen insofern abgelehnt werden, da aufgrund der neuen Gesetzgebung damit besondere Einschränkungen des Ackerbaus verbunden wären. Wegen der neuen Abstandsregelungen müsste der Einsprecher zu diesen neuen Landschaftsstrukturen erhebliche Abstände einhalten. Damit verbunden wäre ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust. Die Abstände könnten nur dann unterschritten werden, wenn erhebliche Investitionen in Maschinen vorgenommen werden würden. Dies wären Investitionen, die sich sobald amortisierten und damit eine erhebliche Belastung darstellten. Zudem steht zu befürchten, daß die Hecken und Feldstrukturen, die dort neu in die Landschaft eingebracht werden sollen, in der Zukunft nicht oder nur unzureichend gepflegt werden, so dass die Pflege der Feldränder letztlich an den Landwirten hängen bleibt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die vorgesehenen Anpflanzungen sollen auf freiwilliger Basis mit dem Bewirtschafter im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt werden. Durch entsprechende Verträge kann auch die Pflege durch den Bewirtschafter übernommen und entsprechend vergütet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 26/07 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Bernd Steinmann	Straße: Unterdüsseler Weg 50	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

7. Zusammenfassend stellt der Einsprecher fest, dass die Schutzgebietsgrenzziehungen dort angepasst werden müssen, wo sie dazu führen können, dass der Betrieb, von dem sie leben müssen und wollen, nicht mehr entwickelt werden kann. Die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes auch in räumlicher Hinsicht, ist von wesentlicher Bedeutung für die Frage, ob die Familie noch von dem Betrieb ernährt werden kann oder nicht. Die Anregungen und Bedenken sind daher von höchster Wichtigkeit und für den Einsprecher unerlässlich.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Stadt Wuppertal hat durch das vom Rat verabschiedete Programm zur Förderung der Landwirtschaft und den Einstieg in das Kulturlandschaftsprogramm den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Pflege der Kulturlandschaft zu einem besonderen Anliegen gemacht. Die ausgewiesenen Schutzkategorien des Landschaftsplanes berücksichtigen dieses Anliegen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 27/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Ernst Jäger	Straße: Wollbruchsmühle 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher stellt fest, dass das unter der Festsetzungsnummer 2.2.7 festgesetzte Naturschutzgebiet lediglich einen Teil seiner Hofstelle, nämlich den Altbestand aus der Schutzgebietsausweisung ausnimmt. Gebäude neueren Datums sind in der Karte nicht einmal eingezeichnet und liegen in südöstlicher Richtung von den bereits länger bestehenden Gebäuden im Naturschutzgebiet. Hinzu kommen bauliche Anlagen westlich der Hofstelle. Es sind dort genehmigt und gebaut worden ein Paddock, ein Longierzirkel und ein Reitplatz in der Größe 18x38. Auch diese sind nicht eingezeichnet und liegen voll und ganz in der Naturschutzgebietsausweisung. Die Gebäude bzw. baulichen Vorhaben neueren Datums sind, soweit sie nicht in der Festsetzungskarte Teil B bzw. A verzeichnet, sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan der Hofstelle rot gekennzeichnet.

Des weiteren sind fast die gesamten Eigentumsflächen und ein großer Teil der Pachtflächen durch Naturschutzgebietsausweisungen betroffen. Dies führt in Anbetracht der allgemeinen Festsetzungen und den darin formulierten Ver- und Geboten dazu, dass der Hof in Zukunft nur mit ganz massiven Erschwernissen bewirtschaftet werden kann.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Aufmaß baulicher Anlagen obliegt dem Bauherrn, der nach Fertigstellung der Bauten einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragt, um das Kataster fortzuführen. Auf der Grundlage der Bauakten sind die genehmigten baulichen Anlagen erfasst und die Abgrenzung des Naturschutzgebietes angepasst worden. Die Ge- und Verbote der "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sind so gefasst, dass Erschwernisse der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht auftreten.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 27/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Ernst Jäger	Straße: Wollbruchsmühle 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Von den Naturschutzgebietsausweisungen geht tatsächlich eine Existenzbedrohung aus, da die Betroffenheit ein Ausmaß erreicht, die in ihrer Wirkung dazu führt, dass die betroffenen Futterflächen nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreichen würden. Diese Schutzgebietsausweisung kann der Einsprecher daher nicht akzeptieren. Die negativen Folgen gehen so weit, daß die Naturschutzgebietsausweisung, wie sie derzeit geplant ist und den Einsprecher betrifft, in der Gesamtheit abgelehnt wird.

Durch die Naturschutzgebietsausweisung ist die Existenzbedrohung des Betriebes durch den Wegfall der Futtergrundlage greifbar nahe. Für den Betroffenen ist es nicht begreiflich, wie eine Landschaftsplanung mit solch drastischen Bewirtschaftungsauflagen zustande kommen kann. Erst vor ca. einem Jahr wurde der Bau einer Halle genehmigt, um die Existenz des Betriebes sichern zu können. Hierzu wurde eine Menge Geld investiert. All das - der ganze Betrieb- ist jetzt in seiner Existenz gefährdet. Der Betroffene ist nicht bereit, dies hinzunehmen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Eine Existenzgefährdung ist für landwirtschaftliche Betriebe allein schon dadurch nicht gegeben, als die Bewirtschaftung in bisheriger Art und bisherigem Umfang landwirtschaftlichen Betrieben möglich ist. Insofern wird die Futtergrundlage des Betriebes in keiner Weise eingeschränkt, wenn die Bewirtschaftung der "Guten fachlichen Praxis" entspricht und andere Belange wie z.B. den Schutz der Gewässer beachtet wird.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 27/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: Ernst Jäger	Straße: Wollbruchsmühle 1	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Des weiteren sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen von Naturschutzgebietsausweisungen betroffen. Diese sind in jedem Falle auszunehmen, da ihre Schutzwürdigkeit bzw. ihre Schutzbedürftigkeit im höchsten Maße in Zweifel steht.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Ackerfläche nördlich der Hoflage "Vorm Dönberg" wird aus der Naturschutzgebietsausweisung herausgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Angrenzend an die beiden Gewässer Winterberger Bach und Deilbach liegen extensive Grünlandflächen, die weiterhin im Naturschutzgebiet verbleiben.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 28/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: S. Edlmann	Straße: Am Dönberg 64	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gegen den Landschaftsplan Nord wird hiermit Einspruch erhoben. Zu den textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen wird folgendes angemerkt:

Das Landschaftsgesetz definiert unter anderem den Landschaftsplan (§ 16) und die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18). Darunter fällt auch der Ausbau der Landschaft für die Erholung. Als Wanderer und Reiter bewegt sich der Einsprecher in der Landschaft zum Zwecke der Erholung. Um Nutzungskonflikten vorzubeugen, werden Wege bzw. Pfade benutzt. Es liegen keine Nutzungskonflikte durch den Erholungsbetrieb vor (S.30,1.6.3), wenn man mit einem Pferd unterwegs ist. Darüber hinaus sind Waldstücke so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann (S.31, 2.1.1).

Dieses sieht der Einsprecher als gefährdet an, wenn es keine Möglichkeiten gibt, Wege in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten als Reitwege auszuweisen und instandzusetzen. Gerade in Sachen Reitwege besteht aber ein akuter Handlungsbedarf aufgrund des hohen Pferdebestandes. In den Erläuterungen (S.40, 1.4) fehlen die Erholungssuchenden zu Pferd, die den Nahbereich Katernberg ebenfalls stark frequentieren. Hier sollten alle Interessen vertreten werden. Bei einer Bepflanzung mit Heckencharakter ist der Unterhalt und das regelmäßige Beschneiden sicherzustellen, so dass die parallel verlaufenden Wege (sowohl Feldweg wie auch Reitweg) ihre lichte Breite und Höhe behalten. Außerdem erfüllt gerade der Fernblick, den man auf das Umland genießt, ein hohes Erholungsziel.

In den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird ein Verbot für die intensive Beweidung mit Ziegen, Pferde und Ponys ausgesprochen (S.49, 2.1 A.41). Hier fehlen ganz offensichtlich die Rinder und auch die Schafe. Gerade diese Tiere sind für die großen Schäden durch Viehtritt verantwortlich. Rinder und Schafe gehören mit auf die Liste.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.6 und für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 ist eine sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten. Dem zufolge können bestehende Reitwege instandgesetzt werden. Die Neuausweisung vorhandener Wege als Reitwege ist möglich, bedarf aber der Abstimmung. In den Erläuterungen sind die Erholungssuchenden in ihrer Gesamtheit benannt. Eine Aufzählung der verschiedenen Erholungsarten könnte kaum abschließend sein.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 28/02 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: S. Edlmann	Straße: Am Dönberg 64	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Im Landschaftsplan Nord sind mehrere Wege nicht dargestellt, die jedoch existieren und erhalten werden sollen. Diese werden zum Teil von Reitern mit ihren Pferden mitbenutzt und stellen Verbindungen zu punktuell vorhandenen Reitwegen, die auch teilweise fehlen, dar.

Ferner liegen der Stadt Wuppertal die Pläne zur Ausweisung von Reitwegen vor. Diese liegen teilweise in geplanten Naturschutzgebieten bzw. queren diese. Der Einsprecher bittet darum, die beantragten Wege in den Plan einzuarbeiten und zu genehmigen.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

In den Landschaftsplänen werden generell keine Wander- und Reitwege dargestellt, da sie nicht Bestandteil des Landschaftsplanverfahrens sind. Ihre Ausweisung erfolgt davon unabhängig in Einzelabstimmungen.

Da die Reitwege nicht Bestandteil des Landschaftsplanverfahrens sind, können solche Wege auf diese Weise weder geplant noch "genehmigt" werden.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 28/03 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 05.12.2002
Name: S. Edelmann	Straße: Am Dönberg 64	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Im Einzelnen ist in den Kartenteilen folgendes aufgefallen:

1. Der vorhandene Weg von Bredde zur Freilichtbühne durch den Galgenbusch ist teilweise nicht eingetragen und sollte Bestand haben.
2. Geplantes Gewerbegebiet Kleine Höhe: Durch dieses Gebiet wird geritten, von Seiten der Erschließung sollten daher Reitwege mitgeplant und angelegt werden.
3. Im Gebiet Dönberg - Woltersberg existieren Reitwege, die nicht eingetragen sind. Diese müssen in ihrem jetzigen Verlauf erhalten bleiben.
4. Im Gebiet Dönberg, Siebeneick, Triebel liegen Anträge auf Ausweisung als Reitwege vor. Diese sollten im Landschaftsplan eingearbeitet werden.
5. Die vorhandenen Verbindungswege in Richtung Sprockhövel sind teilweise nicht eingetragen und sollten Bestand haben.
6. Vorhandene Reitwege im Gebiet Kohleiche fehlen und müssen nachgetragen werden.
7. Der vorhandene Weg Lüntenbeck - Ladebühne ist teilweise nicht eingetragen und sollte Bestand haben.
8. Vorhandene Reitwege im Gebiet Osterholz fehlen und müssen nachgetragen werden.

Stellungnahme

Der Anregung zu Pkt. 2 soll gefolgt werden. Der Anregung zu den Punkten 1, 3 - 8 soll nicht gefolgt werden.

zu 1. Der Landschaftsplan ist nicht das Regelinstrumentarium zur Darstellung und Ausweisung von Wegen. Die fehlende Eintragung eines Weges in der Deutschen Grundkarte bedeutet nicht, dass dieser nicht vorhanden ist, sondern dass er keine eigene Parzelle besitzt. Die Wegeverbindung besteht nicht.

zu 2. Für das Gewerbegebiet "Kleine Höhe" können noch keine planerischen Aussagen getroffen werden. Die Anregung, Reitwege zu berücksichtigen, wird in die Planung des Gewerbegebietes aufgenommen.

zu 3.,4.,5. Da die Reitwege nicht Bestandteil des Landschaftsplanverfahrens sind, können solche Wege auf diese Weise weder geplant noch "genehmigt" werden.

zu 6. In den Landschaftsplänen werden generell keine Reitwege dargestellt, da sie nicht Bestandteil des Landschaftsplanverfahrens sind.

zu 7. In den Landschaftsplänen werden generell keine Reitwege dargestellt, da sie nicht Bestandteil des Landschaftsplanverfahrens sind.

Zu 8. In den Landschaftsplänen werden generell keine

Beschlussvorschlag

Der Anregung zu Pkt. 2 wird gefolgt. Der Anregung zu den Punkten 1, 3 - 8 wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 28/03 OF

Reitwege dargestellt, da sie nicht
Bestandteil des Landschaftsplanverfahrens sind.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 29/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: V F D S. Maurer u. S. Edelmann	Straße: Heidt 16	Ort: 42369 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Gegen den Landschaftsplan Nord wird hiermit Einspruch erhoben. Zu den textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen wird folgendes angemerkt:

Das Landschaftsgesetz definiert unter anderem den Landschaftsplan (§ 16) und die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18). Darunter fällt auch der Ausbau der Landschaft für die Erholung. Als Wanderer und Reiter bewegt sich der Einsprecher in der Landschaft zum Zwecke der Erholung. Um Nutzungskonflikten vorzubeugen, werden Wege bzw. Pfade benutzt. Es liegen keine Nutzungskonflikte durch den Erholungsbetrieb vor (S.30,1.6.3), wenn man mit einem Pferd unterwegs ist. Darüber hinaus sind Waldstücke so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann (S.31, 2.1.1).

Dieses sieht der Einsprecher als gefährdet an, wenn es keine Möglichkeiten gibt, Wege in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten als Reitwege auszuweisen und instandzusetzen. Gerade in Sachen Reitwege besteht aber ein akuter Handlungsbedarf aufgrund des hohen Pferdebestandes. In den Erläuterungen (S.40, 1.4) fehlen die Erholungssuchenden zu Pferd, die den Nahbereich Katernberg ebenfalls stark frequentieren. Hier sollten alle Interessen vertreten werden. Bei einer Bepflanzung mit Heckencharakter ist der Unterhalt und das regelmäßige Beschneiden sicherzustellen, so dass die parallel verlaufenden Wege (sowohl Feldweg wie auch Reitweg) ihre lichte Breite und Höhe behalten. Außerdem erfüllt gerade der Fernblick, den man auf das Umland genießt, ein hohes Erholungsziel.

In den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird ein Verbot für die intensive Beweidung mit Ziegen, Pferde und Ponys ausgesprochen (S.49, 2.1 A.41). Hier fehlen ganz offensichtlich die Rinder und auch die Schafe. Gerade diese Tiere sind für die großen Schäden durch Viehtritt verantwortlich. Rinder und Schafe gehören mit auf die Liste. Übergänge und Tränken sollten

Siehe Stellungnahme lfdNr. 28/01 OF.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 29/01 OF

erhalten werden.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 29/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: V F D S. Maurer u. S. Edelmann	Straße: Heidt 16	Ort: 42369 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Im Landschaftsplan Nord sind mehrere Wege nicht dargestellt, die jedoch existieren und erhalten werden sollen. Diese werden zum Teil von Reitern mit ihren Pferden mitbenutzt und stellen Verbindungen zu punktuell vorhandenen Reitwegen, die auch teilweise fehlen, dar.

Ferner liegen der Stadt Wuppertal seit langem die Pläne zur Ausweisung von Reitwegen vor. Mit Hinweis auf den noch zu erstellenden Landschaftsplan, wo diese Wege eingearbeitet werden sollten, wurde die unverzügliche Ausweisung jahrelang verschoben. In dieser Offenlegung hat man die Planung übersehen. Diese liegen teilweise in geplanten Naturschutzgebieten bzw. queren diese. Der Einsprecher bittet darum , die beantragten Wege in den Plan einzuarbeiten und zu genehmigen.

Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. 28/02 OF.

Beschlussvorschlag

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 29/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: V F D S. Maurer u. S. Edelmann	Straße: Heidt 16	Ort: 42369 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Im Einzelnen ist in den Kartenteilen folgendes aufgefallen:

1. Der vorhandene Weg von Bredde zur Freilichtbühne durch den Galgenbusch ist teilweise nicht eingetragen und sollte Bestand haben.
2. Geplantes Gewerbegebiet Kleine Höhe: Durch dieses Gebiet wird geritten, von Seiten der Erschließung sollten daher Reitwege mitgeplant und angelegt werden.
3. Im Gebiet Dönberg - Woltersberg existieren Reitwege, die nicht eingetragen sind. Diese müssen in ihrem jetzigen Verlauf erhalten bleiben.
4. Im Gebiet Dönberg, Siebeneick, Triebel liegen Anträge auf Ausweisung als Reitwege vor. Diese sollten im Landschaftsplan eingearbeitet werden.
5. Die vorhandenen Verbindungswege in Richtung Sprockhövel sind teilweise nicht eingetragen und sollten Bestand haben.
6. Vorhandene Reitwege im Gebiet Kohleiche fehlen und müssen nachgetragen werden.
7. Der vorhandene Weg Lüntenbeck - Ladebühne ist teilweise nicht eingetragen und sollte Bestand haben.
8. Vorhandene Reitwege im Gebiet Osterholz fehlen und müssen nachgetragen werden.

Siehe Stellungnahme lfdNr. 28/03 OF.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 30/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Ruth Deichmann	Straße: Schönefelder Weg 39	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dönberg, Flur 12, Flurstücke 125, 105, 106, 2, 3, 41, 43, 143, 122 trägt folgende Bedenken gegen den Landschaftsplan Wuppertal-Nord vor, die in der vorgesehenen Planung berücksichtigt werden sollten.

1. Das Wohnhaus Wuppertal-Neviges, Schönefelder Weg 39, befindet sich auf den Flurgrundstücken 125 und 105. Dieses Hausgrundstück, ebenso wie die benachbarten Hausgrundstücke werden zu privaten Wohnzwecken genutzt und können deshalb nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden. Auf den privaten Wohngrundstücken können die Ziele des Landschaftsschutzes nicht erreicht werden, zudem wird die private Nutzung durch die Bestimmungen des Landschaftsschutzes doch wesentlich eingeschränkt. Deshalb müssen diese Grundstücke aus den Planungen für den Landschaftsschutz herausgenommen werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten. Die genannten Flächen sollen weiterhin als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt bleiben, weil durch bauliche Entwicklungen, größere Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen z.B. das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden könnte und die Aspekte des Landschaftsschutzes bei einer erforderlichen Genehmigung beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 30/02 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Ruth Deichmann	Straße: Schönefelder Weg 39	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

2. Auf den Flurstücken 2, 3 und 106 (Unterer Leimberg) befinden sich ein Wohnhaus nebst Nebengebäude, das ursprünglich als Bauernhaus für die umliegenden Flächen genutzt wurde. Heute dient das Gebäude als Wohnhaus bzw. teilweise als Übernachtungsmöglichkeit für kleine Jugendgruppen zu Freizeit Zwecken an Wochenenden. Dabei handelt es sich überwiegend um Jugendgruppen aus schulischen und kirchlichen Bereichen, die die Gebäude als Jugendfreizeitheim nutzen, um in der Gemeinschaft die Natur zu erleben. Die Einbeziehung dieser Grundstücke mit dem Jugendfreizeitheim in das Landschaftsschutzgebiet, insbesondere der erhöhte Schutz für die Flurstücke 2, 3 und 106 würde die Bewegungs- und Nutzungsmöglichkeiten dieser Jugendgruppen erheblich einschränken. Darüber hinaus finden ein- bis zweimal im Jahr auf dem Gelände dieser Haus- und Gebäudeflächen Tagestreffen der Missionsgesellschaft Wort und Tat statt. Auch hier würden die Versammlungsmöglichkeiten erheblich erschwert werden. Allen vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten müssen auch die entsprechenden Zufahrtswege erhalten bleiben. Die gilt auch für den Fall, dass das Wohngebäude zukünftig wieder einmal als Wohn- und Nutzgebäude für die Landwirtschaft genutzt werden sollte. Aus den vorgenannten Gründen müssen die Flurstücke 2, 3 und 106 aus den Landschaftsschutzplanungen herausgenommen werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten. Auch heute schon bedarf es nach der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1975 sowie nach anderen ordnungsrechtlichen Regelungen bestimmter Genehmigungen. Das bezieht sich z.B. auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen, das Zelten und dergleichen mehr.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 30/03 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Ruth Deichmann	Straße: Schönefelder Weg 39	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Ein Großteil der Grundstücksflächen ist zur landwirtschaftlichen Nutzung an einen Landwirt verpachtet. Der Landwirt macht auf folgende Sachverhalte aufmerksam:

In einem großen Bereich der Felder sind Drainagerohre verlegt. Diese Drainagerohre müssen ständig ergänzt ggf. müssen sogar Teile des Systemes den aktuellen Erfordernissen einer modernen Drainage, insbesondere im unteren Bachbereich, angepasst werden. Für die zukünftige Nutzung ist es dringend notwendig, daß den Landwirten dieser Freiraum ermöglicht wird.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang bleibt von den Ge- und Verboten eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen unberührt. Erforderliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Drainagerohren können durchgeführt werden, soweit keine Veränderungen oder Eingriffe in den Gewässerrandbereich verbunden sind.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 30/04 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Ruth Deichmann	Straße: Schönefelder Weg 39	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.5	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Weiterhin ist bei der zukünftigen Planung des Bachlaufes "Eigenbach" darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Landwirt in diesem Bereich eine entsprechende Überfahrt von Grundstücken auf die angrenzenden Grundstücke gewährleistet wird. Insbesondere ist bei der Renaturierung des Baches eine Überfahrt (Brücke) vorzusehen. Dies ist im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung zwingend notwendig.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Renaturierung von Gewässern erfolgt auf der Grundlage wasserrechtlicher Verfahren. Durch den zuständigen Wasserverband werden Überfahrten nach den heutigen Kriterien wiederhergestellt. Das steht nicht im Widerspruch zum Landschaftsschutz, der die landwirtschaftliche Nutzung nicht einschränkt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 30/05 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Ruth Deichmann	Straße: Schönefelder Weg 39	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

5. Die Grundstücksflächen Gemarkung Dönberg, Flur 12, Flurstück 43 sind an einen Gartenbaubetrieb verpachtet. Auf diesen Grundstücken werden Pflanzen, Bäume und Büsche für den Gartenbaubetrieb gepflanzt. Der Pflanzenhof nutzt die Grundstücke als Baumschule. Eine Einbringung dieser Flächen in den Landschaftsschutz ist daher nicht möglich, da die jetzige Nutzung in der bisherigen Form dann eingeschränkt wird. Der jetzige Pächter sowie auch der Grundstückseigentümer haben mit erheblichen Nachteilen für die zukünftige Nutzung zu rechnen.
Die oben genannten Flächen sind daher aus dem Landschaftsschutzplan herauszunehmen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten. Die genannten Flächen sollen weiterhin als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt bleiben, weil durch bauliche Entwicklungen, größere Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen z.B. das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden könnte und die Aspekte des Landschaftsschutzes bei einer erforderlichen Genehmigung beachtet werden. Ferner wird die reine Anzucht von Gehölzen als landwirtschaftliche Bodennutzung betrachtet, so dass Einschränkungen auf den reinen Baumschulflächen nicht eintreten können.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 31/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Gut Drinhausen Hildegard Krüsen	Straße: Klein Drinhausen 2	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Laut Darstellung des Landschaftsplanes ist das Grundstück der Einsprecherin als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Auf dem Gelände wird ein Hotel- und Restaurationsbetrieb betrieben.

Durch die für Landschaftsschutzgebiete vorgesehenen Einschränkungen sieht der Betreiber den zukünftigen Betrieb eingeschränkt. Auch wenn die bestehende Nutzung des Grundstückes durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht eingeschränkt wird, so ist für zukünftige Veränderungen oder Entwicklungen mit nicht vertretbaren Belastungen zu rechnen.

Im Landschaftsplan sind auch in anderen Bereichen Haus- und Hofanlagen herausgenommen worden. Dies muss auch für den Hotel- und Restaurationsbetrieb gelten, zumal der Betrieb nicht nur im Randbereich eines Landschaftsschutzgebietes liegt, sondern darüber hinaus auch die Schutzwürdigkeit der betroffenen Fläche, die ja bereits bebaut ist, in dieser Form nicht nachvollziehbar erscheint.

Es wird die Herausnahme der gesamten Grundstücksfläche aus dem Landschaftsschutz beantragt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten. Die genannten Flächen sollen weiterhin als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt bleiben, weil durch bauliche Entwicklungen, größere Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen z.B. das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden könnte und die Aspekte des Landschaftsschutzes bei einer erforderlichen Genehmigung beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 32/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Karl-Heinz Reuter	Straße: Am Dönberg 270	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher stellt fest, daß die Hoffläche seines Betriebes - Hof Siebeneick- durch die Naurschutzgebietsausweisung unter der Festsetzungsnummer 2.2.6 zu eng und stark umfängen wird. Des weiteren sind auch Ackerflächen des Betriebes von der Naturschutzgebietsausweisung betroffen. Gegen die Naturschutzgebietsausweisung unter der Festsetzungsnummer 2.2.6 "Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern und Buschmischwaldkomplexen" werden daher folgende negative Anregungen bzw. Bedenken geäußert:

1. Westlich der Hofstelle des Hofes Siebeneick ist eine legal errichtete Halle, die zur Hofstelle gehört und landwirtschaftlich genutzt ist, von der Naturschutzgebietsausweisung erfasst. Die Naturschutzgebietsausweisung muss aus betrieblichen Gründen wie auf dem als Anlage beigefügten Plan farblich markiert und ersichtlich zurückgenommen werden. Andernfalls ist die zukünftige Existenz des Betriebes als gefährdet anzusehen. Wie jeder wirtschaftliche Betrieb ist auch ein landwirtschaftlicher Betrieb darauf angewiesen, sich Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten. Ein Betriebsleiter würde kurzsichtig handeln, würde er bei der Führung eines Betriebes nicht darauf achten, die für die Zukunft lebensnotwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Da die nördlich der Hofstelle und der Wirtschaftsgebäude gelegenden Flächen wegen starker Hanglage unbebaubar sind, die Hoffläche in südlicher Richtung durch den im Naturschutzgebiet gelegenden Bach begrenzt wird und östlich der Hofstelle ebenfalls nur ein Anbau in Bachnähe möglich wäre, ist die einzige Fläche, auf der eine Erweiterung der Hofstelle und des Betriebes zwecks Entwicklung desselben überhaupt noch möglich ist, die auf dem Plan eingezeichnete Fläche. Wie erwähnt ist diese Fläche zum Teil bereits bebaut. Der Standort der vor einigen Jahren gebauten Halle ist auf dem als zweite Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Die Halle wurde legal errichtet. Die Anpassung der

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die neu errichtete Halle sowie die Nebenflächen werden aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 32/01 OF

Schutzgebietsgrenzziehung ist zwingend erforderlich, damit der Betrieb zukunftsfähig bleibt und auch für die nachfolgende Generation eine Existenz bieten kann.

Bei der Fläche handelt es sich derzeit um Grünland. Die Kartierung ist teilweise fehlerhaft. Der grün markierte Bereich auf der Karte ist entgegen der Darstellung in der Festsetzungskarte Teil A nicht bewaldet, sondern ist tatsächlich eine Grünlandfläche. Die Unterschutzstellung dieser Grünlandfläche für die Erreichung des in der textlichen Darstellung zu der Naturschutzgebietsfestsetzung festgelegten Schutzzweck auch nicht zwingend erforderlich.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 32/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Karl-Heinz Reuter	Straße: Am Dönberg 270	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

2. Eine Erweiterung des Hofes auf weiter entfernt liegenden Flächen kommt nicht in Betracht.
Die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden auf Flächen, die nicht unmittelbar in der Nähe der Hofstelle liegen, ist erstens arbeitsökonomisch nicht sinnvoll, zweitens wird die Versorgung erschwert, da Versorgungsanlagen (Brunnen und Wasserleitung) auf der Hofstelle vorhanden sind und würde drittens bedeuten, dass neben der Hofstelle eine weitere Örtlichkeit in der Landschaft mit Gebäulichkeiten belastet würde. Es ist sicherlich mehr als sinnvoll, den Bau zukünftiger Wirtschaftsgebäude in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hofstelle durchzuführen, anstatt andere Standorte zu wählen, die weiter ab von der Hofstelle liegen und zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Eine Schutzgebietsausweisung, die zu einem solchen Ergebnis führte, kann nicht im Sinne des Landschafts- und Umweltschutzes sein. Daher muss die Schutzgebietsausweisungsgrenze wie im Plan in Anlage 1 verändert werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die westliche Erweiterung der Hoffläche einschließlich der Nebenflächen werden aus dem geplanten Naturschutzgebiet ausgegrenzt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 32/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Karl-Heinz Reuter	Straße: Am Dönberg 270	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Die Schutzgebietsausweisung entlang des Baches, welcher die Hofstelle südlich begrenzt, muss westlich des Hofes näher an dem Bachlauf verbleiben. Um den ohnehin nur noch knappen Entwicklungsraum des Hofes ausnutzen zu können, beabsichtigt der Einsprecher, dort einen Pferdebewegungsplatz von geringer Größe zu errichten und hat zudem bereits einen Zaun entlang des Bachufers in einer Entfernung von über 5 Metern zur Böschungskante errichtet, um die Pferde von dem Bach fernzuhalten. Mit dieser Zäunung ist daher bereits gewährleistet, daß Trittschäden in unmittelbarer Nähe des Bachufers und mögliche Verunreinigungen des Gewässers unterbleiben. Die untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal hat dem Einsprecher auf formlose Nachfrage hin bereits mitgeteilt, daß keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da durch den Bewegungsplatz auf kleiner Fläche vermieden wird, dass auf größerer Fläche auf dem Grünland bei nasser Witterung Trittschäden entstehen. Um das Vorhaben wie geplant durchführen und den vorhandenen Raum in Nähe der Hofstelle ausnutzen zu können, bedarf es daher einer Rückverlegung der Naturschutzgebietsgrenzziehung auf die Einzäunungslinie, welche sich parallel entlang des Baches in einer Entfernung von 5 Metern zur Böschung bewegt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes (Ziffer 2.2.6) wird entlang des Zaunes gelegt, so dass der genehmigte Bewegungsplatz für Altersruhepferde in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 32/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Karl-Heinz Reuter	Straße: Am Dönberg 270	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. In nordöstlicher Richtung von der Hofstelle gelegen ist entlang eines aus einer Quelle entspringenden Bachlaufes ebenfalls ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Auf der westlichen Seite ist eine Ackerfläche von dieser Naturschutzgebietsausweisung betroffen. Da mit der Naturschutzgebietsausweisung auf dem betroffenen Flächenteil nur mit erheblichen Wirtschafterschwerenissen gewirtschaftet werden kann, ist hier ebenfalls eine Rückverlegung der Naturschutzgebietsgrenzziehung im Sinne einer stärkeren Annäherung an das Bachufer geboten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes schützt die Quellen und den unmittelbaren Einzugsbereich. Durch die Regelung der textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt, so dass die ackerbauliche Nutzung im Randbereich dieses Einschnittes weiterhin erfolgen kann. Zudem wird die westliche Grenze des Naturschutzgebietes soweit verschoben, dass nur der geringst mögliche Abstand zu den Quellen als Schutzstreifen verbleibt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 32/05 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Karl-Heinz Reuter	Straße: Am Dönberg 270	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

5. Der Schutzzweck, wie er in der textlichen Festsetzung beschrieben ist, wird eine Schutzgebietsgrenzziehung in den Ausmaßen, wie sie aus dem Plan hervorgehen, nicht erfordern. Zudem ist allgemein zu beachten, dass der Druck auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen und insbesondere auf die Ackerflächen durchaus mit Ersatzmaßnahmen aber auch durch Baumaßnahmen mittlerweile so stark ist, dass auch auf die Verschiebung bzw. Verschmälerung von Naturschutzgebieten zugunsten kleiner Ackerflächen bestanden werden muss. Die heutige Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe ist im Grunde genommen eine dreifache:
 Zum einen geht Fläche durch Bebauung verloren - zum anderen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Damit ist nicht nur ein Verdienstausschlag verbunden, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe werden immens beschnitten. Dazu ist ergänzend zu erwähnen, dass es heutzutage in Ballungsraumnähe Normalität ist, dass die Betriebe zu 50 - 80% auf gepachteten Flächen wirtschaften bzw. wirtschaften müssen. Die Bewirtschafter haben zumeist keine Handhabe, zu verhindern, dass die von Ihnen bewirtschafteten Flächen in Anspruch genommen werden, soweit der Eigentümer an einer anderen Nutzung interessiert ist. Es kommt drittens hinzu, dass die ohnehin schon beschränkte Entwicklungsmöglichkeit vielerorts derzeit durch massive Schutzgebietsausweisungen noch zusätzlich stark erschwert wird. Aus diesem Grunde ist es von besonderer Wichtigkeit, insbesondere hofnahe Flächen und Gutackerflächen von Bewirtschaftungsauflagen soweit es geht freizuhalten.
 Daher muss auf eine Verschmälerung der Naturschutzgebietsausweisung auch in diesem Bereich des vor Ort sogenannten Mutzbergbaches bestanden werden.

Siehe Stellungnahme lfdNr. 32/04 OF.

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 33/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Elberfeld-West	Einspruchdatum: 06.12.2002
Name: Rechtsanwälte Lenz und Johlen	Straße: Kaygasse 5	Ort: 50676 Köln
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Rechtsanwälte erheben im Namen und Auftrag von Herrn Uwe Clees, Wilhelmstraße 20 in 42489 Wülfrath Bedenken und Anregungen zu dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord.

Der Mandant ist Eigentümer der Grundstücksfläche Otto-Hausmann-Ring/Katernberger Straße im Bereich des Gebietes des VBP 977 V/Wohnbebauung Otto-Hausmann-Ring/Katernberger Straße (Flur 444, Flurstücke 5/17, 71, 72, 73, 74).

Sie regen an, im Landschaftsplan Nord keinerlei Festsetzungen zu treffen und Ziele zu formulieren, die einer Nutzung des Grundstücks zu Wohnbauzwecken oder zu sonstigen baulichen Zwecken kurz- oder langfristig entgegenstehen können.

Zur Begründung beziehen sich die Rechtsanwälte auf ihre Anregungen im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und verweisen auf ihr Schreiben vom 08.05.2002 mit folgendem Inhalt:

Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Wohnbaufläche dargestellt. Demgegenüber sieht der z.Zt. offenliegende Entwurf des Flächennutzungsplans eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vor.

Sie regen an, die Darstellung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche beizubehalten und auf eine Änderung der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu verzichten. Dies wird wie folgt begründet:

Der Mandant hat das Grundstück im Jahr 1999 erworben und bemüht sich um eine den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans entsprechende Nutzung zu Wohnbauzwecken. Vorgesehen ist die Errichtung überwiegend von Einfamilienhäusern, für die in der Stadt Wuppertal ein dringender Bedarf besteht, sowie für zusätzliche Eigentumswohnungen. Die Bemühungen, das Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen, gehen auf

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gem. § 16(1) LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Daher wurde die genannte Fläche in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen.

Der Landschaftsplan sieht eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vor.

Die Fläche hat eine Bedeutung als Freifläche und ist eine der wenigen Flächen in Wuppertal, die in einem Karstgebiet liegt und nicht künstlich überformt oder bebaut ist. Auf der Fläche lassen sich regelmäßig Karsterscheinungen wie z.B. Erdfälle (kleine Dolinen) beobachten. Aufgrund der Darstellungen der Fläche im Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) wird im Landschaftsplan Nord das Entwicklungsziel 6.1 "temporäre Erhaltung" dargestellt.

Diese Darstellung erfolgt, da der Gebietsentwicklungsplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans übernimmt. Dies bedeutet, dass die Fläche bis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt. Jedoch bei Rechtskraft eines evtl., Bebauungsplanes würde der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen aufgehoben. Es wird hier deutlich gemacht, dass der Landschaftsplan keinerlei baurechtlichen Festsetzungen trifft.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

eine lange Geschichte zurück:

Seit 1967 ist das Grundstück im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Wohnbaufläche dargestellt. Dementsprechend hatte sich der Voreigentümer des Grundstückes zunächst auch um die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung von Wohnbaugebieten bemüht.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 430 vom 18.06.1982 hat sich die Stadt Wuppertal demgegenüber für die Planung eines Gewerbegebietes entschieden. Dieser Bebauungsplan wurde in einem mehrjährigen Normenkontrollverfahren im Jahre 1986 jedoch für nichtig erklärt. In der Folge hat sich der Voreigentümer entsprechend den ihm vorgegebenen städtischen Zielvorstellungen um einen Investor für gewerbliche Nutzungen bemüht.

Diese Bemühungen blieben jedoch aus folgenden Gründen erfolglos: Zum einen hat das etwa 20.000 qm große Grundstück einen Höhenunterschied von 18 m. Eine 1-geschossige gewerbliche Bebauung wäre wegen der notwendigen Nivellierungskosten deshalb zu teuer. Für eine mehrgeschossige gewerbliche Bebauung gab es kein gewerbliches Interesse. Als problematisch wurde auch der heftige Widerstand der Eigentümer der benachbarten Wohnbebauung angesehen.

Aufgrund einer im Jahre 1995 durch das Bauplanungsamt vorgenommenen Überprüfung der Örtlichkeit setzte sich in der Verwaltung dann die Auffassung durch, dass die Nutzung des Grundstückes zu Wohnbauzwecken einer solchen zu gewerblichen Zwecken vorzuziehen sei. Diese Auffassung wurde von der Bezirksvertretung Elberfeld-West geteilt. Sie befürwortete deshalb einen im Jahr 1996 von dem Voreigentümer gestellten Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für ein Wohngebiet. Dieser Antrag wurde von dem Ausschuß für verbindliche Bauleitplanung jedoch abgelehnt.

Im Jahre 1998 bemühte sich der Voreigentümer mit einer neuen Planung erneut um die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans (977 V). Trotz einer Befürwortung durch die Verwaltung wurde jedoch auch dieser Antrag vom Ausschuß für verbindliche Bauleitplanung abgelehnt.

Im Jahre 1999 hat dann der Mandant das Grundstück erworben. Nach entsprechenden Vorgesprächen mit der Verwaltung regte er mit einem formlosen Schreiben vom 09.11.2001 die Wiederaufnahme des VEP-

Verfahrens 977 V an. Diesem Schreiben voraus gegangen war die am 10.10.2001 zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Wuppertal getroffene Vereinbarung, wonach die östlich an das Grundstück des Mandanten angrenzende Deponiefläche einer gewerblichen Fläche zugeführt werden kann. Nachdem der Mandant aufgefordert wurde, einen förmlichen Antrag zur Ausstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu stellen, beauftragte er einen Stadtplaner mit der Erstellung einer Entwurfsplanung und Aktualisierung der früheren Begründung des VEP 977 V. Der Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde dann am 20.12.2001 gestellt. Zu diesem Zeitpunkt bestätigte das Planungsamt noch einmal uneingeschränkt, dass eine wohnbauliche Entwicklung an diesem Standort durchaus vorstellbar sei.

Auf Anregung der Verwaltung hat der Mandant im Februar 2002 alternative städtebauliche Konzepte für den Bereich Eskesberg erarbeiten lassen, die auch die westliche angrenzenden Flächen der Stadt Wuppertal (ehemalige Steinbrüche) umfassten. Dieses Konzept sollte der Meinungsbildung bei der Stadt über die zukünftige Nutzung der eigenen Flächen dienen und gleichzeitig die Verträglichkeit von "Wohnen" auf dem Grundstück des Mandanten mit alternativ "Wohnen" oder Gewerbe auf den städtischen Flächen darstellen. Anlässlich der Präsentation der Konzepte am 22.02.2002 vor Mitgliedern der Verwaltung präferierten diese eine Wohnnutzung auch auf den städtischen Flächen u.a. mit der Begründung des Bedarfs an Einfamilienhäusern. Die Wohnbebauung auf dem Grundstück des Mandanten wurde von der Verwaltung in diesem Gespräch in keiner Weise in Frage gestellt. Das Ergebnis des Termins wurde protokolliert und sollte an die politischen Gremien als Empfehlung weitergeleitet werden. Gleichzeitig zog der Mandant schriftlich seine Bewerbung für die Errichtung eines FOC auf dem benachbarten städtischen Grundstück zurück und stellte der Stadt das von ihm in Auftrag gegebene Fachgutachten zu den Belangen Natur und Landschaft zur Verfügung.

Für den Mandanten völlig überraschend traf der Stadtentwicklungsausschuß in seiner Sitzung vom 07.03.2002 dann die Entscheidung, den Flächennutzungsplan für das Grundstück des Mandanten zu ändern und nunmehr eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorzunehmen. Die Gründe hierfür sind unbekannt.

Maßgebliche Voraussetzung für eine rechtsfehlerfreie Bauleitplanung ist die sachgerechte Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange. Dabei ist das Gebot gerechter Abwägung verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat. Es ist ferner verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Schließlich ist es auch dann verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Was die bei der Abwägung zu berücksichtigenden privaten Belange angeht, so gilt, dass diesen gegenüber den berührten öffentlichen Belangen nicht von vornherein ein Nachrang einzuräumen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. Urteil des BVerwG v. 01.11.74 - IV C 38.71 - BauR 1975, 35 u. 5.7.74 - IV C 50.72 - DVBl 1974, 768 ff.).

Diesen Grundsätzen wird eine Darstellung des Grundstückes des Mandanten als Fläche für die Landwirtschaft nicht gerecht.

Wie im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurf ausdrücklich dargestellt ist, besteht im Bereich der Stadt Wuppertal eine große Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern, die über das momentane Angebot auf diesem Sektor hinausgeht. Gründe hierfür sind u.a. ein verhältnismäßiger geringer Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern in Wuppertal sowie ein erheblicher Nachholbedarf, da in der Vergangenheit in Wuppertal nicht im ausreichendem Umfang Wohnbauland zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Folge hiervon waren regionale Suburbanisierungstendenzen mit den entsprechenden nachteiligen städtebaulichen Folgen (Zersiedelung der Landschaft, Auswirkungen auf den Straßenverkehr).

Die Nutzung des Grundstückes des Mandanten zu Wohnbauzwecken wäre geeignet, diesen nachteiligen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Das Grundstück des Mandanten ist für eine Wohnbebauung auch geeignet:

- Es ist im Gebietsentwicklungsplan als ASB dargestellt. Dementsprechend sieht der noch rechtsverbindliche Flächennutzungsplan eine Darstellung als Wohnbaufläche vor.

- Das Grundstück liegt nur 2 km vom Stadtzentrum Elberfeld entfernt. Es handelt sich somit um einen Standort an der Peripherie. Die Versorgung des

täglichen Bedarfs ist durch einen SB-Markt im direkten Umfeld gesichert.

- Das Grundstück ist ferner durch den ÖPNV gut erschlossen. Die Haltestellen der Buslinien 601 (Schauspielhaus Wuppertal-Wülfrath) und 613 (Am Eckbusch/Schulzentrum Süd) sind fußläufig erreichbar.

-Die geplante äußere Erschließung führt nicht zu Störungen von Anwohnern. Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.

- Das Grundstück besteht größtenteils aus Wiesenflächen. Seine Bebauung stellt deshalb nur einen sehr geringen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

- Nach dem Ergebnis von bereits durchgeführten Voruntersuchungen ist sichergestellt, dass die nach der Verkehrslärmschutzverordnung notwendigen Immissionsrichtwerte im Verhältnis zur A 46 eingehalten werden können. Der Landesbetrieb Straßenbau wird zudem im Jahr 2004 den Lärmschutz an der Autobahn im Bereich des Grundstückes erweitern und deutlich verbessern. Auch im Hinblick auf die auf den östlich benachbarten städtischen Grundstücken geplante gewerbliche Bebauung kann durch planerische Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keinen Nutzungskonflikten kommt.

Demgegenüber ist das Grundstück für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet.

- Für einen selbständigen und auf das Grundstück selbst beschränkten landwirtschaftlichen Betrieb ist das Grundstück viel zu klein.

- Eine unmittelbare Anbindung an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb ist wegen der isolierten Lage des Grundstückes und wegen seiner baulichen Umgebung nicht möglich.

- Für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung ist das Grundstück zu ungünstig zugeschnitten.

- Im Ergebnis würde sich die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft als "Feigenblattplanung" darstellen, da eine wirtschaftliche Einbeziehung in einen landwirtschaftlichen Betrieb ausgeschlossen ist.

Neben den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung nach § 1 Abs.5 Nr. 2 BauGB sind nach § 1 Abs.2 Nr.8 BauGB u.a. auch die Belange der Wirtschaft und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Unabhängig davon, dass die

Verwirklichung der von dem Mandanten geplanten Wohnbebauung mit erheblichen Investitionen und damit auch mit einer Sicherung von Arbeitsplätzen verbunden wäre, bestehen für den Standort konkrete Nachfragen. Allein die Firma BAYER AG verfügt über eine Vielzahl von bauwilligen Mitarbeitern, die in der Nähe ihres Arbeitsplatzes nach geeigneten Angeboten suchen. Das Projekt würde deshalb auch insoweit der Sicherung von Arbeitsplätzen dienen.

In die Abwägung einzubeziehen sind schließlich auch die privaten Belange des Grundstückseigentümers. Zwar besteht auf die Aufstellung eines Bebauungsplans und dementsprechend auch auf die Darstellungen eines Flächennutzungsplans mit einem bestimmten Inhalt kein Rechtsanspruch. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch der Gesichtspunkt, dass das von Artikel 14 GG geschützte Eigentum in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Planungsentscheidungen gehört (vgl. OVG NW, 20.3.02 - 10a D 48/99. NE - soweit ersichtlich nicht veröffentlicht). Hieraus folgt, dass eine Nichtberücksichtigung der privaten Belange des Grundstückseigentümers nur dann abwägungsfehlerfrei ist, wenn überwiegende öffentliche Belange das gebieten. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 34/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 26.12.2002
Name: Helga Zimmermann	Straße: Bussardweg 43	Ort: 45134 Essen
Festsetzungs-Nr.: 2.6.6	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

In dem Entwurf zur Offenlage des Landschaftsplans Nord , Anlage 1 zur Drucksache Nr. 3015/02 ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.6.6 der Steinbruch südlich von Gut Steinberg genannt.

Zu den im Zusammenhang mit diesem Naturdenkmal genannten Maßnahmen sowie dessen Einbindung in einen vorgesehenen Lehrpfad (Punkt 1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau) werden folgende Einwände erhoben:

Das Freihalten von starkem Bewuchs wird den Zugang für Hobbyarchäologen, aber auch für Mountainbiker, Reiter und Kinder in einem Maße erleichtern, dass die Frage der Haftung für mögliche Unfälle erheblich steigt. Die Einsprecherin schließt ihrerseits eine Haftung für die im Hinblick auf die von der unteren Landschaftsbehörde vorgesehenen Maßnahmen und die darauf mögliche erhöhte Frequentierung des Steinbruches und die dadurch bedingte Unfallgefahr im Steinbruch aus.

Außerdem ist die Planung eines Lehrpfades, in dessen Verlauf dieser Steinbruch einbezogen werden soll, genannt - leider aber nichts über dessen detaillierten Verlauf.

Die Einsprecherin wäre dankbar, wenn sie dazu Informationen bekommen könnte.

Die Kostenübernahme für jegliche vorgesehene Maßnahme bleibt in den Ausführungen unbeantwortet. Es wäre aber auch sehr interessant, darüber etwas zu wissen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Alle Maßnahmen, die im Landschaftsplan z.B. zur Pflege von Naturdenkmälern oder zur Erschließung und Anreicherung der Landschaft vorgesehen sind, bedürfen bei Rechtskraft des Landschaftsplanes der Zustimmung der Eigentümer. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch die Stadt Wuppertal mit Förderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Nach Rechtskraft des Landschaftsplanes werden die Gespräche mit den Eigentümern aufgenommen und die Finanzierung und Haftung geklärt. Entsprechendes gilt für den Lehrpfad.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 35/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Familie Kerper	Straße: Großdrinhausen 1 A+B	Ort: 42327 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Einsprecher sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Schöller, Flur 1, Flurstück 107 und 108.
Laut Darstellung des Landschaftsplanes ist das Grundstück als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dies würde für die Eigentümer in der Zukunft eine starke Einschränkung bedeuten.
Es handelt sich hier um ein bebautes Grundstück (2 Häuser) mit Nutzgartenflächen. Das Grundstück ist vollständig von Hecken und Zäunen eingefriedet und grenzt unmittelbar an die stark befahrene K 18 (Südumgehung Mettmann), sowie an das Bahngelände der Deutschen Bundesbahn AG (Gleis Mettmann-Wuppertal). Es besteht also keine Notwendigkeit, das Grundstück ins vorgesehene Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen. Zudem befinden sie sich in einer absoluten Randlage zu Mettmann.
Die Einbeziehung des Grundstückes in den Landschaftsschutz ist durch nichts gerechtfertigt und würde für die Eigentümer eine erhebliche Wertminderung bedeuten.
Die Einbeziehung wird deshalb abgelehnt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/ Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten. Die genannten Flächen sollen weiterhin als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt bleiben, weil durch bauliche Entwicklungen, größere Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen z.B. das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden könnte und die Aspekte des Landschaftsschutzes bei einer erforderlichen Genehmigung beachtet werden. Eine Wertminderung ist damit nicht gegeben, zumal die Fläche schon heute im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes bzw. eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen werden bezüglich einiger vom Eigentümer betroffener Flächen erhebliche Bedenken geltend gemacht.

1. Die Hofstelle, die am Brucher Bach in dem Naturschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen mit der Festsetzungsnummer 2.4.4 gelegen ist, muss erweiterbar bleiben. Für den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes ist es unabdingbar, dass die Möglichkeit verbleibt, die Hofstelle und weitere Wirtschaftsgebäude zu ergänzen. Der heutige Druck durch den Strukturwandel ist so groß, dass in dem Moment, wo sich ein Hof nicht mehr entwickeln kann, dies der erste Schritt zum Ausstieg bzw. zum Niedergang des Betriebes ist. Daher benötigt der Landwirt die Hofnachen und in seinem Eigentum befindlichen Flächen dringend zur Hofentwicklung. Daher müssen die in dem anliegenden Plan gelb gekennzeichneten Flächen in jedem Fall von einer Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen herausgehalten werden. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Erweiterung der landwirtschaftlichen Hofflächen um weitere landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude auch im "normalen" Landschaftsschutzgebiet möglich bleibt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Erweiterung des Betriebes wird durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen nicht eingeschränkt. Die besonderen Festsetzungen beziehen sich hier auf Maßnahmen des Gewässers und Gewässerschutzes. Diese besonderen Festsetzungen stehen baulichen Absichten nicht entgegen. Diese werden durch die Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch geregelt. Der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes ist durch die Lage der natürlichen Fließgewässer und Auenbereich sehr eingeschränkt, so dass bauliche Entwicklungen durch die besondere Lage beeinträchtigt sind.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

2. Von besonderer Wichtigkeit ist für die Hofstelle des Einsprechers, dass die orange gekennzeichnete Fläche von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen wird, da diese für die Hofflächenerweiterung absolut prädestiniert ist. Sie kann genutzt werden, ohne mit großem Aufwand die Versorgungseinrichtungen anzubinden. Die Fläche jenseits des Baches, welche von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen ist, ist eben gerade wegen des Baches schwieriger zu erschließen und damit zu nutzen.

Siehe Stellungnahme lfdNr. 36/01 OF.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

3. Der Einsprecher wäre bereit, die an die Hofffläche angrenzende Fläche jenseits des Baches (gelb gekennzeichnet) teilweise in die Schutzgebietsausweisung einbeziehen zu lassen. Da aber zu befürchten ist, dass die jetzt als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen ausgewiesenen Schutzgebiete eines Tages zu Naturschutzgebieten werden und dann für bauliche Anlagen auch Pufferzonen mit mehreren 100 Metern einzuhalten wären, muss darauf bestanden werden, dass in einem Umkreis von 200 Metern um die Hofffläche jede Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderer Festsetzung unterbleibt. Andernfalls steht zu befürchten, dass der Betrieb sich nicht mehr entwickeln kann und die Zukunft des Betriebes damit nicht mehr gesichert ist.

Siehe Stellungnahme lfdNr. 36/01 OF.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Die vom Einsprecher bewirtschafteten Flächen sind auf einer Strecke von ca. 1600 Metern von Bachläufen durchzogen. Das bedeutet, dass bei einer Abzäunung im Abstand von 5 Metern zur Bachböschung auf beiden Seiten des Baches 1,6 ha der bewirtschafteten Fläche nicht mehr zu bewirtschaften wären. Dass ein Betrieb mit einer solchen Einschränkung nicht leben kann, dürfte augenscheinlich sein. Der Landwirt sieht in dieser Festsetzung zudem einen rechtswidrigen Eingriff in sein Eigentum bzw. in eigentumsähnlichen Besitz und ist nicht bereit, diese Festsetzungen zu akzeptieren. Es ist zudem äußerst verwunderlich und unverständlich, wie eine solche Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen werden kann, ohne dabei ein Wort über eine mögliche Entschädigung zu verlieren. Die Festsetzung geht soweit, dass entweder ein enteignungsgleicher Eingriff oder aber eine entschädigungspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums vorliegen muss. Der Einsprecher kann zudem nicht auf die Flächen verzichten, da diese als Futterfläche für seine Tiere benötigt werden und die Flächenausstattung auch hinsichtlich der EU-Prämien von wesentlicher Bedeutung sind. Des weiteren bleiben durch die Abzäunung unwirtschaftliche und tatsächlich nicht bewirtschaftbare Restflächen. Durch die Zäunung würden die Weideflächen zum Teil so zugeschnitten, sodass sie nicht mehr vernünftig gemäht werden könnten. Zudem werden Teilbereiche abgeschnitten, die bei einer Zäunung dann durch die Kühe gar nicht mehr durchgängig begangen werden könnten. Auch dies ist hier nicht hinnehmbar.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.4 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/05 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

5. Zweifelhaft ist zudem die Schutzwürdigkeit sämtlicher ausgewiesener Flächen. In Teilbereichen ist es sicherlich nachvollziehbar, die Bachläufe besonders zu schützen. Dass aber all die Flächen wie sie im Plan eingezeichnet sind entsprechend schutzwürdig und schutzbedürftig sind, möchte der Einsprecher stark in Zweifel ziehen. Ein Nachweis bzw. eine detaillierte Beschreibung der Schutzwürdigkeit fehlt im Textteil.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Zu den Ausweisungen von Schutzgebieten liegen umfangreiche Untersuchungen vor. Nicht nur der ökologische Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, das Gewässerkataster der Stadt Wuppertal, die Untersuchungen des Generalentwässerungsentwurfes, der Biotope gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW sowie das Biotopkataster weisen auf einen besonderen schützenswerten Raum entlang der Hauptfließgewässersysteme hin.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/06 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

6. Aus dem zweiten als Anlage beigefügten Plan ist ersichtlich, dass auf dem Flurstück 35 (Flur 12) ein großer Teil der Ackerfläche (gelb markiert) mit in die geplante Schutzgebietsausweisung einbezogen wurde. Diese intensive bewirtschaftete Fläche muss aus der Schutzgebietsausweisung ausgenommen werden. Die Schutzwürdigkeit steht hier absolut im Zweifel. Zudem ist der Einsprecher auf diese Ackerfläche dringend angewiesen, da sie auch in relativer Hofnähe liegt und Ackerflächen ohnehin begrenzt sind.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz des Fließgewässers. Die landwirtschaftliche Nutzung nach "Guter fachlicher Praxis" in bisheriger Art und bisherigem Umfang bleibt unberührt. Verboten wäre z.B. die Neuanlage einer Silagemiete in dem ausgewiesenen Schutzstreifen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/07 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

7. Eine südwestlich an die Hofstelle angrenzende Fläche (Grünland/Streuobst) ist ebenfalls von der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen betroffen. Auch hier muss der Einsprecher darauf bestehen, dass die Schutzgebietsausweisung zurückgenommen wird, da er auch hinsichtlich dieser Fläche in der Entwicklung seiner Hofstelle erheblich beschränkt wäre.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzfestsetzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Auch sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang bleiben unberührt von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzfestsetzung.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/08 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

8. Nicht akzeptieren kann der Einsprecher die Festsetzung hinsichtlich der Gewässerunterhaltung. Wenn die Drainagen, die teilweise in seinen Flächen liegen, in dem in der Festsetzung benannten Zeitraum nicht gesäubert werden können, so wird dies dazu führen, dass die Flächen sehr schlecht nutzbar werden. Dies bedeutet für den Landwirt ein Verlust an Wirtschaftsfläche und damit ein Verlust an selbst produzierten Futter. Es kann doch nicht im Interesse der Allgemeinheit sein, dass Betriebe daran gehindert werden, das Futter auf den eigenen Flächen zu produzieren. Nach den Lebensmittelskandalen in der Vergangenheit müsste es doch im Interesse der Gesellschaft sein, dass den Landwirten die Gelegenheit gegeben ist, möglichst viel Futter auf eigenem Land zu produzieren. Und wenn Futter nicht weit transportiert werden muss, dient dies doch auch dem Naturschutz.

Zudem steht zu befürchten, dass bei einer Versumpfung infolge von schlecht unterhaltenen Drainagen verstärkt Schäden auftreten werden. Der Einsprecher ist auch nicht sicher, ob feuchtere Wiesen der Klauengesundheit bei den Rindern zuträglich ist.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Unterhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer eingeleiteter Drainagen durch Säuberung ist erfasst in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Wenn die Einleitungen ungenehmigt sind bzw. das Erfordernis einer Neuverlegung mit Einleitung besteht, kann eine Befreiung gemäß § 69 LG NRW von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung beantragt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 36/09 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 09.12.2002
Name: Walter Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 94	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

9. Hinsichtlich der Zäune ist noch folgendes zu erwähnen:
In einigen Bereichen des Baches müssen die Tiere an das Ufer heran, um trinken zu können. Sollte die Zäunung wirklich kommen müssen, so verlangt der Einsprecher von der Stadt, dass diese ihm Tränken auf ihre Kosten zur Verfügung stellt. Des weiteren muss gewährleistet sein, dass die Flächen, die eingezäunt sind, von Seiten der Stadt gepflegt werden. Es kann wohl nicht sein, dass man eine Fläche erstens nicht bewirtschaften kann und sie dann noch zweitens auch noch pflegen soll. Würden die Flächen nicht gepflegt, hätte das auch zur Folge, dass durch die natürliche Sukzession bald Wald auf den Flächen stünde. Als weitere Folge hiervon würde dann wahrscheinlich auf den angrenzenden Flächen zu den Zäunungsflächen wieder ein Schutzgebiet ausgewiesen, weil man ja besonders schutzwürdige Sukzessionsflächen vorfinden kann. Eine solch derartig massive Einschränkung des Eigentums nimmt der Einsprecher nicht hin.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.
Unter Ziffer 2.4.4 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.
Eine höherwertige Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die besondere Schutzwürdigkeit über den Verlauf eines Gewässerabschnittes nachgewiesen ist. Da die Gewässerränder oft aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten nur extensiv bewirtschaftet werden können, stellt sich durch Maßnahmen im Vertragsnaturschutz nicht zwangsläufig eine höhere ökologische Wertigkeit ein.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 37/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Magdalene Wächter	Straße: Horather Str. 137	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Einsprecherin ist als Eigentümerin der landwirtschaftlichen Flächen Horather Straße 137 von dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord betroffen. Teile der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Naturschutzgebiet (Nr. 2.2.7 "Deilbachtal") ausgewiesen.

Bezüglich der Ausweisung der Flächen und der damit verbundenen Gebote und Verbote hat die Eigentümerin folgende Anregungen bzw. Bedenken:

1. Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Acker-Wiesenflächen gehören intakte Drainagesysteme. Eine bedarfsgerechte Instandhaltung, Erneuerung und der damit verbundenen Anbindung/ Einleitung in den Winterberger Bach gehört zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und sollte auch künftig ohne Einschränkung zulässig sein.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Naturschutzgebiet nicht eingeschränkt. Dazu zählt die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegung bedarf es gemäß § 69 LG NRW auf Antrag einer Befreiung und eine Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 37/02 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Magdalene Wächter	Straße: Horather Str. 137	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

2. Der ursprüngliche Quellbereich des Winterberger Baches lag im heutigen Siedlungsgebiet Eggenbruch/ Hohenholz. Bis auf einen kleinen offenen Quellbereich wird der Bach durch Drainageleitungen gespeist. Auch aus diesem Grund ist die Instandhaltung und Erneuerung der Drainagen notwendig.

Siehe Stellungnahme lfdNr. 37/01 OF.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 37/03 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Magdalene Wächter	Straße: Horather Str. 137	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Auf den ersten 100 m bis zum Waldsaum wird der Winterberger Bach von Wiesen- und Ackerflächen umgrenzt und ist hier als Wiesenbach zu bezeichnen. Deshalb ist hier die Ausweisung als Naturschutzfläche unverhältnismäßig. Wie bei vergleichbaren Flächen im Bereich des Landschaftsplanes Nord sollte der Bereich als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung ausgewiesen werden. Zu bemerken hierzu ist weiterhin, dass hier eine Breite des Schutzstreifen von maximal 10 m beiderseits des Bachufers gemäß den Richtlinien für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW als angemessen anzusehen ist.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Aufgrund der vorliegenden Biotopuntersuchungen ist das Fließgewässersystem des Deilbaches einschließlich der Zuläufe auf Wuppertaler Stadtgebiet als naturschutzwürdig festgestellt. Das entspricht auch der Naturschutzgebietsausweisung im Ennepe-Ruhr-Kreis. Da die landwirtschaftlichen Befreiungsregelungen im Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen identisch sind, wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Naturschutzgebiet für Landwirte nicht stärker eingeschränkt. Wegen der Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf den Gewässerrand und das Gewässer wird je nach topografischer Lage ein breiterer Streifen als der in der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnaher Ausbau der Fließgewässer genannten 10 m Streifen ausgewiesen. Die Pflege kann durch freiwillige Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz geregelt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 38/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Frank Gusewski	Straße: Prinzberger Weg 28	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird Einspruch gegen die Umsetzung des Landschaftsplanes Wuppertal Nord eingelegt. Insbesondere für das im Landschaftsplan unter Nr. 2.2.7 Wollbruchsmühle/Prinzberger Weg eingeplante Naturschutzgebiet. Der Einsprecher stellt die Naturschutzwürdigkeit des Gebietes um den Wollbruchsbach aus folgenden Gründen in Frage:
Ein großer Teil des Oberflächenwassers des Dönbergs, speziell der Bereich Horather Straße werden ohne Schutzvorkehrungen (inkl. Ölrückstände, etc.) in den Wollbruchsbach eingeleitet. Bei starkem Regen tritt der Wollbruchsbach erheblich über die Uferbefestigung und führt zu einer starken Überflutung. Überfahrten werden beschädigt bzw. verstopfen und müssen mühsam repariert werden. Die zuständige Wasserbehörde setzt die Beschädigungen nicht instand. Eine Versumpfung und Verunreinigung des gesamten Bachtales ist zu befürchten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Im Auftrag der Stadt Wuppertal wurde der Generalentwässerungsplanentwurf (GEE), erarbeitet, der die Beseitigung derartiger Mißstände vorsieht. Die Einleitungssanierung wird vorrangig betrieben. Trotz der genannten Beeinträchtigungen ist das zum Deilbach gehörende gesamte Fließgewässersystem mit dem Wollbruchsbach durch entsprechende Biotopuntersuchungen als naturschutzwürdig festgestellt worden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 38/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Frank Gusewski	Straße: Prinzberger Weg 28	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Für den Einsprecher ist es von höchster Wichtigkeit, dass seine Hofstelle von Naturschutzgebietsausweisungen bzw. Landschaftsschutzgebietsausweisungen mit besonderen Festsetzungen in einem Radius von 250 m freigehalten wird, damit die Entwicklungsfähigkeit seines Betriebes sichergestellt ist und z. B. noch einen Siloplatz angelegt werden kann.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die bauliche Entwicklung richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung. Die Herausnahme eines naturschutzwürdigen Bereiches ist fachlich nicht zu begründen, zumal die bauliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht eingeschränkt wird, sofern die baurechtlichen Bedingungen zur Privilegierung vorliegen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 38/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Frank Gusewski	Straße: Prinzberger Weg 28	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Festsetzungen unter der Festsetzungsnummer 2.2.7 besagen, dass Bachläufe in dem Naturschutzgebiet wieder ihrer eigenen Dynamik überlassen werden sollen. Zu diesem Zweck soll nicht nur die zukünftige Unterhaltung der Gewässer eingeschränkt bzw. eingestellt werden. Es sollen sogar teilweise Befestigungen zurückgebaut werden. Der Wollbruchsbach würde dann wieder in breiten Schleifen durch die Weiden des Einsprechers fließen. Hierdurch würden die einzigen gut zu bewirtschafteten Flächen zu unwirtschaftlichen Flächen. Was zu einer starken Verminderung des Verkehrswertes der Flächen führen würde. Darüber hinaus sieht der Landwirt die Versorgung seiner Tiere mit Wasser über den Wollbruchsbach stark gefährdet.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Rückbau rechtmäßig hergestellter Uferbefestigungen erfolgt nur mit Zustimmung des Eigentümers. Insofern würden auch die Probleme des Nutzungsausfalls und der Viehtränken einvernehmlich geregelt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 38/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Frank Gusewski	Straße: Prinzberger Weg 28	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Ein wichtiger Punkt sind die Wirtschafterschwernisse durch das Verbot der mineralischen Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Gebot, 5 m breite Gewässerrandstreifen entlang der Bäche ungenutzt zu lassen. Der Landwirt ist darauf angewiesen, dieses Land als Weideland zu nutzen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzungen werden durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht getroffen. Unter Ziffer 2.2.7 Nr.6 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen, Verzicht auf die Anwendung von mineralischer Düngung und von Pflanzenschutzmitteln und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 38/05 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 10.12.2002
Name: Frank Gusewski	Straße: Prinzberger Weg 28	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Sollte die Stadt den Einspruch auf Nichtberücksichtigung des Naturschutzgebietes ablehnen, erwartet der Einsprecher von der Stadt auf die Bewirtschaftungseinschränkungen, 5 m-Randstreifen, etc. zu verzichten und evtl. anfallende Kosten für notwendige Einzäunungen der Bachläufe zu übernehmen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Nutzungseinschränkungen und Einzäunungen entlang der Gewässer können auf freiwilliger Basis im Vertragsnaturschutz abgewickelt und finanziert werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 39/01 OF

Einsprecher: Bürgerin	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Ingrid Leyhe	Straße: Ochsenkamp 3	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird Einspruch eingelegt. Die Einsprecherin bittet die Wiese Holthäuser Heide 25 aus dem Landschaftsschutzgebiet zu nehmen und wieder der Landwirtschaft zuzuordnen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Wiese Holthäuser Heide 25 liegt seit 1975 in einem rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich um einen Abschnitt eines Grünlandbachtals, dessen Schutz dem Erhalt des naturnahen Talraumes dient.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 40/01 OF

Einsprecher: Landwirtin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Käte Backhaus	Straße: Stürmannsweg 21	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 5.1.8	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb ist von den geplanten Schutzgebietsausweisungen in mehrfacher Hinsicht betroffen:

1. Die geplanten Entwicklungsmaßnahmen (Nr. 5.1.8) lehnt die Einsprecherin ab. Sie führen dazu, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel große Abstände einzuhalten sind. Dadurch würden erhebliche wirtschaftliche Verluste entstehen. Dies kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist die dauerhafte Pflege der Hecken nicht gewährleistet. Die Pflege kostet Geld und Geld ist bei den Städten derzeit nicht vorhanden. Auch ist die Einsprecherin nicht sicher, ob die Hecken in der Zukunft auch so gepflegt werden, dass sie nicht in die Felder wuchern.

Die Hecken sollen aber, und das ist viel wichtiger, auf Grund und Boden der Einsprecherin errichtet werden. Und dies ohne sie zu befragen oder eine Entschädigung anzubieten. Eine solche Vorgehensweise wird kategorisch abgelehnt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die geplante Entwicklungsmaßnahme dient der Anreicherung ausgedehnter landwirtschaftlicher Flächen ohne landschaftliche Strukturelemente. Die geplante Heckenpflanzung bedarf der Zustimmung des Eigentümers. In der Regel wird über freiwillige Vereinbarungen mit dem Landwirt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die Pflanzung und Pflege derartiger Hecken vergütet.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 40/02 OF

Einsprecher: Landwirtin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Käte Backhaus	Straße: Stürmannsweg 21	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Eine komplette Grünlandfläche soll unter der Festsetzungsnummer 2.2.3 unter Naturschutz gestellt werden. Die Einsprecherin hat einen kleinen Betrieb, der schwer zu bewirtschaften ist. Es fällt viel Arbeit für wenig Gewinn an. Mit dem Milchvieh ist sie auf ausreichendes Futter angewiesen. Um überhaupt noch Prämien von der EU zu bekommen, muss sie zudem eine Mindestflächenausstattung an Futterfläche bewahren. Wenn die Wiese (im als Anlage beigefügten Plan rot) unter Naturschutz gestellt wird, kann sie kaum noch genutzt werden und es fehlt dann das Futter an allen Ecken und Enden. Soll denn das Futter im Ausland gekauft werden? Das kann es doch nicht sein.

Die Ausweisung der Weidefläche als NSG ohne Entschädigung kann nicht hingenommen werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen sind zu groß - die Fläche verliert zu stark an Wert, auch an Verkehrswert. Die Eigentümerin sieht darin einen Eigentumseingriff, der zu entschädigen ist.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann mit dem Landwirt über freiwillige Nutzungseinschränkungen verhandelt werden. Bei Rechtskraft des Naturschutzgebietes wird vom Land NRW auf Antrag des Eigentümers eine Grundentschädigung geleistet.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 40/03 OF

Einsprecher: Landwirtin	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Käte Backhaus	Straße: Stürmannsweg 21	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Einsprecherin glaubt auch nicht, dass die Fläche so besonders naturschutzwürdig ist. Im Text des Planes findet man schließlich hierzu nur relativ allgemeine Aussagen. Zudem ist sie der Auffassung, dass dort ein ganz anderes Gebiet beschrieben wird. Bei dieser Fläche handelt es sich um ganz normales Grünland, auf das die Beschreibungen sicher nicht zu treffen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Ausweisung von Schutzkategorien erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes NRW. Gemäß § 15a LG NRW erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten den Fachbeitrag Naturschutz. Dieser basiert auf dem Biotopkataster, das den ökologischen Zustand jeder Fläche bewertet und Schutzkategorien vorschlägt. Aufgrund dieser und weiterer Untersuchungen sowie eigener Überprüfungen des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde ist die Ausweisung der genannten Flächen als Naturschutzgebiet geboten. Die als geplantes Naturschutzgebiet ausgewiesene Grünlandfläche ist Bestandteil des zentralen Naturschutzgebietes "Hardenberger Bachtal", das durchgängig von seiner Quelle bis zur Stadtgrenze mit seinen bachbegleitenden Grünlandflächen geschützt ist.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 41/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Rechtsanwälte J. Ahlemann u. C. Ahlemann	Straße: Hermann-Ehlers-Str. 69	Ort: 42109 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.8 u. 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Die Rechtsanwälte vertreten die Interessen der Grundstücksgemeinschaft, die Eigentümer der Flächen an der Dönberger Straße sind. Die Bedenken richten sich gegen die teilweise Einbeziehung des Grundbesitzes der Mandanten in das Naturschutzgebiet "In der Hagenbeck". Dabei handelt es sich um die zwischen Teich und Dönberger Straße gelegene Fläche und um die südlich des Teiches gelegene Fläche.

Für den Mandanten gehörenden Grundbesitz verfolgt der Landschaftsplan das Ziel 1 "Erhaltung" (Seite 39 der Anlage 1 zur Drucksache 3015/02). Für den Teil des Grundbesitzes an der Dönberger Straße, der in dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2002 als Wohnbaufläche dargestellt werden soll, gilt dieses Ziel nur "temporär" (Seite 41 der Anlage 1 zur Drucksache 3015/02).

Aus dem Gesamtzusammenhang der Erläuterungen zum Entwurf des Landschaftsplans ergibt sich, dass die Festsetzung des Naturschutzgebietes "In der Hagerbeck" vor allem darauf beruht, dass es sich um den Teil eines Quell- und Fließgewässersystems "mit typischer Fließgewässerfauna und naturnahen Ufergehölzen" handelt. Mit dieser Begründung erscheint die Einbeziehung des Teiches als Teil des Gewässersystems noch verständlich, nicht jedoch die Einbeziehung der unmittelbar an der Dönberger Straße gelegenen zwischen Teich und Straße befindliche Fläche.

Es wird deshalb angeregt, die zwischen Teich und Dönberger Straße gelegene Fläche aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.

Der mit der Festsetzung des Naturschutzgebietes "In der Hagerbeck" verfolgte Schutzzweck, wie er unter der Ziffer 2.2.8 der Anlage 1 zur Drucksache 3015/02 textlich dargestellt und erläutert ist, lässt sich auch ohne diese Fläche, die von dem Gewässersystem nicht berührt wird, verfolgen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Ein Teil der vom Einsprecher genannten Flächen sollen im Landschaftsplan Nord als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Sie sind Bestandteil des Naturschutzgebietes "In der Hagerbeck", welches eine wichtige Verbindung zwischen dem Heidacker Bach und dem Hohenhager Bachtal darstellt. Das Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Biotopkomplex dar, der geprägt wird durch ein naturnahes Fließgewässersystem mit typischer Fließgewässerfauna und naturnahen Ufergehölzen und einem strukturreichen Grünlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellfluren und alten Teichanlagen, naturnahen Gehölzen wie Hecken, Baumhecken, Feldgehölze, Obstwiese sowie kleinen Buchenwaldbeständen mit Altholz. Die Einbeziehung der vom Einsprecher aufgeführten Flächen erfolgte zum einen, weil sie eine wichtige Biotopverbindung zum Naturschutzgebiet Hohenhager Bachtal darstellen und zum anderen weil der Teich ein bedeutendes Amphibienlaichgewässer und Lebensraum für andere wassergebundene Lebewesen ist.

Der Einsprecher führt aus, dass sein Mandant beabsichtigt die Flächen, die als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, mit einem Ausflugslokal bebauen zu wollen, wie es eine Baugenehmigung aus der Nachkriegszeit vorsah. Hierzu ist zu sagen, dass der Landschaftsplan keine baurechtliche Festsetzung vornimmt. Sollte die genannte

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 41/01 OF

Für die an der Dönberger Straße gelegene Fläche erwirkte der Großvater der jetzigen Eigentümer nach dem zweiten Weltkrieg eine Baugenehmigung zur umfassenden Neugestaltung des während des Krieges geschlossenen Ausflugslokal "Haus Funccius - Dönberger Gondelteich". Die jetzigen Eigentümer möchten sich die Option offenhalten, das Projekt eines Ausflugslokal mit Gondelteich weiter zu verfolgen.

Das "Haus Funccius" und der funktional damit eine Einheit bildende Gondelteich wurden in den Jahren 1923 bis 1925 errichtet. Das noch heute in der Mitte der Nordseite des Teiches vorhandene Oktogon diente als Kahnhaus für die Aufsicht über die 13 Holzkähne, die den Gästen zur Verfügung standen. Bei dem Oktogon befand sich auch die Anlegestelle für die Boote.

Parallel zur Nordseite des Teiches entstand eine breite Allee mit Rhododendronbüschen, wo an zahlreichen Tischen und Stühlen bis zu 300 Gäste bedient werden konnten. In dem oberhalb des Teiches gelegenen Lokal war nochmals Platz für etwa 150 Kaffeegäste. Die Rhododendron-Allee und das Oktogon bestimmen auch heute noch das Bild.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teich und die Gaststätte von den Eigentümern als eine wirtschaftliche Einheit errichtet worden sind. Ohne diesen funktionalen Zusammenhang wäre der Teich nie angelegt worden. Die erheblichen Kosten der Unterhaltung des Teiches sind auf Dauer nur zu rechtfertigen, wenn er in der Zukunft wieder im Zusammenhang mit einer zu errichtenden Gaststätte zum Kahnfahren genutzt werden kann. Ohne eine solche Perspektive wird der künstlich errichtete Teich auf Sicht nicht erhalten bleiben können.

Sollte innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes eine derartige Nutzung des Teiches zum Kahnfahren nicht mehr zulässig sein, wird angeregt, den Teich aus der Festsetzung als Naturschutzgebiet herauszunehmen.

Fläche in einer baurechtlichen Überprüfung als "Innenbereich" im bauplanerischen Sinn beurteilt werden, ist der Landschaftsplan für diesen Bereich ungültig.

Die andere vom Einsprecher aufgeführte Fläche wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Diese Fläche ist im Landschaftsplan Nord mit dem Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" dargestellt. Diese Darstellung erfolgte aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) als Wohnbaufläche. Das Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" bedeutet, einen Erhalt der Landschaft bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung. D. h. mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen zurück.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 41/02 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Rechtsanwälte J. Ahlemann u. C. Ahlemann	Straße: Hermann-Ehlers-Str. 69	Ort: 42109 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.8 u. 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Von den in den Erläuterungen aufgeführten "Geboten" betrifft die Ziffer 4 ("Umwandlung der Fichtendickung auf dem Teichdamm in ein Gehölz aus heimischen Laubgehölzen" - Seite 71 der Anlage 1 zur Drucksache 3015/02) die Eigentümer unmittelbar. Diese Bäume wurden in den Jahren nach 1963 nach Vorgaben des Garten- und Forstamtes gepflanzt. Die Eigentümer sehen deshalb keinen Anlass, jetzt durch veränderte Vorgaben desselben Amtes diese Bäume durch andere zu ersetzen. Es kommt hinzu, dass die Bäume zusammen mit den anderen Bepflanzungen auf der Teichkrone deren Befestigung dienen. Dieses Gebot sollte deshalb gestrichen werden. Allenfalls könnte daran gedacht werden, eine andere Art von Bäumen dann zu pflanzen, wenn die jetzigen abgängig werden sollten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Gebot die Fichtendickung auf dem Teichdamm in ein Gehölz aus einheimischen Laubgehölzen umzuwandeln soll bestehen bleiben. Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den "Warburger Vereinbarungen" werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 41/03 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Rechtsanwälte J. Ahlemann u. C. Ahlemann	Straße: Hermann-Ehlers-Str. 69	Ort: 42109 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.8 u. 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Betroffen sind die Einsprecher auch durch das Verbot der "intensiven fischereilichen Nutzung des Teiches" (Seite 71 der Anlage 1 zur Drucksache 3015/02). Der Teich ist seit dem Ende des Krieges an einen Anglerverein verpachtet, dem auch die Wartung von Teichanlage samt Umfeld obliegt. Das Verbot würde den minimalen wirtschaftlichen Beitrag zur Pflege und Wartung des Teiches beseitigen. Diese Nutzung des Teiches hat in der Vergangenheit nicht dazu geführt, dass andere an das Wasser gebundene Lebewesen beeinträchtigt worden wären.

Die an den Teich grenzenden Nebenflächen rings um den Teich sind für die Haltung von Pferden verpachtet. Dies bedeutet einen - wenn auch bescheidenen - Beitrag zu den erheblichen Unterhaltungskosten.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Verbot der intensiven fischereiwirtschaftlichen Nutzung des Teiches soll bestehen bleiben. Entsprechend den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 ist eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 41/04 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Rechtsanwälte J. Ahlemann u. C. Ahlemann	Straße: Hermann-Ehlers-Str. 69	Ort: 42109 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.8 u. 2.3	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Zusammenfassend wird aus den dargelegten Gründen angeregt:

1. die Fläche zwischen Teich und Dönberger Straße nicht unter Naturschutz zu stellen,
2. das Gebot, die Fichtendickung auf dem Teichdamm in ein Gehölz aus einheimischen Laubgehölzen umzuwandeln, zu streichen,
3. das Verbot, den Teich fischereilich zu nutzen, zu streichen,
4. zuzulassen, dass der Teich weiterhin zum Kahnfahren genutzt werden kann, und - falls dies innerhalb des Naturschutzgebietes nicht möglich sein sollte,
5. die Teichfläche nicht als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche zwischen Teich und Dönberger Straße verbleibt im Naturschutzgebiet "In der Hagerbeck", weil sie zum einen eine wichtige Biotopverbindung zum Naturschutzgebiet "Hohenhager Bachtal" darstellt und zum anderen weil der Teich ein bedeutendes Amphibienlaichgewässer und Lebensraum für andere wassergebundene Lebewesen ist.
Das Gebot die Fichtendickung auf dem Teichdamm in ein Gehölz aus einheimischen Laubgehölzen umzuwandeln bleibt bestehen. Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den "Warburger Vereinbarungen" werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
Das Verbot der intensiven fischereiwirtschaftlichen Nutzung des Teiches bleibt bestehen. Entsprechend den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 ist eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten.
Der Eigentümer kann auch weiterhin den Teich zum gelegentlichen Kahnfahren nutzen. Sollte darüber hinaus der Eigentümer den Teich gewerblich nutzen wollen, bedarf es einer Befreiung gemäß § 69 LG NRW und einer Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Wasserbehörde.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 41/05 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Rechtsanwälte J. Ahlemann u. C. Ahlemann	Straße: Hermann-Ehlers-Str. 69	Ort: 42109 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass im Rahmen der Offenlegung des Flächennutzungsplans angeregt wurde, eine größere Teilfläche als in dem Entwurf vorgesehen, als Wohnbaufläche darzustellen. Wegen des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist eine Abschrift der Anregungen zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die Anregungen zum Flächennutzungsplan-Entwurf - Bebauungsplan 1012 Auf'm Hagen haben folgenden Inhalt:

Die Mandanten sind Eigentümer der Flächen Gemarkung Elberfeld, Flur 479, Flurstücke 47, 154, 219, 290 an der Dönberger Straße. Ein Teil dieser Flächen soll nach dem Entwurf des Flächennutzungsplans künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Es handelt sich um die im Erläuterungsbericht auf Seite 26, Tabelle 9 (Neue Wohnbauflächen), unter der Flächennummer 061 aufgeführten Fläche "Auf'm Hagen". Die Rechtsanwälte bemühen sich seit längerer Zeit um eine bauliche Nutzung des Grundbesitzes.

Die Fläche ist in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand von Beratungen in den zuständigen Gremien gewesen. Hingewiesen sei auf die Untersuchung über mögliche Flächen für Gewerbe und Wohnen aus dem Jahre 1992 (Drucksache 2650/92), in der die Fläche als mögliche Wohnbaufläche für (damals noch) 133 WE aufgeführt wird. Das Handlungsprogramm zur Deckung des Bedarfs an Grundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser aus dem Jahre 1998 (Drucksache 3116/98) stellt die Fläche als eine von fünf Flächen dar, die sich für eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern eignen. Die Fläche hat daraufhin Eingang gefunden in die Prioritätenliste für aufzustellende Bebauungspläne.

Als Folge dieses Beschlusses brachte die Verwaltung im Mai 1999 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1012 - Auf'm Hagen - in die zuständigen Gremien ein (Drucksache 4042/99). Die der Vorlage zum

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal (Offenlage) ist eine Wohnbaufläche an der Dönberger Straße dargestellt, die eine Straßenrandbebauung ermöglicht. Diese geplante Bebauung ist mit den Zielen des Landschaftsplans Wuppertal-Nord vereinbar. Die ursprünglich geplante und von politischen Gremien abgelehnte Wohnbebauung mit einer Fläche von 2,2 ha (Bebauungsplan Nr.1012) bzw. die reduzierten Vorschläge mit einer Fläche von 1,5 ha bzw. 0,8 ha, die auch nicht weiter verfolgt wurden, hätten den Zielen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord widersprochen. So wäre der wertvolle Talraum bzw. das im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiet "In der Hagerbeck" beeinträchtigt worden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Aufstellungsbeschuß zu Grunde liegende Planung eines Bauträgers ging von einer Bebauung mit ca. 35 bis 40 Einfamilienhäusern und drei Mehrfamilienhäusern entlang der Dönberger Straße aus.

Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gab in ihrer Sitzung am 20. Mai 1999 zu der Vorlage zum Aufstellungsbeschuß eine negative Empfehlung ab. Der Ausschuß für die Verbindliche Bauleitplanung vertagte die Drucksache am 25. Mai 1999 mit Prüfauftrag an die Verwaltung. Die Prüfaufträge bezogen sich insbesondere auf die Zahl der Wohnungseinheiten. Außerdem sollte eine Abstimmung mit der Landesplanung erfolgen. Wie inzwischen von der Verwaltung mitgeteilt wurde, bestehen seitens der Landesplanung gegen eine Bebauung keine landesplanerische Bedenken.

Wegen der im Verfahren hinsichtlich der Bebauungsdichte geäußerten Bedenken und in Anbetracht der Tatsache, dass ein spezifischer Bedarf an Grundstücken für eine Bebauung besteht, die nicht durch einen Bauträger, sondern von einzelnen Erwerbern individuell und ohne Bindung an einen Bauträger oder Architekten bebaut werden können, haben die Eigentümer inzwischen ein völlig neues Konzept entwickelt.

Das neue Konzept nimmt Abschied von der üblichen Bauträgermaßnahme. Es ist nunmehr beabsichtigt, das Gebiet von einem leistungsfähigen Planungs- und Erschließungsträger, der Firma Brechtefeld & Nafe in Remscheid, die nicht Bauträger ist, im Zusammenwirken mit dem Ressort Planung und Stadtentwicklung zu überplanen und auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages zu erschließen. Die Bauparzellen sollen nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen ohne Bindung an einen Bauträger an einzelne Bauwillige verkauft werden. Gedacht ist an eine Bebauung mit etwa 15 bis 23 Ein- und Zweifamilienhäusern in aufgelockerter offener Bauweise. Jeder Erwerber kann nach seinen individuellen Vorstellungen auf der Grundlage des aufzustellenden Bebauungsplans sein Haus selbst planen und bauen.

In allen Vorlagen der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass durch eine Bebauung keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen ausgelöst werden. Sozial- und Jugendeinrichtungen sind in ausreichendem Umfang im Einzugsbereich vorhanden. Die äußere Erschließung ist durch die gut ausgebaute Dönberger Straße gesichert. Eine Bushaltestelle der WSW AG mit schnellen Verbindungen zu den Innenstadtbereichen von Barmen und Elberfeld befindet sich in der Dönberger Straße unmittelbar vor dem Grundstück.

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan (1996) stellte die Fläche noch als eine Wohnbaurweiterungsfläche mit einer Zahl von 57 möglichen Einfamilienhäusern dar. Der jetzt vorliegende Entwurf ließe praktisch nur noch eine Straßenrandbebauung entlang der Dönberger Straße zu. Diese Beschränkung auf eine Straßenrandbebauung wird für eine städtebaulich denkbar schlechte Lösung gehalten. Damit würde das äußerst attraktive nach Süden leicht geneigte Grundstück, das von einer Baumgruppe eingerahmt und im Süden von einer Teichanlage begrenzt wird, optisch abgeriegelt, statt es auch für die Allgemeinheit weiter zu öffnen. Es besteht die Meinung, dass sich die Fläche wie keine andere im Stadtgebiet hervorragend für qualitativ anspruchsvollen Wohnungsbau eignet.

Die Vorlage zum Entwurf des Flächennutzungsplans (Drucksache 4423/01) ließ noch drei unterschiedliche Begrenzungen der künftigen Wohnbauflächen erkennen:

1. Eine "große" Lösung, bei der die gesamte Fläche genutzt würde; dies entspricht dem Bebauungsvorschlag der beigegefügt Anlage 2 (etwa 23 Häuser).
2. Die "kleine" Lösung mit der Straßenrandbebauung, wie sie der offengelegte Entwurf vorsieht.
3. Eine "mittlere" Lösung, bei der eine gegenüber der großen Lösung reduzierte Fläche; dies entspricht dem Bebauungsvorschlag der beigegefügt Anlage 3 (etwa 16 Häuser). Sie unterscheidet sich von der großen Lösung dadurch, dass ein größerer Abstand zu der die Fläche umschließenden Baumreihe eingehalten und die Erschließung minimiert wird.

Da über das "Ob" einer Bebauung keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird angeregt, in dem Flächennutzungsplan die gesamte Fläche als Wohnbaufläche darzustellen und es dem Bebauungsplanverfahren zu überlassen, die bebaubaren Flächen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung im einzelnen festzusetzen.

Für dieses Vorgehen spricht auch, dass die Ebene des Flächennutzungsplans für derartige kleinteilige Überlegungen nicht geeignet ist. Deshalb sollte auf dieser Ebene keine Entscheidungen getroffen werden, die den Weg für eine städtebauliche attraktive Lösung von vornherein verbaut.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 41/05 OF

Angemerkt sei schließlich, dass in dem offengelegten Entwurf eine kleine Fläche an der Dönberger Straße aus der Darstellung als Wohnbaufläche herausgenommen worden ist, die in allen bisherigen Varianten und auch in dem gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt war. Es wird insoweit von einem Versehen ausgegangen, das zu korrigieren wäre.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 42/01 OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Gerhard Tasche	Straße: Horather Str. 85	Ort: 42111 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.17	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Seit ca. 55 Jahren betreibt der Vorgänger des Einsprechers und er selber seit ca. 15 Jahren auf der Fläche Horather Str. ein Bus- und Reiseunternehmen. Die Nutzung der Flächen sind in der Zeichnung als Anlage beigefügt. Die blau gestrichelte Fläche ist der Parkplatz und die Zufahrt zur Busgarage. Grund des Einspruchs zum Landschaftsplan Nord ist vor allem, das mitten durch den seit ca. 50 Jahren asphaltierten Platz (blau gestrichelt) die geplante Grenze zwischen "gelb" und "grün" (gemeint ist hier landwirtschaftliche Fläche und Landschaftsschutzgebietfläche mit besonderen Festsetzungen) verläuft. Ein weitergehender Vorschlag des Einsprechers wäre, die Zone um direkt an der Horather Str. um die "kleine Ansiedlung" (siehe Zeichnung), komplett "gelb" auszuführen.

Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Die Abgrenzung dieser Flächen werden insoweit geändert, dass die Betriebs- und Gartenfläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wird.
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 43/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Friedrich Schröer	Straße: Ochsenkamp 1	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Zu dem Landschaftsplanentwurf Wuppertal-Nord werden folgende Bedenken geäußert:

1. Auf den vom Einsprecher bewirtschafteten bzw. in seinem Eigentum stehenden Flächen im Mählersbecktal soll nach dem Planentwurf ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen unter der Festsetzungsnummer 2.4.1 ausgewiesen werden. Die vorgesehenen Gebotsfestsetzungen beinhalten die Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen von je mindestens 5 Metern Breite. Dies kann einerseits nicht akzeptiert werden, da dies zu einem erheblichen Verlust an Futterfläche führen würde. Auch als Rinderhalter ist er auf die Flächenausstattung dringend angewiesen.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.21 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 43/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Friedrich Schröer	Straße: Ochsenkamp 1	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

2. Der Einsprecher ist über die Tatsache verwundert, dass nirgendwo im Landschaftsplanentwurf etwas darüber zu finden ist, wer die Pflege dieser ungenutzten Gewässerrandstreifen übernehmen soll. Der Einsprecher wird jedenfalls die Pflege dieser Randstreifen nur übernehmen können, soweit für den Nutzungsausfall auf den Flächen eine entsprechende Kompensation gezahlt wird. Er ist indes nicht bereit, die Flächen sich selbst zu überlassen. Dies hätte nämlich zur Folge, dass im Rahmen der natürlichen Sukzession in einem Zeitraum von 5 bis 8 Jahren die Flächen mit einem solchem Bewuchs besetzt wären, der eine erneute Nutzung erheblich erschweren und zudem aller Wahrscheinlichkeit nach einer Naturschutzgebietsausweisung mit sich bringen würde, die dann wiederum zur Einschränkung auf den noch verbleibenden angrenzenden Flächen führen wird.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Unter Ziffer 2.4.2 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.
Eine höherwertige Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet ist nur dann gerechtfertigt, wenn die besondere Schutzwürdigkeit über den Verlauf eines Gewässerabschnittes nachgewiesen ist. Da die Gewässerränder oft aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten nur extensiv bewirtschaftet werden können, stellt sich durch Maßnahmen im Vertragsnaturschutz nicht zwangsläufig eine höhere Wertigkeit ein.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 43/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Friedrich Schröer	Straße: Ochsenkamp 1	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Im übrigen hält der Einsprecher ein Gebot zur Anlage von ungenutzten Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern Breite für rechtswidrig, da ein solch eklatant starker Eingriff in das Eigentum Privater nur per Gesetz geregelt werden kann. Es wird stark bezweifelt, dass hierzu eine gesetzliche Regelung auf Satzungsebene ausreichend sein kann. Die Gewässerrandstreifen entlang der Gewässer anzulegen, ist auch deshalb für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht möglich, da am Bach im Mählersbecktal Tränken für die Tiere notwendig sind. Es kann doch wohl nicht im Sinne des Umweltschutzes sein, dass zur Tränkung der Tiere Wasser mit Kraftfahrzeugen von der Hofstelle zu den Weiden transportiert werden muss. In Zeiten, in denen der Verbraucher mehr und mehr darauf achtet und Wert legt, dass seine Nahrungsmittel wie in der "guten alten Zeit" produziert sind, kann dies nicht im Sinne der öffentlichen Hand sein. Es muss doch wohl noch möglich sein, dass eine Kuh aus einem Bach trinkt, wie dies über Jahrhundert möglich gewesen ist. Die geplante Schutzgebietsausweisung ist der Einsprecher nur unter der Voraussetzung bereit hinzunehmen, dass die Gebote hinsichtlich der Nutzung des Uferraumes und der Gewässerrandstreifen nur nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter und gegen einen angemessenen Ausgleich für die dem Eigentümer entstehenden Schäden erfolgt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.21 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 43/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Friedrich Schröer	Straße: Ochsenkamp 1	Ort: 42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.21	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Des weiteren werden starke Bedenken geäußert gegen das allgemeine Verbot zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. des Kalenderjahres. Viele Flächen sind überhaupt nur deshalb bewirtschaftbar, weil Drainagen vorhanden sind, die wiederum zu Entwässerungsgräben führen. Sollen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im wesentlichen Zeitraum der Vegetationsperiode untersagt sein, so würde dies zu erheblichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen führen und damit auch zu einer Beschneidung des Potentials seines Betriebes. Soweit die Stadt Wuppertal zur Entschädigung der damit verbundenen finanziellen Einbußen bereit ist, ist auch der Einsprecher bereit, diese Festsetzungen hinzunehmen. Er kann sich indes nicht vorstellen, das in Zeiten leerer Kassen solche Maßnahmen tatsächlich möglich sein sollen. Sie führten zudem dazu, dass der Verkehrswert der landwirtschaftlichen Flächen erheblich herabgesetzt würde. Es kommt hinzu, dass die Drainagen, die der Eigentümer in der Zeit, in welcher die Unterhaltung von Gewässern verboten sein soll, nicht reinigen kann, sicherlich nach kurzer Zeit so verstopft wären, dass sie ohnehin jeglichen Wert für die Entwässerung verloren hätten. Damit ginge auch ein echtes Betriebskapital verloren.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Verbot zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. des Kalenderjahres richtet sich nicht an die Landwirte, sondern an den Wasserverband. Die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen ist jederzeit möglich, solange keine Veränderungen oder Eingriffe im Uferbereich des Gewässers erforderlich sind.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 44/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Wolfgang Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 171	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Bedenken werden zum Landschaftsplan Nord geäußert. Der Einsprecher ist durch die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderer Festsetzung unter der Festsetzungsnummer 2.4.4 betroffen. Zunächst einmal besteht der Betroffene darauf, dass seine Hofstelle erweiterungsfähig bleibt. Dazu muss es möglich sein, dass im dort ausgewiesenen Landschaftsschutz privilegierte und der Landwirtschaft dienende Gebäude errichtet werden können.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Landesbauordnung.
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 C Nr.2 kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Baugesetzbuch erteilen, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 44/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Wolfgang Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 171	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Des weiteren soll die jenseits des Aprather Weges gegenüber der Hofstelle gelegene Grünlandfläche weiträumig, dass heißt bis zum Bach von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen werden. Der Einsprecher ist dringend auf die Flächen angewiesen, da sie Futterflächen für seine Rinder darstellen und er nicht auf sie verzichten kann.

Der im Norden seines Hofes jenseits des Brucher Baches beginnende Wasserlauf, der auf der Karte eingezeichnet ist, liegt derzeit nicht offen, sondern ist verrohrt. Auch aus diesem Grunde meint der Einsprecher, dass diese Fläche, wie sie großzügig als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung geplant ist, nicht schutzwürdig ist. Die Fläche muss daher von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang bleibt von den Ge- und Verboten eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen unberührt. Der Schutz bezieht sich auf das gesamte Gewässersystem des Brucher Baches, so dass einzelne Parzellen, auch wenn z. B. Bachabschnitte verrohrt sind, nicht herausgelöst werden. Bei einer anstehenden Sanierung des Brucher Baches durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband werden Verhandlungen mit den Eigentümern geführt, solche Verrohrungen aufzuheben. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes könnte auf freiwilliger Basis die extensive Bewirtschaftung gefördert werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 44/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Wolfgang Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 171	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Der Einsprecher kann zudem das Gebot der Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen von mindestens je 5 Metern Randstreifen nicht akzeptieren. Sollten diese Streifen von einer Nutzung freigehalten werden, so würde das bedeuten, dass sie eingezäunt werden müssten. Wer für die Kosten der Zäunung und für die Kosten der Pflege dieser Flächen aufkommt, ist aus dem Landschaftsplan nicht ersichtlich. Der Eigentümer ist dazu auf keinen Fall bereit. Er ist auch der Auffassung, dass ein solches Gebot seitens der Stadt Wuppertal nicht durchsetzbar ist. Dieses Gebot stellt einen vom Gesetz nicht gedeckten Eingriff in das Eigentum dar. Entweder es müsste ein Gesetz her, was dann die Entschädigung zu regeln hätte oder aber die Schutzgebietsausweisung und die damit verbundenen Verbote müssen unterbleiben.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.4 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abuzäunen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 44/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2002
Name: Wolfgang Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 171	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.7	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Zudem ist eine Pachtfläche des Einsprechers von einem geplanten Naturschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen unter der Ziffer 2.4.7 betroffen (Anmerkung: gemeint ist hier ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen). Diesbezüglich gilt das oben Gesagte. Es kommt hinzu, dass bei der Anlage von 5 Meter breiten Streifen, die ungenutzt bleiben sollen, von diesen Flächen kaum noch etwas übrig bleibt. Sie würden zerschnitten und faktisch nicht mehr nutzbar. Diese Flächen müssten liegen bleiben. Dies mag im Sinne der Stadt Wuppertal sein. Nicht vergessen darf dabei, dass die Landwirtschaft noch immer einen Wirtschaftsfaktor - wenn mittlerweile auch einen geringeren als früher - darstellt. Wird die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen so eingeschränkt, dass sie gar nicht mehr genutzt werden oder kaum noch Gewinn abwerfen, so stellt dieses auch einen Verlust für die Volkswirtschaft dar. Dieser lässt sich auch kaum kompensieren. Es ist aber auch nicht einzusehen, warum gerade die Landwirtschaft nun in Folge des enormen Flächenverbrauchs der vergangenen Jahre derart stark in Anspruch genommen werden soll.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.7 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 44/05 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 11.12.2001
Name: Wolfgang Wichelhaus	Straße: Aprather Weg 171	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Mit Bewirtschaftungseinschränkungen der geplanten Art auf den von dem Einsprecher bewirtschafteten Flächen - das sei an dieser Stelle nochmals deutlich gemacht - ist er nicht einverstanden und muss darauf drängen, dass diese keinen Eingang in die entgültige Planung finden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen insbesondere die der Landwirtschaft werden nicht eingeschränkt (siehe Ziffer 2.3 B der textlichen Festsetzungen).

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Gegen die geplanten Festsetzungen im Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden folgende Bedenken und Anregungen geäußert:

1. Unter der Festsetzungsnummer 2.4.4 soll entlang des Melanderbrucher Baches und damit auch entlang der Hofstelle ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen werden.

Zunächst einmal besteht der Einsprecher darauf, dass die Erweiterungsfähigkeiten seiner Hofstelle erhalten bleibt und daher die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen im Umkreis von 200 Metern unterbleibt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Landesbauordnung.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 C Nr.2 kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Baugesetzbuch erteilen, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/02 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.2.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

2. Zudem hat der Einsprecher festgestellt, dass eine genehmigte Reithalle, die auf dem Landschaftsplan noch gar nicht eingetragen ist und östlich der Hofstelle in direktem Anschluss dazu errichtet wurde, im geplanten Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung liegt. Diese Halle muss von der geplanten Schutzgebietsausweisung ausgenommen werden.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Darstellung der Reithalle in der Kartengrundlage wurde entsprechend der Baugenehmigung geändert. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen wird zurückgenommen.

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/03 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

3. Des weiteren ist die Hofstelle durch eine in Richtung nordosten-südwesten verlaufende 110 KV-Leitung sowie durch eine parallel zu dieser Leitung laufende Gasleitung, welche zwischen der 110 KV-Leitung und der Hofstelle liegt, in seiner Entwicklung bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Ein Grossteil der Flächen, welche überhaupt noch zur Erweiterung der Hofstelle in Betracht kommen, liegen im Gebiet der geplanten Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes m. b. Festsetzung. Aus diesem Grunde muss die Schutzgebietsausweisung entlang des Melanderbrucher Baches im Bereich der Hofstelle großräumig ausgenommen werden. Andernfalls ist der Bestand des Betriebes erheblich gefährdet. In Zeiten des Strukturwandels sind die landwirtschaftlichen Betriebe ganz besonders darauf angewiesen, sich die Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten, um flexibel auf die Veränderungen in der wirtschaftlichen Landschaft reagieren zu können.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Erweiterung des Betriebes wird durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen nicht eingeschränkt. Die besonderen Festsetzungen beziehen sich hier auf Maßnahmen des Gewässers und Gewässerschutzes. Diese besonderen Festsetzungen stehen baulichen Absichten nicht entgegen. Diese werden durch die Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch geregelt. Der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes ist durch die Lage der natürlichen Fließgewässer und Auenbereich sehr eingeschränkt, so dass bauliche Entwicklungen schon durch die besondere Lage beeinträchtigt sind.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/04 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

4. Zudem steht im Zweifel, ob die südwestlich der Hofstelle gelegenen Grünflächen überhaupt schutzwürdig sind.
Auf diesen Flächen muss außerdem eine Kleinkläranlage gebaut werden. Für den Bau der Kleinkläranlage kommt letztlich nur ein Grundstück in Betracht, welches ebenfalls dann in dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung liegen würde.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Grünlandflächen entlang des Brucher Baches sind alle als schutzwürdig entsprechend der Ausweisung "Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen" bewertet. Zum Bau einer Kleinkläranlage ist bereits jetzt eine Befreiung gemäß § 69 LG NRW erforderlich.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/05 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

5. Die in den allgemeinen Geboten festgelegte Schaffung von 5 Meter breiten, unbenutzter Gewässerrandstreifen sowie eine dazugehörige Zäunung würde den Eigentümer auf 500 Metern betreffen. Dabei wird er nicht nur dadurch beeinträchtigt, dass die Flächen zur Futtergewinnung als auch als Futterfläche für die Prämiengewährung fehlt, sondern es entstünden zudem teilweise unwirtschaftliche Restflächen, die gar nicht mehr zu nutzen wären. 5 Meter breite Randstreifen entlang der Gewässer unbenutzt lassen zu müssen, ist aus der Sicht des Einsprechers völlig unakzeptabel und es ist auch unverständlich, wie man auf die Idee kommen kann, Grundstückseigentümern solches aufliegen zu wollen, ohne überhaupt mit einem Wort über eine Entschädigung zu sprechen. Die Gewässerrandstreifen sind aber auch insofern nicht akzeptabel, als die Flächenknappheit in Ballungsraumnähe mittlerweile Ausmaße annimmt, die es kaum mehr erlauben, auch noch einen einzigen Quadratmeter an Fläche abzugeben.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden
Unter Ziffer 2.4.4 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/06 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

6. Der Einsprecher besteht darauf, dass besonders im Bereich der Hoffläche kein Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen wird und die 5 Meter-Regelung ebenfalls nicht im Landschaftsplan verbleibt. Im Gegenzug würde der Eigentümer anbieten, dass entlang des Gewässers südlich des Siepens die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes so wie geplant bzw. etwas schmaler kommen kann.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Abgrenzungen entlang der Hofflächen wurden geprüft und entsprechend des rechtmäßigen Bestandes baulicher Anlagen geändert.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/07 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

7. Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung ist der Landwirt mit den geplanten Festsetzungen ebenfalls nicht einverstanden. Die Stadt hat in der Vergangenheit nie etwas für die Unterhaltung der Gewässer im Bereich seines Hofes getan. Die Gewässerunterhaltung wurde jeweils vom Landwirt übernommen. Wenn jetzt die Gewässer nicht mehr unterhalten werden dürften, dann führt dies zu so erheblichen Einschränkungen, dass darin ein entschädigungspflichtiger Eingriff in sein Eigentum gesehen werden muss. Zudem wäre der Bestand seines Betriebes dadurch in Zweifel gezogen. Die Flächen sind oftmals überhaupt nur deshalb bewirtschaftbar, weil dort Drainagen liegen und das Wasser vernünftig abfließen kann. Viele Flächen müssen komplett aus Beweidung und Nutzung herausgenommen werden, wenn die Gewässerunterhaltung entfiel. Dies kann nicht akzeptiert werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Verbot zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. des Kalenderjahres richtet sich nicht an die Landwirte, sondern an den Wasserverband. Die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen ist jederzeit möglich, solange keine Veränderungen oder Eingriffe im Uferbereich des Gewässers erforderlich sind. Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung obliegen dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband und sind von dort durchzuführen.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/08 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

8. Auf den Eigentumsflächen des Einsprechers, die am Hixter-Bach liegen, soll ein Naturlehrpfad eingerichtet werden. Diese Flächen werden teilweise auch beweidet. Die Einrichtung eines Naturlehrpfades auf seinem Grund und Boden wird abgelehnt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Ausweisung eines Naturlehrpfades wird zu einem späteren Zeitpunkt geplant. Die beabsichtigten Maßnahmen werden mit dem Eigentümer abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/09 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

9. Einspruch wird gegen die geplanten Entwicklungsmaßnahmen (5.1.3 - Anpflanzung eines winkligen Gehölzstreifens als Vernetzungs- und Gliederungselement) eingelegt. Wenn in der Feldflur Gehölzstrukturen eingebracht werden, so führt dies dazu, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erhebliche Abstände einzuhalten wären. Dies wiederum brächte erhebliche Ertragseinbußen mit sich, die in Anbetracht der ohnehin schon schlechten Verdienstmöglichkeiten beim Getreideanbau nicht hinzunehmen sind. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass neu angepflanzte Hecken und Feldgehölze nur selten ausreichend gepflegt worden sind. Es fragt sich, ob die Stadt Wuppertal tatsächlich über die notwendigen Mittel verfügt, um auch langfristig die Pflege dieser Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten und ob dieser finanzielle Aufwand überhaupt sinnvoll ist.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die geplante Entwicklungsmaßnahme dient der Anreicherung ausgedehnter landwirtschaftlicher Flächen ohne landschaftliche Strukturelemente. Die geplante Heckenpflanzung bedarf der Zustimmung des Eigentümers. In der Regel wird über freiwillige Vereinbarungen mit dem Landwirt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die Pflanzung und Pflege derartiger Hecken vergütet.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 45/10 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Ernst Koch	Straße: Gut Melandersbruch	Ort: 42113 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

10. Zusammenfassend möchte der Einsprecher noch mal dringend darauf hinweisen, dass die Belastungen, die von den geplanten Schutzgebietsausweisungen ausgehen, auch in der Gesamtheit zu betrachten sind und diese in der Gesamtbetrachtung eine ganz erhebliche Beeinträchtigung seiner Betriebstätigkeit ausmachen. Es kann nicht sein, dass er als Landwirt mit seinem Betrieb so stark beeinträchtigt wird und damit Zeche zahlen muss für den jahrelangen, ungehemmten Flächenverbrauch, der jetzt offenbar dazu führt, dass großflächige Schutzgebietsausweisungen geplant werden, um sicher zu stellen, dass der Bevölkerung noch ausreichend Landschaft zur Verfügung steht. Als Landwirt habe er sein ganzes Leben lang die Landschaft gepflegt und mit und von der Natur gelebt. Wenn man jetzt die Festsetzung des Landschaftsplanes betrachtet, so kann man den Eindruck bekommen, dass man als Landwirt einzig und allein der Schuldige für den an der Natur betriebenen Raubbau sei und als ob man der Einzige sei, der die Natur und die Landschaft nutzt.

Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Durch die Auswahl der textlichen Festsetzungen im Dialog mit allen betroffenen Landwirten, der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft wird angestrebt, die ordnungsgemäße Landwirtschaft gemäß "Guter fachlicher Praxis" in ihrem Bestand nicht einzuschränken. Die Schutzgebietsausweisungen umfassen jeweils den mindest erforderlichen Schutzraum. Gewünschte Einschränkungen werden freiwillig im Vertragsnaturschutz geregelt und finanziert.

Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 46/01 OF

Einsprecher: Landwirt	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 12.12.2002
Name: Emil Mühlinghaus	Straße: Alaunstr. 82	Ort: 42553 Velbert
Festsetzungs-Nr.: 2.2.10	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen

Zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden folgende Bedenken angemeldet:

1. Auf den im Eigentum des Einsprechers stehenden bzw. von ihm über lange Zeit gepachteten Flächen in Nächstebreck auf dem Areal "Buschwiese" soll nach der Planung unter der Festsetzungsnummer 2.2.10 ein Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Hiermit kann sich der Einsprecher nicht einverstanden erklären, da damit erhebliche Nutzungsbeschränkung für die Bewirtschaftung der Flächen einhergehen. Die Fläche ist als Mähweide genutzt worden und wird zur Futtergewinnung genutzt. Auf diese Flächenausstattung ist er dringend angewiesen. Deshalb ist er mit dem Gebot der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes nicht einverstanden. Auch ist er nicht einverstanden mit der Beseitigung von Uferbefestigungen an dem durch ihn genutzten Flächen fließenden Bach. Es wird damit zwangsläufig zu Abtragungen kommen, die der Fläche auf lange Sicht ein Zuschnitt geben, der die Fläche nur noch eingeschränkt nutzbar werden lässt.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Eine Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht gegeben, als die Bewirtschaftung in bisheriger Art und bisherigem Umfang weiterhin möglich ist. Die Bewirtschaftung soll allerdings der "Guten fachlichen Praxis" entsprechen und andere Belange wie z.B. den Schutz der Gewässer beachten. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Renaturierung werden vom Wupperverband einvernehmlich mit dem Eigentümer geregelt. Die extensive Grünlandnutzung kann auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und durch Zahlung einer Entschädigung geregelt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.